

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christoph George Jargow

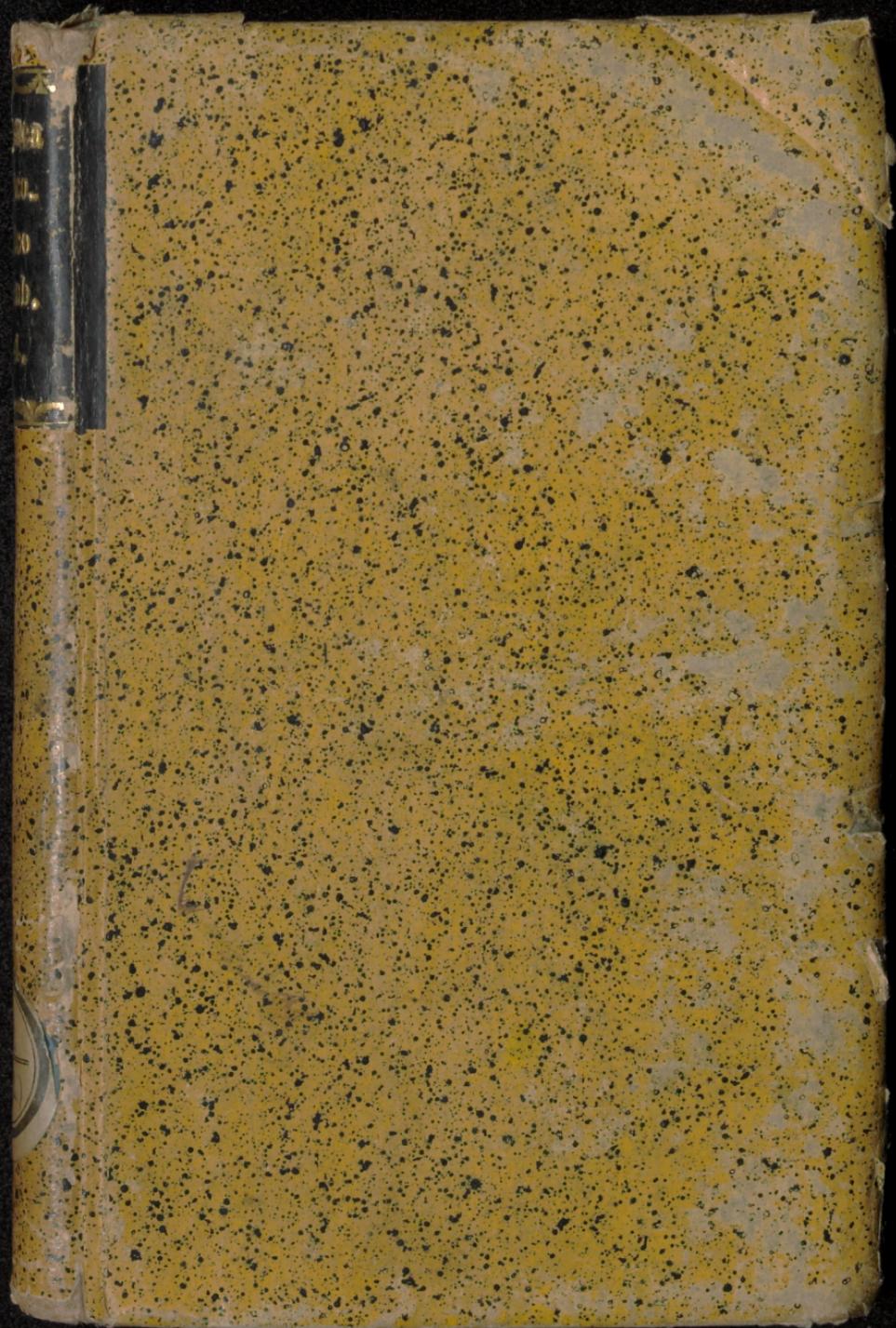
Miscellanea Historico-Juridico. Mecklenburgica

Dritter Band

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1749

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890139326>

Band (Druck) Freier  Zugang 



Mangal

B. 3(2)

~~M-3003(2)~~



MISCEL.
LANEA
HISTORICO-
JURIDICO.
MECKLENBURGICA.

Erster Band.

Anno 1749.

LIBRARY
HISTORICO
SOCIETY
OF
LITERATURE
AND
ARTS



• EPCA • OMA



Kurze Abhandlung
von
denen hohen Gerechtsamen
derer
Regierenden Durchl. Hrn. Herzoge
von Mecklenburg
in intuitu
Ihrer Städte.

S. I.

Sachdem der letzte Wendische König Pribislaus mit dem Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen nach einem viele Zeit her gedauerten blutigen Krieg, worin diese Lande fast totaliter ruiniret und von Einwohnern entblößt

W. Band.

A 2

entblößset worden, sich völlig wieder ausgesöhnet, und einen dauerhaften Frieden und reciproque Allianz geschlossen, mithin seine zum Theil verlohrnen Lande mit der völligen Souverainität sowohl über die vormahlichen als neu hereingeführte Unterthanen wieder erhalten hatte; so waren er und seine Nachkommen dahin bedacht, das zwar einigermassen durch Sächsische Colonien, welche Herzog Heinrich der Löwe hereingeführet, und denselben einige Ländereyen Jure feudi eingeräumet hatte, wieder mit Unterthanen besetzte, aber noch größten Theils wüste und öde, und insonderheit von Städten gänzlich entblößte Land Mecklenburg wieder in Flor zu bringen, und insonderheit Städte darinnen anzulegen, und mit Bürgern zu besetzen, mithin das zerhullene Commercium wieder in florisanten Zustand zu setzen. Die Geschichte einer jeden Stadt in Mecklenburg weiset uns, daß Pribislau und seine Nachfolger alle und jede Städte in Mecklenburg fundiret, erbauet, ihnen Jura Civitatis mitgetheilet, und insonderheit einer jeden Stadt innerliche publique Verfassung eingerichtet, solche mit Privilegien begnadiget, und respective nach und nach solche vermehret, auch ihnen Jura gegeben haben, wornach die inter privatos etwa vorhollende Streitigkeiten beurtheilet und decidiret werden sollten. Ich sage ganz recht: inter privatos, denn daß die Bewidmung mit dem Lübeckischen Rechte, welches die mehreste Städte in Mecklenburg von ihren Landesherren erhalten, salva superioritate territoriali geschehen, hat der Hr. Herm. Heinrich Engelbrecht in Diss. de eo, quod est superioritatis territorialis in Jure Lubecensi hinlänglich erwiesen und gezeigt, daß dergleichen ad

Supe-

Superioritatem territorialem gehörige in Jure Lubec,
vorhandene Dispositiones denen damit bewidmeten Mu-
nicipal-Städten nichts angehen.

S. 2.

Gleichwie nun überhaupt Pribislaus und seine Nachfolger vor gut gefunden hatten, die Jura Saxonum in ihren Landen zu introduciren, und sowohl in ihrer Regierungs-Form als circa definiendas lites privatas zu beobachten; also liessen sie auch sich gefallen, die Einrichtung der publicuen Verfassungen derer Städte nach dem Sachsischen Fuß zu bestimmen, wiewohl die Foundations-Briefe einer jeden Stadt zeigen, daß die Landesherrn auch zuweilen hierunter einer freyen Willkür sich bedienet, und dieser oder jener Stadt wenigstens nach und nach bald weniger oder mehrere Gerechtsame intuitu der publicuen Verfassung accordiret haben. Soviel ist gewiß, daß von Anfang die Landesherrn sich 1) die Landeshoheit 2) die Jurisdiction und 3) das Jus Patronatus in allen Städten reserviret vid. Ill. de Westphal. in Monum. ined. pag. 74. Und obzwar nach der Hand auch einigen die ganze Jurisdiction, imgleichen die Jura Patronatus über die in der Stadt belegene Kirchen, andern aber die Helfste oder tentia pars Jurisdictionis und Juris patronatus gleichergestalt accordiret worden; so behält doch dieses allenthalben bey allen Municipal-Städten in Mecklenburg, wohin sie alle zu rechnen sind, seine ohnstreitige Richtigkeit, daß die Landeshoheit, mithin alle daher fließende Gerechtsame intuitu der Städte denen Landesherrn salva & illæsa verblieben. Die Abgabe der Ohrenbede,

A 3

bede, welche in signum recognitionis Dominii, Suprematus & Territorii erlegen wird, imgleichen die Erbhuldigungen, die Erkennung der Appellatianen, die Abgabe der Contribution und andere hieher gehörige Stücke, wozu alle Städte in Mecklenburg verbunden sind, geben den klaren Beweis an die Hand.

S. 3.

Es sind zwar einige Städte in Mecklenburg e. g. Rostock, Wismar ic. die in denen älteren Zeiten Jura, welche ohnstreitig zur Landeshoheit gehören, zu sub & obripien und an sich zu bringen gewüst; allein da der Westphälische Friedens-Schluss und andere nachher darau erfolgte Reichs-Grund-Gesetze die Landeshoheit derer hohen Reichs-Stände, mithin auch derer Hrn. Herzoge von Mecklenburg in ihrer wahren echten Gestalt wieder hergestellt, und ersterer zugleich alle dagegen von denen vormalhigen Reichs-Ständen ausgestellte Reversales, Privilegia, Pacta und was sonst ihnen immer präjudicirlich seyn können, aufgehoben, cassiret und annulliret hat, an der Verbindlichkeit sothaner Reichs-Gesetze intuitu aller Unterthanen auch um so weniger zu zweifeln ist, als ohnstreitig Salus & Libertas privatorum dem Saluti publicæ weichen muß, nam toti Imperio in territoriis singulorum Statuum majus Jus est, salute publica exigente & proinde Jus particulare communi Imperii sanctioni merito cedit: Langgnth in Annot. ad Cocceji Jus publ. pag. 377. so ergiebet sich von jelsesten, daß diejenige Städte, welche vor Alters sich von der Gelegenheit zu prævaliren gewüst, die Landesherren dahin zu beweisen,

gen.

gen, dergleichen ad Jura Superioritatis territorialis gehörige Gerechtsame an sich zu bringen, solche durch obige Reichs-Gesetze offenbar verloren, und die Privilegia, welche sie noch darüber in Händen haben, null und nichtig und von keiner Kraft sind.

S. 4

Ehe wir zur Betrachtung sothaner Landesherrlicher Rechte schreiten, müssen wir noch zu förderst bemerken, daß wir nur von denen eigentlichen hohen specialiter ad Superioritatem territorialem, quatenus Salutem publicam Republicæ concerrit, gehörigen Gerechtsamen reden; denn e. g. die ganze oder halbe oder der dritte Theil der Jurisdiction, item des Juris Patronatus des Zolls, der Jagd und dergleichen werden wir nicht in Betrachtung ziehen, noch denen Städten, welche damit begnadiget sind, die Befugniß solche Rechte, jedoch auf die ihnen verliehene Art & absque abusu auszuüben, absprechen. Es wird aber auch kein Bedenken finden, wenn wir behaupten, daß in allen diesen Stücken denen Landesherren die Summa Cura & Inspectio, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe, und bey Befinden, daß es daran fehlet, die Correctio, Bestimmung und Einrichtung des modi Exercendi talia jura in Salutem Civitatis und was dem anhängig, also lerdings verbleibe und competire.

S. 5. Secundum

S. 4

Das Ins bellum, armorum, exstruendi fortalitiam und

und alles, was damit verknüpft, sind ohnstreitig solche Hoheits-Rechte, welche nach denen Reichs-Gesetzen einem jeden Stande des Reichs in sofern zustehen, wenn nur dem Römischen Reiche dadurch kein Nachtheil zwächst.

vid. Tom. VI. Obsl. Hallens. o. 31.

In denen verwirrten Zeiten vor dem Westphälischen Friedens-Schlusß haben zwar privati insonderheit auch viele Städte sich dieser Besugnisse angemasset, sich selbst fortificiret, Soldaten gehalten, Zeughäuser ange schaffet, und theils wider auswärtige Kriege geführet, theils auch sogar wider ihre eigene Landesherren den De gen zu ergreifen sich nicht entblödet, wovon die Mecklenburgische Geschichte intuitu der Städte Rostock und Wismar insonderheit Exempla gnugjam darlegt. Allein alle diese Unordnungen sind durch die Reichs-Gesetze aufgehoben, und die etwa sogar auf ein oder andern Punct erschlichene Privilegia cassüret und annulüret, folglich stehen dieselbe dem Landesherrn privative alleine zu, in ihm competitiret ihm das Recht, seine Städte mit Guarnisons zu besetzen, dieselbe zu befestigen, mit Zeughäusern zu versehen, und was dergleichen mehr.

Conf. Engelbrechti Diff. de eo, quod est Superiorit. territ. in Jur. Lub. C. 2. S. 5.

Es gehören aus diesem Grunde die Wälle, Mauern und Gräben, wie alle andere Fortifications-Werke dem Landesherrn privative allein zur Disposition, da her Stryk in Uſ. Mod. pand. tit. de Rer. divis. S. I. ganz recht schreibt: Municipiis de pontis & muris ea propter disponendi arbitrium denegamus, quodad secu-

securitatem Reipublicæ pertineat, unde soli Principi, tanquam salutis publicæ arbitro circa hæc disponere fas erit, sicut hoc pariter cautum Jure Romano l. 9. S. 4. de Rer. Divis. Es hat wohl nicht die geringste Schwierigkeit, daß denen Landesherrn in Mecklenburg irtuita ihrer Städte gleiche Gerechtsame allenthalben zustehen. Und obzwar die Stadt Rostock vormahlen des Juris armorum, præsidii und was dem anhängig, sich bedienet; so hat doch die Stadt in denen nachherigen Zeiten, nemlich Anno 1702. 1713. 1715. & 1716 in Güte dieser denen Rechts-Gesetzen nach ihnen nicht zustehenden Rechte nicht nur sich gänzlich begeben, und darauf renunciiret; sondern sie hat auch nach angetretener Regierung Sr. Hochherzogl. Durchl. des jetzt regierenden Hrn. Herzogs, Christian Ludwigs, in Betrachtung, daß ihrem wahren Wohl weit besser gerathen, als wenn sie denen Kayserl. Decisis inhärente, mit Höchstderoselben sich folgendergestalt verglichen:

Zu wissen sen hiemit, daß nachdem der Durchl. Fürst und Herr, Sr. Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, gleich bey Antritt ihrer Landes-Regierung, nichts so sehr zu Harzen genommen, als Friede und Ruhe in ihren Landen, insonderheit aber das Aufnehmen und die Wohlfarth ihrer unterthänigen Stadt Rostock auf einen beständigen dauerhaften Fuß zu setzen, mithin solche ihre heilsame Absicht der besagten Stadt Rostock gnädigst eröffnet haben,

A 5

diese

Diese von der Stadt in unterthänigster Devotion erkannt, folglich unter Götlichen Beystand, nach gepflogenen wohlbedächtlichen Handlungen und Berathschlagungen, am heutigen Dato zum Zweck vorberührter Stadt wahren Wohls und Aufnahmes nachstehende beständige Convention verabredet, festgesetzt und vollzogen worden.

Es versprechen nemlich Ihr Herzogl. Durchl. für sich und ihre Fürstl. Erben und Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg

I.

Zum ersten dero erbunterthänigen Stadt Rostock, daß sie dieselbe bey ihren gesamten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Besugnissen, mithin bey den Erbverträgen gerecht gnädigst lassen, und die Landesfürstl. Confirmation ihrer sämtlichen Privilegien sofort nach dem Vollzug dieser Convention in gewöhnlicher Form ertheilen, auch die Stadt dabey kräftigst handhaben und schützen wollen.

Wie denn Ihr Durchl. solches in der unter heutigen Dato ertheilten Confirmation der Privilegiorum nochmahls gnädigst versprochen haben.

2.

Zum andern erklären sich Ihr Herzogl. Durchl. dahin gnädigst, daß sie die Stadt Rostock, so bald ein für Ihr Fürstl. Person und Familie convenables Palais ohn einige der Stadt Beschwerde erbauet, oder auch das izige Haus zur bequemen Wohnung eingerichtet seyn wird, zu ihrer Residenz sobald möglich mit Transportirung der Fürstl. Collegiorum, nemlich die Regierung,

gierung, die Cammer und Renterey zu erwählen entschlossen.

Sollte auch wider Verhoffen mit solcher Erbau- und Einrichtung nicht sobald zu Stande zu kommen seyn, so wollen Ibro Durchl. doch sich mit ihrer Regierung und Hofstaat die mehrste Fahrzeit in der Stadt Rostock aufhalten; übrigens aber bey den hiesigen Kaufleuten und Gewerkern dasjenige für civilen Preiß erhandeln und verfertigen lassen, was zum Hofstaat und Garnison erforderet wird, wenn solches von den Rostockern unzadelhaft ohne Uebersezung geliefert werden kan.

3.

Zum dritten wollen Ibro Herzogl. Durchl. alles, was zur Aufnahme der Stadt und Bürgerschaft an Nahrung, Gewerbe, Handel und Wandel, in und außerhalb der Stadt gereichen kan, nach äusserster Möglichkeit beitragen, folglich weder einige sogenannte Kliphaven in denen Fürstl. Aemtern und Städten wohnenden Bürgern und Unterthanen, noch auch denen Academicis oder andern, die keine wirkliche Bürger in Rostock sind, die freye Haven-Gerechtigkeit auf die von ihnen verschriebene Waaren verstatten, keine freye Negotianten oder Greymeister in einiger Compagnie, Zunft oder Amt privilegiren, auch keinen zu exerciren einige Kunst oder Profession in der Stadt Concession ertheilen, mithin keinen zum Fürstl. Hof-Handwerker bestellen, noch einige Monopolia im Lande zum Nachtheil dieser Stadt verleihen, ferner keine bürgerliche Nahrung, wie die Nahmen haben mögten, weder auf den Dobbranschen Hof, noch auf der Offiealey, noch sonst verstatten, auch mit dem klein Bierbrauen nie-

mend

mand belehnen: Hingegen die Verfügung machen, daß auf zwei Meilen um Rostock kein Handwerker geduldet, auch kein ander Bier als Rostocker Bier verküngt werden solle.

Wie denn zu desto mehrer Verhütung allen Unterschleiss in solcher Distance Bürgermeister und Rath, mit Wissen und Hülfe unserer Fürstl. Beamten und Adhbirung der Rostockschen Garnison, jedoch ohne einige so wenig den Fürstl. Beamten als der hiesigen Garnison von der Stadt oder der Brauer-Compagnie zu reischende Kosten, ohnvermuthet zu visitiren, und das gefundene Bier wegnehmen zu lassen erlaubet ist. Der beym ungebührlichen Brauen und Bierschenken befundene soll in willkürlicher Geld-Strafe, welche halb an das Fürstl. Amt, halb der Brauer-Compagnie der Stadt Rostock zu liefern, verurtheilet, auch über dieses alles die General-Verordnung an die Fürstl. Beamte erlassen werden. Ein gleiches wird auch der Kramer-Compagnie und denen Gewerkern allhier in Ansehung der Krämer, Häuslerer und Handwerker auf dem Lande in besagtem District hiemit verstattet.

Ebenergestalt wollen Thro Herzogl. Durchl. auch das Mülzen und die übrige bürgerliche Nahrung auf dem Lande, und besonders das Brandtweinbrennen, samt denen schädlichen Verkäufereyen an Wolle, Federn, Flachs und dergleichen Inhalts der Policey-Ordnung und vielhältige Landesfürstl. Verordnungen ernstlich untersaget haben, und über solchem Verboth festiglich halten.

4.

Zum vierten soll allen Rostockschen Kauf- und Handels-

dels-Leuten, auch allen Handwerkern frey stehen, in bey-
den Herzogthümern Mecklenburg, wie auch in dem
Fürstenthum Schwerin und ganzen Lande Mecklenburg
alle Jahrmarkte ohne Unterscheid zu beziehen; sie sollen
auch bey solchen Jahrmarkten nicht nur mit allen ißigen
und künftigen Abgaben, wie die Nahmen haben mögten,
verschonet, sondern auch außer den Jahrmarkten, bey
der Freyheit vom Lande und denen Zöllen nach den hie-
bevor ergangenen Landesfürstl. Privilegiis und Ver-
ordnungen ungehindert gelassen, folglich mit nöthigen
Verordnungen dessfalls an die Zoll-Einnehmer versehen
werden.

Es sollen auch weder in den Städten noch auf dem
Lande Hausrüter und zudem außerhalb Jahrmarkte nur
die Thüringer, Hechel- und Glaserträger und Siebma-
cher, bis zu weiterer Fürstl. Verordnung ausgenommen,
bey Confiscation der Waaren geduldet werden.

5.

Zum fünften versprechen und ertheilen Ithro Herzogl.
Durchl. allen und jeden Bürgeren und Kaufleuten und
commercirenden Einheimischen und Fremden, sowohl
bey der Ein- und Ausfahrt am Zoll zu Warnemünde die
gänzliche Freyheit von allen Abgaben, die unter den Na-
men des Warnemündischen Zolles oder andern Ungeler-
der, wie die genannt werden mögen, bis hieher von ih-
nen gefordert worden. Gestalt solcher Zoll, und was
dem anhängig, gänzlich und in perpetuum cessiren
soll. Ithro Durchl. wollen auch die Stadt Rostock des-
falls in alle Wege und auf alle Fälle vertreten, schadlos
und sicher halten.

G

So soll auch dieser Vergleich der Stadt Rostock an ihrer bishero in Absicht auf diesen Zoll behaupteten Ge-rechtsame unabbrüchlich und unnachtheilig seyn, mithin hieraus zu keinen Zeiten eine Anerkennung des Zolls gefolget werden.

6.

Zum sechsten ist wegen der bishero in Rostock, ver-möge der Erbverträge, erhobenen Accise, nach mühsa-men Handlungen, endlich verglichen und festgesetzt worden: Daz

- a) von Thro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung des Raths und der Bürgerschaft, eine perpetuirliche und zu keinen Zeiten zu versetzen Accise Rolle, nach welcher die als Accisbar zu bestim-mende Waaren veracciset werden sollen, und die in Absicht auf die in Ao. 1712. errichtete um ein leidliches zu erhöhen ist, innerhalb drey Monaten verfasset. Dabei
- b) das Accise-Reglement oder die sogenannte Ac-cise-Ordnung de Ao. 1712 den 10 Dec. gleichfalls von Thro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürger-schaft binnen 3 Monaten revidiret werden soll. Bis dahin bleibt alles auf den bisherigen Fuß. Diese beyden Stücke, nemlich die Rolle und das Accise-Reglement sollen hinkünftig Basis & Fundamentum der ganzen Accise-Einnahme be-ständig seyn und bleiben. Doch sollen keine an-dere, als dem Herkommen nach, zur Accise gehö-rige Sachen, am wenigsten das Hausschlachtel-Hopfen-Last-Pfahl-Krahm- und Brücten-Geld und

und anderes, wie es Nahmen haben mag, dahin gezogen werden.

- c) Von dem sämtlichen Ertrag der also festgesetzten Accise soll die Stadt besugt seyn, durch ihre Deputirte bey der Accise, in perpetuum zum Unterhalt der Stadt-Berfassung, auch zu sonstigen Stadt-Bedürfnissen und Vortheilen, insonderheit zu Unterhaltung des Tieffes zu Warne-münde, nach ihiger seiner Beschaffenheit, die jährliche Summe von 16000 Rthlr. den Rthl. zu 48 fl. Lübsch gerechnet, in monatl. Quantis, nemlich am Ende eines jeden Monats 1333 Rthl. 16 fl. von Monat May a. c. angerechnet, vor diesen Monat April aber die hiemit vergleichene Summe von 300 Rthl. frey und ungesthindert, ohne weitere Anfrage vorab und zu sich nehmen zu lassen. Welche Vorabinnahme der Stadt von Sr. Herzogl. Durchl. und Deren Fürstl. Successoribus zu keinen Zeiten auf keine Art und unter keinem Vorwand verbethen, verhindert oder schwer werden soll.

Ratione des Schlüssels ist festgesetzt, daß Fünftig der Fürstl. Rath den einen, des Raths und der Bürgerschafft Bevollmächtigter den 2ten, die beyden Fürstl. Einnehmer den 3ten zum Behältniß der Accise-Gelder in Verwahrung haben sollen. Thro Herzogl. Durchl. wollen auch von sothaner Summe der 16000 Rthl. keine Rechnung oder Bescheinigung von dem Rath oder der Bürgerschafft nicht begehren, sondern überlassen die Administration und Verwen-

wendung dieser Summe zu der Stadt Rüthen,
lediglich denjenigen die vom Rath und Bürger-
schaft dazu werden verordnet werden.

- d) Was nun nach Auszahlung der 16000 Rthl.
die Accise trägt, nehmen Ithro Durchl. durch
Ithro dazu Verordneten zu sich; jedoch soll die
Stadt keinesweges zu einer gewissen Summe
des Eintrags gehalten seyn, sondern bleibt des-
halb außer aller An- und Zusprache, es mag so-
thaner Ertrag groß oder klein seyn. Massen
Ithro Herzogl. Durchl. wenn auch der Ertrag
noch so geringe wäre, deshalb keine Verhöhung
der einmahl festgesetzten Accise-Rolle begehrn
wollen.
- e) Ithro Herzogl. Durchl. wollen bey der Accise ei-
nen Rath bestellen, der von Ithro Durchl. be-
soldet wird. Der Magistrat zu Rostock hingegen
soll befugt seyn, einen Bevollmächtigten sei-
nes Mittels bey der Accise abzuordnen.

Die Bürgerschaft soll gleichfalls einen De-
putirten bey der Accise aus ihren Mitteln, dem
Herkommen gemäß, zu erwählen berechtigt
seyn. Beyde letztere werden von der Stadt be-
soldet. Und wie der jedesmahlige Accise-Rath
Sr. Herzogl. Durchl. mit Eyden und Pflichten
verwand gemacht wird, so hat auch der von dem
Magistrat Bevollmächtigter, und der depntirte
Bürger, wie bishero gewöhnlich, dem Rath
und der gemeinen Stadt sich eydlich zu verbin-
den.

f) Weiter wollen auch Ithro Herzogl. Durchl. alle
ihre ge-

itzige Accise-Bediente, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey ihren Aemtern und bishero ge-
nossenen Salarien nicht nur gnädigst lassen, son-
dern versprechen auch künftig bey einem erledig-
ten Dienst an der Accise, keinen andern als Bürger
und Bürger-Kinder, wenn diese vorhero den
Bürger-Eyd abgeschworen, zu befördern.

Der abzustattende Official-Eyd wird auf
der Accise-Bude vor den Fürstl. Rath und den
Bevollmächtigten des Raths abgeleget, in wel-
cher die Einnehmer und die Bediente auf alle, so-
wohl Thro Herzogl. Durchl. als das Ärarium
angehende Einnahme den Eyd der Treue, nach
darüber zu verfassenden Formulis, schweren sol-
len. Jedoch sollen die Accise-Bediente des Ma-
gistrats Jurisdiction, sowohl in realibus als
personalibus (massen Thro Herzogl. Durchl.
keinesweges gemeinet seyn, dem Rath der Stadt
Rostock an dem Exercitio ihres Jurisdictionis
omniumodæ so wenig in diesen als andern Pün-
ten einigen Abbruch oder Eintrag zu thun) le-
diglich unterworfen seyn; ausgenommen in re-
bus officiū, wenn sie nemlich an Gelde zu be-
strafen, als welches auf der Accise-Bude von
dem Fürstl. Rath und Bevollmächtigten des
Raths geschiehet.

Gr. Herzogl. Durchl. aber übernehmen die
Salarirung aller Accise-Bedienten. Nicht min-
der

g) tragen Thro Herzogl. Durchl. die Necessaria
bey der Accise-Bude, wollen auch die Miethe
III. Band. B für

für der Accise-Bude, Zeichen-Bude, neue Haus-
Strand-Voigt-Wohnung, Schlachthaus der
Stadt mit einer jährlichen, Kraft dieses bedun-
genen Miethe, von 200 Rthl. also quartaliter
50 Rthl. entrichten lassen. Das Dominium
hingegen und die Jurisdiction über sothane Häu-
ser und Buden bleibt gemeiner Stadt.

- b) Die Defraudationes sollen auf der Accise-Bude von dem Fürstl. Rath und Bevollmächtigten des Magistrats untersuchet, und das erste und zweite mahl mit Confiscation der verschwiege-
nen oder fälsch angegebenen Güther, zum drit-
tenmahl aber über dasselbige mit einer propor-
tionirten Geldstrafe, bestrafet werden. Die
Execution wider diejenigen zu verhängen, wel-
che die Strafe nicht freywillig erlegen, bleibt
vi Jurisdictionis der Kämmerey, dem Gewette
und Gerichte, wenn diesen ein von dem Fürstl.
Rath und Bevollmächtigten des Magistrats un-
terschriebener Strafzettel zugesandt worden. Die
Strafe aber selbst fällt halb Thro Durchl. halb
der Stadt anheim.
- c) In Accise-Sachen soll überall keine Appella-
tion so wenig an Herzogl. Durchl. als an den
Rath statt haben. Solte aber jemand an Sr.
Herzogl. Durchl. in Accise-Sachen recurriren
oder suppliciren, wollen Sr. Herzogl. Durchl.
das Supplicatum dem Rath zu Erstattung eines
unterthänigen Gutachtens communiciren, und
nach Befinden sohanen Gutachtens gnádi-
ge Verordnung machen.

k) Wenn

k) Wenn einige Verordnungen schrift- oder mündlich, Befehle, Ge- oder Verbote, oder andere Anstalten, sich mögen Nahmen haben wie sie wollen, der Accise zum Besten sollen gemacht oder gelassen werden, soll der Fürstl. Rath und der Bevollmächtigter des Magistrats sich darüber einverstehen. Se. Herzogl. Durchl. wollen einseitig aber, weder immediate noch auch mediate, durch ihren Rath allein einige Verfassung der Accise halber ergehen lassen.

l) Ihr Herzogl. Durchl. wollen auch zwar zu Vermeidung allen Unterschleifs niemand einige Freyheit von der Accise verstatthen, jedoch Bürgermeistern, Rath, Syndicis, Protonotario und Raths Secretario ein gewisses proportionirliches aus der Accise, was sie zu ihres Hauses Nothdurft gebrauchen, vergüten lassen, welches bey der vorbehalteten Accise-Rolle determiniret werden solle.

Immittelst bleibt der Magistrat bey der Immunität wie hergebracht.

m) Die in dem Erbvertrag, und den nachherigen Accise-Concessionen sonst gegründete jährliche Recognition der 600 Fl nicht minder als die Renumerations-Gelder, die vor diesen Concedirung der Accise jezuweilen gegeben worden, wie auch

n) die Aufnahme und Ablegung der Accise und neuen Cassie Rechnung und derselben Justification über die bisherigen Ausgaben, nicht weniger den erwähnigen Vorrath bey der neuen Casserenun-

cüren Se. Herzogl. Durchl. gnädigst, jedoch
dass solcher zum Besten der Stadt verwand
werde.

o) Solten etwa in Zukunft wider alles Verhoffen
die Bürger oder Einwohner der Stadt Rostock,
des cestirenden Warnemunder Zolles halber, in-
oder außerhalb Landes einigen Schaden haben,
oder auch der Zoll an sich von einigen auswärti-
gen Puissancen in Ansprache genommen, oder
derselbe gar eingelösset werden; so wollen Thro
Herzogl. Durchl. solchen Schaden so einer ge-
litten, oder den Zoll selbst, welchen derselbe ir-
gendwo erlegen müssen, prævia designatione
jurata, welchen vollenkommener Glauben zuge-
stellet werden soll, aus der Accise Gefällen prom-
pte & plene bonificiren lassen, und wann sol-
ches nicht geschehen würde, soll dieser Vergleich
sowohl überhaupt als in specie in puncto Resi-
dentiæ Accisæ als Juris Compræsidii eo ipso
unkräftig seyn, und für mortificirt und annul-
lit gehalten werden. Auch soll auf solchen Fall
der nicht erholten Schadloshaltung wegen des
Zolles, der Stadt das Jus accisarum, welches
ihr nach den Erbverträgen zusteht, ohne einige
weiter zu suchende Concession, in perpetuum
frey und ungehindert zu exerciren nachgegeben,
und dann als jetzt bewilligt seyn.

7.

Zum siebenden befreyen Thro Herzogl. Durchl. die
Stadt Rostock hiemit von allen ißt und künftigen or-
dinaren oder extraordinairen Landes- Contributio-
nen,

nen, Reichs- Creys- Fräulein- und Türken- Steuren, von Fortifications-Legations- Kosten und Kammerzielern, auch von dem Beitrage zur Landes-Defension, mit allen andern Abgüssen und Anlagen, zu Recluirung der hypothecirten Aemter, und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses oder Landes Schulden, wie die Mahmen haben oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, für ist und künftig, dergestalt, daß sie deshalb von niemand besprochen, sondern von Thro Durchl. und Dero Fürstl. Nachkommen an der Regierung, ist als dann, und dann als ist verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

8.

Zum achten soll zu mehrerer Aufnahme der Stadt Rostock, das Güstrauische Justice-Collegium, sobald es möglich, nach Rostock verleget und von dannen niemahlen wegberufen werden; jedoch der Stadt Rostock an der ihr zustehenden Jurisdictione omnimoda (nach einem darüber sowohl als überhaupt in Absicht auf die S. 2. erwähnte Anheroverlegung der Fürstl. Collegiorum) cum Jure politiae und was dem anhangig, unschädlich und unnachtheilig; dergestalt, daß außer den in Fürstl. Diensten wirklich stehenden Räthen und Bedienten, sowohl bey den Fürstl. Collegiis als sonst und denen Academicis über alle übrige Bürger und Einwohner, Adel. und unadeliche, Fremde und Einheimische, auch Titulair-Bediente, folglich auch über die zur Stadt gehörige Häuser und Prædia, die Stadt Jurisdiction ungehindert exerciret wird. Nicht minder sollen von allen und jeden Einwohnern eigener

eigener Häuser, wer sie auch seyn, die den immobili-
bus so izt als künftig zukommende Real-Lasten ohne
Unterscheid bey Straffe der vom Rath zu verhängen-
den Execution abgeführt werden. So wollen Ihro
Durchl. auch ratione futuri das Hornische und Pa-
gen Haus nach Recht und Billigkeit vorgeschriebener
massen zu gemeinen Real-Lasten ziehen und beytragen
lassen.

9.

Zum n' unten überlässt die Stadt Rostock Ihro
Durchl. das Jus Präsidii dergestalt, daß sie sich das
Ins Compræsidii in der Masse vorbehält, künftig 50
Soldaten in der Stadt Mondur zu halten, jedoch,
daß auch der Fürstl. Commandant samt der ganzen
Garnison neben Ihro Herzogl. Durchl. dem Rath und
gemeiner Stadt die Treue, und jener insonderheit zu-
gleich die Befolgung dieser Convention eydlich ange-
loben soll. Wogegen die 50 Mann Stadt-Solda-
ten samt den Officiers auch Ihro Durchl. besonders
schweren.

Die einquartirte Garnison aber soll keine Service
oder andere Lasten außer blossen Obdach und Lager-
statt zu fodern berechtigt seyn.

Die Stärke der Besatzung wollen Ihro Durchl.
zu Friedenszeiten nicht höher als von 500 Mann In-
fanterie prima plana halten; jedoch wird dazu Ihro
Leib-Garde bey Ihrer Anwesenheit nicht mit gerech-
net, als welche der Bürgerschaft nicht zur Last kom-
men soll.

Die Anzahl der Unter-Officiers und Gemeinen be-
weibten, sollen nicht höher als bey jeder Compagnie auf

10

10 sich erstrecken, und falls einer mit dem in natura angewiesenen Quartier nicht friedlich seyn, oder mit seinem Wirth im Frieden nicht leben könnte, soll der Obrister mit 6 Rthlr., der Obristl mit 5 Rthl., der Major mit 4 Rthl., der Capitain mit 3 Rthl. und der Lieutenant auch Fahnrich mit 1 Rthl. 32 fl., ein Unter-Officier mit 32 fl. und ein Gemeiner auch Gefreiter mit 16 fl. Quartier-Geldes durchaus friedlich seyn; Letzteren beiden aber wird, wenn sie beweibet sind, doppelt gegeben.

Von der Guarnison hieselbst wollen Ithro Durchl. einige Böhnhaserey und Vorkäufstereyen nicht betrieben wissen, hingegen solches ernstlich und bey Vermeidung harter Leibes-Strafe mit Freystellung in jedem Hause Böhnhasen zu jagen, untersagen, noch auch die Guarnison gegen die Stadt oder den Rath zu einigen Executionen gebrauchen. Wobei auch der Stadt die Artillerie samt dem Zeughause und Gewehr, auch der Ammunition und was dazu gehöret, als ihr Eigenthum zum gemeinen Stadt Gebrauch nach wie vor bleiben, jedoch außer der Stadt nicht verfüret, noch jemahlen von der Stadt veräussert, oder ohne Einwilligung des Raths und derj. Bürgerschafft gebraucht werden soll.

In Ansehung der Unterhaltung der Stadt-Zhore, Wälle und Graben, (wovon resp das Gras, Rohr und die Fische, nebst denen im Revelin und auf dem Walle befindlichen Gärten der Stadt gelassen werden) bleibt es bei der bisherigen Verfassung in statu quo und wie solche iko beschaffen sind.

Gleich nun

10.

Zum zehnten der ißige und künftige Commendant, dem Se. Herzogl. Durchl. das jährl. Salarium reichen, auch dessen Successores und alle künftige zur Guarnison einkommende Officiers und Soldaten, sowol Sr. Herzogl. Durchl. als dem Rath und der Stadt in Ge- genwart der Deputatorum Senatus & Civium auf dem neuen Markte, wann Thro. Herzogl. Durchl. aber allhier sind, vor dem Herzogl. Hause mit schweren; Also wird ersterer ist als künftig von Sr. Durchl. zu solchem Commando angenommen, und mit Bürgermeister, Raths und Bürgerschaft Beliebung, wann sie nichts erhebliches wider ihn einzuroenden haben, der ganzen Guarnison in ihren Nahmen mit vorgestellet, und übet er hiernächst zwar die Jurisdiction über die ganze Besatzung, mischet sich aber auf keinerley Art in die dem Rath privative zustehende Jurisdiction über Fremde und Einheimische; soll jedoch verpflichtet seyn auf Requisition des Magistrats die begehrte Mannschaft zu Exercirung ihrer Jurisdiction und zu Steurung aller Unruhen herzugeben; Er soll auch ein für allemahl angewiesen werden, diejenigen Missethäter, welche auf den Dobbranschen Hof oder die Officaley flüchten, sogleich auf Requisition des Raths in Verhaft nehmen, und an den Magistrat extradiren zu lassen. Wie er denn auch endlich keine ein- und auss- passirende Persohnen und deren Güther mit Abgisten zu beschweren, und dahin zu sehen hat, daß das zu benötigter Feuerung in denen Corps de Guardes erforderliche Holz, wenn es in denen Thören nach der dieses Orts

Orts hergebrachten Quantität abgegeben wird, gehörig von ihm verwahret werde, gestalt die Stadt mit diesen und andern Necessariis nicht weiter zuschaffen hat.
Solte

II.

Zum eilsten/ welches Gott verhüte, Kriegs-Gefahr entstehen, folglich die Guarnison der Stadt verstärket werden müssen, so wollen Ithro Herzogliche Durchl. über die sodann etwa erforderete nöthige Veranstaltung, mit Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft ferner gnädigste Communication pflegen, und mit deren Zuziehung, was zu der Stadt Besten erforderlich wäre, veranlassen, auch mildest verordnen, daß allemahl sowohl zu Kriegs-als zu Friedens-Zeiten, dem Worthabenden Bürgermeister die Parole und der tägliche Chorzzettul der Einkommenden gebracht werde.

12.

Zum zwölften und schließlich wird alles dasjenige was bey Gelegenheit der dieser Convention halber gepflogenen Tractaten vom 19 Martii an bis zum gänzlichen Schluß der Rath und gemeiner Stadt beschwerlich gefallen, hiemit als nicht geschehen, auch dem Rath und der Stadt auf alle Fälle unschädlich und unnachtheitlich erklärt, und sollen folglich dem Rath und der Stadt alles Vorgegangenen halber ihre wohlhergebrachte Rechte hiemit versichert seyn.

Ithro Durchl. wollen auch dem Rath und gemeiner Stadt mit besonderen Gnaden nach wie vor zugethan verbleiben, und sowohl dem Rath als der Bürgerschaft samt und sonders bey aller Gelegenheit kennbare Proben davon geben.

B 5

Die-

Dieses alles sammt und sonders so viel Ihro Herzogl. Durchl. und deren Fürstl. Succesores betrifft, steht fest und unverbrüchlich zu halten, versprechen und geloben Ihro Herzogl. Durchl. als regierender Landes Herr für sich, Ihro Fürstl. Erben und Lehnfolger, alle nachkommende regierende Herzöge zu Mecklenburg, bey Ihren Fürstl. Ehren, Würden und Worten, mittelst Entsaugung aller Exceptionum und Rechts-Wohlthaten, wie die Nahmen haben, oder durch Reichs- und Landes-Gesetze eingeführet seyn, oder künftig eingeführet werden mögen, sub Clausula Commissoria & resolutiva, also daß in unverhofften Fall der nicht gänzlichen Erfüllung dieses ganzen Vergleichs oder auch eines einzigen Puncts desselben, dieser ganze Vergleich aufhören und als nicht geschlossen oder getroffen, angesehen werden soll.

Und Bürgermeister, Rath und 100 Bürger, Nahmens der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Rostock, entsagen allen und jeden hiewieder etwa zu ergreiffenden Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit den Einwand der Ueberredung, nicht genommenen genugsamten Bedachtes, der Uebereilung und der Furcht, vornehmlich auch der Rechts-Regul, welche keine allgemeine Verzicht, ohne vorher gegangene besondern, gültig heisset, hiemit in beständigster Form Rechtkens.

Zu Uhrkund ist diese Convention gedoppelt ausgefertiget, und ein Exemplar von Ihro Durchl. eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Fürstl. Insiegel bestärket, der Stadt Rostock ausgeantwortet, das andere aber mit der Unterschrift, Bürgermeister Rath und

100

100 Männer, nebst behgedruckten Stadt- und 4 Gewerken Siegeln vollzogen, und an Ihro Durchl. unterthänigst übergeben worden.

So geschehen Rostock den 26 April, im Jahr Ein
Tausend Sieben Hundert Acht und Vierzig.

Christian Ludwig Herzog
zu Mecklenburg.

(L. S.)
(Sm.)

Es ist hierauf dieser Vergleich nicht nur würklich von Bürgermeister und Rath und 100 Männern, sondern auch von allen Zünften und Gewerken der Stadt Rostock vollzogen und besiegt worden, sondern es hat auch die Stadt demnächst des reservirten Juris Compræsidii sich gänzlich begeben, mithin die vorbehaltene 50 Mann Serenissimo unterthänigst überlassen, folglich hiedurch das erste und merkwürdigste Denkmahl Ihrer Liebe und Treue gegen ihren neuen Landesherrn, auch zur Eintracht, Ruhesund Frieden gestiftet. Ob aber diese gute Begebenheit andern ein Exempel zur Nachfolge geben werde? Ist eine Frage, welche mit der Zeit ihre Beantwortung finden wird, und wovon die Affirmativa wohl zu wünschen, aber wegen vieler Considerationen schwerlich zu hoffen.

S. 6.

Gleichwie es nun überhaupt seine ohnstreitige Richigkeit hat, daß alle officia publica, sie haben Nahmen, wie sie wollen, a summa potestate Imperantis dependiren,

diren, und daß folglich die officiales intuitu Imperantis subditi sind, und verbleiben; also ist es auch klar, daß Unterthanen nicht befugt sind, über sich selbst einen Magistrat zu setzen, ohne Concession des Landes-Herrn, von dem derselbe auch sodann nichts destoweniger dependiret und von seinem Verfahren und ganzen Administration Rech und Antwort zu geben verbunden ist. Boehmer in Jur. publ. univ. P. Spec. Lib. 2. C. 6. §. 3. 4. 5. 6. & 7. daher auch die Publicisten das Jus constituendi Magistratum in denen Municipal-Städten unter die vornehmsten Regalia derer Reichs-Fürsten zählen, Sixtinus de Regalibus L. 2. C. 25. Bocerus de Regal. L. 1. C. 2. n. 67. Welches Recht auch insonderheit sogar auf öffentlichen Reichs-Tag Ao. 1234. denen Reichs-Fürsten per Sententiam & Sanctionem publicam von Kaiser Friedrico II. überhaupt zugesprochen und confirmiret worden. vid. Schannat in Hist. Wormalt. p. 109. 110. & 369. In Mecklenburg hat es damit eine gleiche Beschaffenheit. In denen mehresten zumahl kleinen Städten in Mecklenburg haben die Herren Herzoge das Recht, die Bürgermeistere auch die Raths-Glieder privative zu ernennen und zu setzen. Einige Städte haben zwar die Concession erhalten, daß der Magistrat unter sich sowohl aus der Bürgerschaft die Raths-Glieder, als auch theils unter sich, theils aus fremden Personen ihre Bürgermeisters erwehlen können, bey welcher-Befugnis, so lange dieselbe in gehöriger Ordnung zum Besten der Stadt ausgeübet wird, auch dieselbe billig gelassen werden. Weil aber sothane denen Magistraten ertheilte Concession von denen selben nicht jure proprio, sed

sed dependenter nomine Principis ausgeübet wird,
 Boehmer I. c. §. 7. lit. X und wo nicht die ausdrückliche,
 doch stillschweigende Clausul in sich fasset: daß die
 Wahlen ordentlich / ohne Absicht / und dem ge-
 meinen Wesen der Stadt zum Besten geschehen sollez
 so entpringet daraus denen Landesherren in Mecklen-
 burg das Recht der Ober-Aufsicht auf alle dergleichen
 Wahlen, vermöge desselben er besugt ist, wegen sol-
 chen Wahlgeschäfts die Untersuchung anzustellen, und
 nach Befinden, daß die Wahl vitiöse oder auf einer
 persona inhabili geschehen, nicht nur solche zu rescindi-
 ren und aufzuheben, vid. Leyser de Revocatione Ele-
 ctionis §. 40. sondern auch, wenn er findet, daß die
 wählende partheyisch sind, oder sich getrennet haben, ei-
 ne geschicktere Person zu dem erledigten Officio zu ernenn-
 en: Sæpe enim in Municipiis parum inter se conve-
 niunt, qui eligendi potestatem habent, dumque mu-
 tuis Contentionibus & partium Studiis certant, ipsum
 totum Electionia Actum ita implicauit, ut nullus suc-
 cessus sperari queat. Sæpe etiam Largitionibus,
 æmulatione, invidia, indignatione, malevolentia
 aliisque vitiis corrupti talem eligunt, qui & probro
 Communitati -- futurus &c. His igitur Casibus quis
 dubitet Principis hoc esse officium, ut suum interpo-
 nat autoritatem, & si aliter fieri requeat, ipse, quem
 velit, Magistratum constituat. Ziegler de Jurib. Ma-
 jest. L. I. C. 29. §. 4. ubi præjupicium.

addat. Hertius de Superior. territ. §. 31.

Myler de Princip. Imp. C. 41. §. 9.

§. 7.

Alus denen vorhin §. 6. festgestellten Principiis folget ferner, daß die Magistrate in denen Städten schuldig sind, denen Landesherren in Mecklenburg von ihrem ganzen Verfahren, wie sie das ihnen anvertraute und von denen Landesherren dependirende Amt führen, Red und Antwort zu geben, und gehörig sich zu justificiren. Ein jeder Officialis ist schuldig, dem ihm auferlegten und von ihm angenommenen Amte secundum formulam Commissionis oder nach seiner Bestallung; oder nach der ihm fürgelegten Instruction zu verfahren, und ist schuldig dahin zu sehen, ne ex proposito contra illud peccet, nec ex imprudentia, sed omnia peragat fidelitate sincera & prudentia vera. Er ist schuldig zu betrachten, daß er in seinem Amte nicht seine eigene, sondern fremde Sachen besorge, und ist daher verbunden, grössern Fleis in seinen Amts-Geschäften als in seinen eisernen anzuwenden.

vid. Hertius Vol. I. Tom. III. p. 445.
 Es fließen hierin zusammen alle diejenige Pflichten, wo zu ein Officialis in seinem Amte verbunden, welche der Dr. Hofrath Kress in Dissert. de Jure Officiarum & Officialium Cap. 3. und Mylerus ab Ehrenbach in Hyparchologia Cap. 16. seqq. weitläufig ausgeführt haben. Es wird vermutlich wohl keiner sich einfallen lassen, zu leugnen, daß die Magistrate in denen Mecklenburgischen Städten nicht eine gleiche Verbindlichkeit auf sich haben sollten, sondern nach Belieben hierunter versieren könnten, folglich hat obiger Satz um so mehr seine Richtigkeit, als wir schon vorhin erwieisen, daß die Magistrat-

gistrate in denen Städten würklich wahre Officiales a
Principibus dependentes sind. Gleichwie ich aber
schon oben angeführt, daß das Fundament der Beur-
theilung derer Handlungen aller Officialium die Formu-
la Commissionis ist; also folget von selbsten, daß die
Formula Commissionis eines jeden Stadt Magistrats
hiebey in Consideration zu ziehen, mithin, wenn die
Pflichten desselben intuitu Civitatis mit denen Pflichten
erga Principem in Collision kommen, jene vorzuzie-
hen, und die Handlungen, welche Magistratus pro
Interesse ihrer Stadt etwa contra Interesse Principis
rechtlicher Art nach vorgenommen, allerdings als rech-
mäßige Handlungen betrachtet werden müsten, da Princeps
selbst ihnen die Verbindlichkeit, pro Interesse Civi-
tatis zu agiren, tacite auferleget. In soferne nun ein Magi-
stratus contra formulam commissionis agiret hat, in so-
ferne sind die Landesherren befugt, auch verbunden, densel-
ben zur Verantwortung ziehen. Nam æquns & bonus
princeps merito laudatus, qui, quoad ejus fieri potest
1) in promovendis, 2) dirigendis, visitandis, 3)
corrigendis puriendis officialibus, magistratibus,
suum officium facit, nec permittat, ut cives gra-
tis horum devorent injurias, verum ut his restituantur
ablata, & in Spoliatores animadvertat, Kresl.
p. 94. Es folget aus diesen Sätzen natürlicherweise,
daß die Landesherren, wenn sie es vor nöthig achten,
Visitationes der Städte adorniren können, und die
Magistrate verbunden sind, alle ihre geführte Acta, ge-
haltene Protocolla und geschlossene Contracte und was
dahin gehöret, Principi vorzulegen, dessen sie sich um
so weniger entziehen können, als eben dieselbe Stücke
ratio-

ratione officii geführet werden, und von dem wohl- oder
übel Verhalten derselben in Officio zeugen.

S. 8.

Aus eben denen obausgeföhrten Grund Säzen fliesst ferner, daß die Magistrate in denen Städten wegen aller ihrer Disposition und Dispensation ad usum publicum anvertrauter Gelder denen Landesherrn in Mecklenburg Rechnungen abzulegen schuldig sind. Es ist denen Landesherren ohnfehlbar gar sehr daran gelegen, daß diejenige Güter und deren Revenüen, welche denen Magistraten in denen Städten zur Verwaltung übergeben werden, zum Besten und Vortheil der Städte conserviret nicht dilapidiret, sondern die Revenüen zu dem destinirten wahren Endzweck, nemlich der Stadt Besten emploiret und gebrauchet werden. Die Magistrate sind also Administratores bonorum universitatis publicorum, und folglich zur Ablegung der Rechnungen verbunden. Wollte jemand behaupten, daß solche Rechnungen der Stadt müssen abgeleget werden, welcher die Güther zugehörten, so würde doch dadurch denen Landesherrn die suprema Inspectio nicht benommen werden können, da denen Städten Jura pupillorum angedeyen, von deren Gütern dieselbe ohnstreitig von diesen Vormündern Rechnungen fordern, ja solche sogar von singulis verlangen können, in sofern dem publicum Interesse daran gelegen ne quis re sua male utatur. Es hat diese Materie der Hr. Stryk in Diss. de Jure Principum circa rationes Civitatum, imgleichen in Usu Mod. Pard. L. 50. tit. 8. §. 2. seqq. dergestalt weiter

ter ausgeföhret und erwiesen, daß wir es vor überflügig
achten, uns dabey weiter aufzuhalten. Wir bemerken
nur noch, daß der Nutzen, welchen die Städte in denen
Brandenburgischen, Pommerschen und andern benach-
barten Landen, auch in Mecklenburg selbst, wovon Stryk
U. M. l. c. S. 5. Exempla anführt, durch dergleichen
Veranstaltungen empfinden, dergestalt beträchtlich,
daß billig die Landesherren solches zum Exempel der
Nachfolge sich dienen lassen. Es stehet aber denen Lan-
desherren in Mecklenburg aus eben denen angezogenen
Gründen auch die Besugniß zu, circa administratio-
nen der Städte und dahin gehörigen publicuen Gü-
tern auf deren Verbesserung bedacht zu seyn, die Neve-
uuen davon zu melioriren, die Ordnung zu machen,
daß selbige besser und so gut, als möglich, genutzt und
verhöhet, selbige plus licitabitibus verpachtet, und was
sonst circa Oeconomiam vorkomt, in bessere Ordnung
gebracht werde. Aus dem generellen Principio: In-
terest Reipublicæ, ne quis re sua male utatur, fließet
die ohnstreitige Regul: Interest Reipublicæ, ne Prin-
ceps in præjudicium Principatus Statusque principum
ipsum sequentium re sua male utatur, und hieraus
fließet wieder die special Regul: Ne Magistratus bonis
Civitatum in præjudicium tam totius Reipublicæ
quam Civitatis male utatur. Da es nun klar, daß die
Magistrate und jetzlebende Bürger in einer Stadt die
Stadt nicht ausmachen, sondern solche, so lange die
Stadt stehet, u. ein Magistrat vorhanden, vor eine Stadt
und vor einen Magistrat zu achten ist, mithin die Güter
der Stadt nicht allein um des jetzlebenden Magistrate
und der Bürger colligiret und zusammen gebracht wor-

III. Band.

E

den,

den, folglich die jetztlebende keine wahre und alleinige Herren solcher Güter sind, mithin dem statui publico und den Landesherren durch übler Administration, Ver- ringerung und Dissipirung solcher Güther der grösste Schade zugezogen, und die ihnen anklebende Perpetua- tias aufgehoben wird, welches der Landesherr zu cohibi- ren verbuneen; so justificiret sich das angeführte noch mehr. Der Hr. Hofrath Kres schliesset daher in seiner Dissertation: Vindiciae Justiciae Judicij reuperato- riū &c. p. 189. ganz recht: Majestas sive plane inde- pendens sit, sive analoga - ut in Germania nostra Prin- cipatus ex Imperii Nexus, aestimanda, suo Principi commendat duplex officium 1) Curam circa actio- nes subditorum, quam *Imperium* nominamus 2) necessariam Dispositorem seu curam circa bona ci- vium singulorum & integrarum Universitatum adeo- que Civitatum & Curiarum Senatoriarum, quæ in Civitate sunt, quam Dominium eminens civiliter in- tellecto vocabulo dicere solemus. Unde non sine Principis autoritate -- Magistratus civica bona libe- re alienantur, libere augentur, libere administrantur, sed princeps rationes de illis exigit, æs alienum urbis pro usu publicn temperat, redditibus Magistratus for- man addit, modumque Expensarum in rebus Curiæ justum modum cohibet, certum quantum emolu- mentorum Curialium definit. Quod dein sive num- mis salvatur, sive illud aliis redditibus rerum ad vitam necessariarum v. c. frumento, ligno similibus con- test, ordinat, moderatque ut publica hæc definitio duret, nec Consulum, Senatorum aliarumque per- sonarum Curiatum vi aut technis turbetur, aut inter
admi

administrandum noxii quid succrescat: principe auctore ipsa administrationis forma, ipsique Administratores corriguntur, emendantur, boni defenduntur, in malos animadvertisit imminutione Ponestatis, Suspensione, Remotione. Es sind alle diese Schlüsse richtig, denn da dem Landesherrn oblieget, den Endzweck, nemlich die Conservationem salutis publicæ und derer damit verknüpften Städtischen Güter zu suchen; so müssen ihm auch nothwendig die Mittel, den Endzweck zu erhalten, nemlich das Jus ordinandi, corrigendi, mutandi formam administrationis und was dem anhängig, zustehen.

S. 9.

Es folget aus dem bishero deducirten von selbst, daß wenn Magistrate in denen Städten außer der Stadt- und Cammerey-Gütern noch andere Güter, e. g. von Hospitalien, Schulen, Armen-Häusern, Kirchen und dergleichen, wovon sie Patroni sind, zu administriren haben, denen Landesherren intuitu derselben gleiche Besugnisse zustehen.

S. 10.

Gleichwie sich nun von selbst auch daher ergiebet, daß die Magistrate in denen Städten keine Besugniss haben, vor sich und ohne Consens derer Landesherren, mithin absque decreto alienandi, welches eine gerichtliche Cognitionem de Necessitate alienanti, de adhibitis Requisitis und alle diejenige Solennia erfordert, welche bey Alienationen von Pupillen-Güter adhibiri werden müssen,

E 2

müssen, von denen Stadt- und andern piorum Corporum unter ihrer Administration stehenden Gütern etwas zu alieniren; also folget auch von selbst, daß bey Befinden, daß in solchen Alienationen Iothane Requisita nicht beobachtet, und sogar pro lubitu absque Indagatione veri pretii i. e. absque Licitatione ein Stück alieniret worden, die Landesherren Befugniß haben, solche Alienationes zu casiren, zu annulliren und aufzuheben, mithin das alienirte Stück wieder dahin zu bringen, wohin es gehöret.

S. II.

Aus dem Rechte derer Landesherren circa administrationem derer Cämmerey- und Städtschen Güter fliesset ferner das Recht, denen Magistraten ihre Salaria zu reguliren, und zu ordonniren, daß denenselben soviel jährlich gereichter werde, als die Einkünfte einer jeden Stadt zugeben, damit dieselbe ihr Amt ordentlich führen, und aus Mangel der Subsistence nicht auf unrechte Wege gerathen dürten. Hieraus aber erwächst die richtige Folge, daß, wenn einmal die Salaria festgesetzt und reguliret worden, die Magistrate propria autoritate ohne Consens derer Landesherren davon nicht abgehen, noch, wenn auch die Intraden sich gebessert, vor sich ihre Salaria verhöhnen können, mithin, wenn solches geschehen, das zuviel genommene restituiret, und die Schuldige noch überdas bestrafet werden müssen. Ein gleiches ist zu behaupten in dem Fall, wenn Magistrate ihren Officialen, als Secretarien, Camerarien und dergleichen, Vermehrungen der Salarien vor sich accor-

cordiren, als wozu sie absque Consensu Principis nicht befugt, weil ihnen nicht frey stehet, die in solchen Fällen gemachte Landesherrliche Verordnungen nach eigenen Gefallen wieder aufzuheben. Gleiche Rechte stehen auch denen Landesherren intuitu der Regulirung derer Accidentien zu, als welche zu verändern, gar aufzuheben, und ratione participationis zu disponiren ihnen allerdings frey stehet.

§. 12.

Aus der Dependence, worinn die Magistrate in denen Städten gegen ihren Landesherren stehen, und aus dem Rechte, das wahre Wohl der Städte zu befördern, und das nöthige solcherwegen anzuordnen, fließet ferner die Besugniß, daß denen Landesherren die Disposition circa numerum Consulum & Senatorum, ingleichen circa officia ambulatoria vel perpetua der selben zustehet. Wenn solchemnach Höchstdieselbe be angestellten Untersuchungen befinden, daß eine solche Veränderung denen Städten nützlich und nöthig, mithin die Anzahl derer Bürgermeistere und Rathsglieder zu vermehren oder zu vermindern, Camerarios ambulatorios oder perpetuos zu bestellen, und was weiter dahin gehöret; so ist kein Zweifel, daß die Landesherren vollkommenne Macht und Gewalt haben, solches anzuordnen. Es hat zwar der ehemahlige Professor Wildvogel in einem bey Gelegenheit, da ein gewisser Herzog von Sachsen in einer Thro unterworfenen Stadt diese Rechte ausüben wollen, ad instantiam sothauer Stadt ertheilten Responso sich bemühet, das Ge gentheil,

gentheil, und daß dem Landesherrn solches Recht nicht
zustehet, zu erweisen; allein da er seine Gründe blos auf
die schlüpferigen Principia einiger alten Politicorum und
zum Theil des Juris Romani, auch auf special Verfaß-
sungen der Sächsischen Lande setzt, welche aber ad Sta-
tum Germaniae und auf die Landesherrliche Befugnisse
derer Reichs-Fürsten keine richtige Application finden;
so siehtet ein jeder, daß solche zumahl in Mecklenburg um
Destoweniger Reflexion verdienet, als die Landesherrn
in Mecklenburg in ältern und neuern Zeiten diese Ge-
rechtsame ohne Contradiction ausgeübet haben, wo-
von Exempla gnug vorhanden, und davon wir nur ei-
nige anführen wollen. In der Stadt Neuenbranden-
burg sind vor Alters 3 Bürgermeistere und 12 Rathss-
Glieder, zuweilen auch mehr gewesen. Bey dem in
vorigen Seculo entstandenen Concursu Creditorum
aber ist dieser Numerus reduciret, und in dem Com-
missions-Reces de 1702 der Numerus Magistratus auf
2 Bürgermeistere, davon der eine das Officium Syndi-
ci, der andere aber das Officium Secretarii zugleich
mit übernehmen müssen, und 4 a 5 Rathss-Glieder von
dem regierenden Landesherren determiniret worden.
In denen folgenden Zeiten und in specie in dem Rescri-
pto Princidis vom 28 Merz 1741 ist der Numerus von
6 Rathsgliedern bewilligt, und wenn Magistratus diesen
Numerum überschritten, solche Wahl casiret, u. die Ma-
gistratus ex propriis bestrafet auch solche Strafe exe-
quiret u. beygetrieben worden. Im Gegentheil ist es be-
kannt, daß in der Stadt Friedland allemal 2 Bürgermeiste-
re gewesen, welche Anzahl aber des regierenden Hn. Her-
zogs Durchl. bis auf einen in dem unten vor kommenden
neue-

neuesten Reces vor der Hand reduciret haben. Gleicher-
gestalt weisen die unten angehängte Recesse, daß in ei-
nigen Städten nach Befinden das Officium Camerarii
ambulatorium, in andern perpetuum zu seyn, reguli-
ret worden. In denen Schwerinschen Städten finden
sich hievon auch gar viele Exempla, daher die Befugniß
derer Herren Herzoge von Mecklenburg in diesem Stü-
cke gar keinen Widerspruch leidet.

S. 13.

Es ist eine bekante Sache, daß alle Städte in Meck-
lenburg, keine einzige ausgenommen, respective von
denen Herren Herzogen zu Mecklenburg, und im Star-
gardschen Kreyse von den ehemahligen Markgrafen von
Brandenburg fundiret, und ihnen Jura Civitatis accor-
diret worden. Zwar hat die Stadt Alt-Strelitz ihre
Fundation denen ehemahligen Grafen von Fürstenberg
zu danken; allein da der Graf selbst ein Vasal des Herz-
zogs Johannis war; so steht auch leicht zu ermessen, daß
solches cum Consensu, Approbatione & subsecuta
Cearificatione des Landesherrn geschehen. Wir fin-
den nicht, daß jemahln ein Kayser sich einfallen lassen,
in Mecklenburg aus dem Jure dandi Jus Civitatis ein Re-
servatum zu machen, oder an der Ausübung dieses
Rechts den Landesherren hinderlich zu seyn. Eben dies-
ses Recht steht denen Herren Herzogen noch iho zu, ge-
stalt auch davon in neuern Zeiten die Exempla bekannt
genug sind.

C. 4

S. 14.

Es hat auch mit denen Städten in Mecklenburg die Bewandtniß, daß einige derselben immediate unter den Landesherren stehen, andere aber mediat Städte sind, welche quoad Jurisdictionalia entweder diesem oder jenem Amte, oder auch gewissen Adelichen Personen unterworfen sind, intuitu derselben aber die Landesherren allerdings quoad publica gleiche Besigkiffe haben. Hierinn aber kommen sie insgesamt überein, daß ihnen in Corpore das Recht der Land-Standschaft zustehe, mithin eine jede derselben befugt ist, durch einen ihrer Bevollmächtigten aus dem Rath auf öffentlichen Land-Tägen, Landes- und Städte-Conventen mit zu erscheinen, und über die vor kommende publica negotia in dem Städtischen Collegio mit zu votiren. Es hat nicht den geringsten Zweifel, daß sowohl die ex Senatu deputirte, als auch diejenige, welche sie bevollmächtigen, über ihre Instructiones und Berrichtungen sowohl auf Land-Tägen, als Conventen von dem Landesherren zur Red und Antwort könneu gezogen werden, ob sie ihren Pflichten hiebey entgegen gehandelt? Es fliesset dieses aus denen oben S. 7. bereits erwiesenen Sachen, und findet um destoweniger Bedenken, da das Recht der Land-Standschaft und damit verknüpfste Jus vorandi auf Landtagen und Conventen kein in dividium, wer er auch ist, folglich auch keine Stadt von der Unterthänigkeit und von den Pflichten, womit sie ihren Landesherren verbunden, entbindet, vielweniger einige Freyheit giebet, nach Belieben zu handeln, und denen Landesherren sich in solchen Sachen zu opponieren,

ren, welche das wahre Wohl des Landes betreffen, und nur ein oder andern particulieren Absicht und dem eingebildeten Landes Besten entgegen zu seyn scheinen.

§. 15.

Einige Magistrate in denen Städten in Mecklenburg sind auf die Gedanken verfallen, daß sie zu Justification ihrer Conduite, Rechnungs-Abgabe und dergleichen, um deswillen nicht verbunden, weil die Landesherren in undenklichen Zeiten sich dieser Rechte nicht bedienet hätten, und also die Observance denen Landesherren entgegen stehe. Allein da die Correctio & Inspectio in denen Städtischen Umständen sowohl intuitu derer Landesherren, daß er dieser Rechte sich gehörig bedienen, als intuitu der Magistrate, daß sie sich solcher unterwerfen, in Officio bestehet, in solchen Dingen aber keine præscriptio statt findet, probante Boehmer in Jur. publ. universl. p. 486. & Kres de Præscriptione immemor. p. 104. §. 21. seqq. Hienechst auch die unternissene Ausübung eines in regula denen Landesherren zustehenden Hoheits-Rechtes keine Observance wirken, vielweniger per non usum dergestalt verloren werden kan, daß daraus denen Unterthanen ein Jus prohibendi contra utilitatem publicam erwachse, in mehrer Erwegung, daß ein Landes herr niemahlen auch sogar per expressum Consensum, utilitati publicæ præjudiciren, noch sich die Hände binden kan, etwas, so salus publica nothwendig erfodert, propter utilitatem derer Magistrate & in Detrimentum ac ruinam der Städte nicht zu exerciren, sicutdem salus publica

E 5

supre-

suprema Lex est, unde etiam utilitas publica semper tollit & infirmat præscriptionem l. 6. C. de Oper. publ. Wernher Voll. IV. Obs. 20. n. 5. so zerfällt obiges Bodenlose und den Umsturz der Städte befördernde, mithin nach der Herrschucht schmeckende Raisonnement von selbst, und zeiget sich dabey zugleich, daß, wenn auch einige Städte in Mecklenburg sich finden, welche sogar Privilegia aufweisen könnten, worinn die Landesherren sich verbunden hätten, ihrer oben deducirten Gerechtsame sich nicht zu gebrauchen, dergleichen doch schwerlich welche vorhanden sind, solche Privilegia von keinem Effect ipso jure sind, mithin denen Landesherren nichts destoweniger frey stehe, ja sogar obliege, sich derselben zum Besten ihrer Städte und zu Coercirung aller daher entstehenden Alusschweiffungen der Magistrate zu bedienen, cum ejusmodi privilegia, que tendunt in perniciem reipublicæ, qualia quæ sunt, recte revocantur. Boehmer in Jure publ. univers. pag. 436. lit. k.

§. 16.

Einige Städte in Mecklenburg sind mit der völligen Jurisdiction begnadigt, welches soviel heißtt, daß derselben Magistrate sowohl die Civil- als Criminal-Gerichtbarkeit in der Stadt ausüben. Es leidet keinen Widerspruch, daß auch intuitu dieser Benignität die Magistrate würklich wahre Officiales sind, mithin diese Ausübung der Gerichtbarkeit nicht proprio, sondern administratorio Jure geschehe. Es sind folglich die Magistrate in solchen Städten ohnstreitig in dergleichen Sachen

Sachen denen Landesherren Ned und Antwort zu geben verbunden, gestalt auch daher die Appellationes an die höchste Gerichte denen gravirten nicht nur frey stehet, sondern auch das Jus avocandi, dandi promotoriales, Actu inspiciendi & normam, wie weiter zu verfahren, præscribendi und was dem anhangig, denen Landesherren competitret. Es stehet zwar in der Stadt Rostock einem per Sententiam Senatus gravirten Theile nach denen von denen Landesherren ehmahls der Stadt ertheilten Privilegiis frey, in gewissen nicht exprimirten Fällen von solcher Urtheil an den Rath zu Lübeck oder an das Land- und Hof-Gericht zu appelliren, gestalt auch die Praxis davon noch in jekigen Zeiten obtinirt.

vid. Taddel de Appellatione ad parem Sect. IV.
Allein diese Concession einer andern Instance mag denen Laudesherrlichen Gerechtsamen keinesweges præjudiciren, oder den Rostockschen Magistrat von der Ned und Antwort in dergleichen gerichtlichen Sachen, wenn der Landesherr solche fodert, entbinden, gestalt e. g. wenn der Rath, der nach dem Albertinschen Privilegio die Befugniß behauptet, solche Appellationes nach Lübeck pro lubitu zu verwerfen oder zu admittiren,

Taddel l. c. p. 31.
eine dergleichen Appellation abschläge, und der Appellant sich dieserhalb bey dem Landesherren beschwerte, der Rath zur Verantwortung allerdings gezogen, und prævia Causæ Cognitione dahin angewiesen werden könnte, der Appellation den Lauf zu lassen. Ich muß hiebei noch anführen, daß denen Nieder-Gerichten überhaupt sowohl Städtischen als Adelichen Gerichten keine

Keine Cognition und Decision in solchen Sachen competire, welche ad Regalia & Jura Superioritatis territorialis gehörēn; denn es ist die ohnstreitige Vermuthung, daß die Landesherren als sōns & origo aller Untergerichte bey Concedirung derselben die Macht und Besugniß vorbehalten, alle Actiones & delicta circa sua Regalia vel Domania commissa selbst zu richten; ohne deshalb an die Untergerichte restringiret zu seyn, gestalt solches auch die in allen Privilegiis befindliche Clauſul: **Unserer Landeshoheit, Herrlich, und Gerechtigkeiten unnachtheilich ic. deutlich anzeigen,** weshalb denn in solchen Sachen denen Landesherren die Cognitio & Decisio privative zustehet.

vid. Ziegler de Jur. Majestat. Lib. I Cap. 29. §. 12.
Lynker Resolut 76. Leucht de Jurisdic̄t. Diss. 8.

Cap. 2. §. 12.

Schilter Exerc. 6. §. 12. in fine.

Daher wir denn auch finden, daß in denen Städtschen Jurisdiction - Recessen expresse dergleichen Sachen reserviret worden, wohin auch die Resolut. ad grav. Judiciale deutlich abzielet.

add. Puffendorf de Jurisd. Germ. p. 143. seqq.
Ebenergestalt ist hiebei noch anzufügen, daß überhaupt alle Fürstl. Räthe und Bediente, und wenn sie auch Bürger einer solchen Stadt wären, dennoch sowohl in Actionibus personalibns & delictis denen Stadt-Gerichten nicht unterworfen sind, welches in Consil. Halens. T. II. Vol. 2. Cons. CXL. n. 6. seqq. weitläufig erwiesen worden.

H. DUDEN
3873

§. 17.

§. 17.

In andern Städten des Landes Mecklenburg findet sich, daß der halbe oder der dritte Theil der Jurisdiction denenselben von denen Landesherren zugestanden worden. In solchen Städten bestellen die Landesherren die Richtere, und der Rath ernennet pro sua parte einige Assessores aus ihren Mitteln, welche Verlohnungen conjunctim das Stadt-Gerichte ausmachen, und die solchergestalt conjunctim die Gerichtbarkeit dergestalt ausüben, daß der von denen Landesherren bestellte Richter in dem Gerichte das Präsidium führet und dirigiret, wobei nach denen einer jeden Stadt specialiter ertheilten Privilegiis billig allenthalben verfahren wird. Daß denen Landesherren intuitu dieser Städte die in vorigen S. angeführte Jura zustehen, hat keinen Zweifel, gestalt auch in denen etwa dem Rath zur alleinigen Disposition in einer oder andern Stadt reservirten Puncten die vors hin ausgeführte Gerechtsame derer Landesherren Platz greissen, mithin solche Magistrate auch dieserwegen zur Red und Antwort denen Landesherren verbunden sind. Es ist natürlich, daß in solchen Stadt-Gerichten, wo die Gerichtbarkeit halb denen Landesherren und halb der Stadt zusteht, das einzige Votum des Richters eben so viele Gültigkeit und Kraft haben müsse, als die Vota gesamter Assessorum vom Rathen, wenn sie jenem contrair sind, mithin in solchen Judiciis die Vota omnium Assessorum contra votum Judicis keine Majora ausmachen. Es scheinet zwar dieser Meynung entgegen zu stehen 1) daß regulariter in allen Collegiis plurima vota concludiren, und ein Praeses Judicij, wenn es gleich

gleich cum ratione differiret, dennoch verbinden, nach denen plurimis Votis derer Membrorum Judiaii, jedes mahl die Urtheile und Decreta abzufassen.

vid. Leyser Spec. 572. Med. 50.
Gestalt auch 2) nach den alten Deutschen Sächsischen Rechten allemahl plurima Vota Scabinorum in Judiciis das Decisum der Sachen ausgemacht haben.

vid. Heineccius in Jur. Germ. Lib. 3. tit. 7. §. 267. seqq. & Engo in Elem. Jur. Germ. p. 556.
Da nun 3) auf diese alte Sächsischen Rechte die Gerichts-Verfassungen in Mecklenburg sich gründen, und daher ihren Ursprung haben,

vid. Behr in Reb. Meckenb. p. 1792.
folglich außer Streit zu seyn scheinet, daß vor Alters auch in denen Städtischen Gerichten allemahl pluralitas votorum obtiniret habe; so gewinnet es das Ansehen, daß man denen Städtischen Assessoren, welche mit der halben Jurisdiction begnadiget sind, diese Befugniß um so weniger absprechen könne, als 4) in andern Städtischen Nieder-Gerichten, welche ganz und gar dem Landesherren allein zustehen, und dabei die Membra Senatus nur als Assessores zugezogen werden, dennoch der Fürstl. Richter nach denen plurimis votis der selben sich zu richten verbunden, allermassen, wenn solches nicht wäre, eines Theils die Gegenwart der Assessorum eine ganz überflügige und unnütze Sache wäre, welches doch nicht zu behaupten stünde, andern Theils auch solcher Gestalt an andern Orten beobachtet würde, wovon ein Exempel beym Puffendorf de Jurisdict. Germ. pag. 32. zu lesen. Also 5) in einer solchen Stadt der Fürstl. Richter dieses um desto mehr zu beobachten verbunden,

da

da die Vermuthung ohnedem vorhanden, daß 3 Membra eine Sache besser einsehen könnten, als einer, cum præsumtio veritatis firmioris militet pro sententia, cui plurimi subscribunt. Boehmer de Libertate Suffragiorum §. 12. die Jura Collegiatis auch keine weitere Prerogativ einem oder dem andern Membro Collegii geben, nisi quem Lex vel mos Collegii constituit. Mev. P. 7. Dec. 176. dergleichen Gesetz oder Gebrauch nirgends vorhanden. Und obwohl 6) einiger Zweifel daher hieben genommen werden möchte, daß gleichwohl dem Landesherrn die halbe Jurisdiction Jure proprio zustehe, also dero bestellten Richter Votum eben soviel als der übrigen Assessorum sämtliche Vota gelten müsten; so wäre doch dieses Dubium von keiner Erheblichkeit, eines Theils weil das Argument de Proprietate Judicij ad Computationem votorum nicht folge, per n. 3. adducta, andern Theils, weil in alten Zeiten juxta n. 2. allata ohnstreitig auch in diesen Gerichten pluralitas Votorum decidiret hätte, und die Besugniß der Scabinorum denen nachherigen Assessoren nicht wieder genommen, vielweniger von denen Landesherrn, ihrem Richter in denen Jurisdictiones-Recessen ein so wichtiges Votum expresse reservirt worden, da doch alle übrige Puncte, worinn die Helfste der Jurisdiction sich exerciren sollte, ganz behutsam in den meisten Recessen ausgedrücket worden, welches nothwendig auch bey diesen Puncte, wenn Dualitas votorum künftig obtiniren sollen, expresse hätte festgesetzt werden müssen, eben wie solches in der zwischen denen Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock Ao. 1563. den 11. May errichteten For-

Formula Concordiae geschehen, worinn die Dualitas Votorum expresse stipuliret und pacisciret worden, allermassen dergleichen Jura Exorbitantia a Regula generali deflectentia zu exprimiren und alle Transactiones strictissime zu interpretiren. Da aber in denen Jurisdiction-Bergleichen hievon nichts enthalten; so sey nicht anders zu vermuthen, als daß Serenissimi in diesem Stücke es bey der alten Verfassung, mithin bey der pluralitate Votorum bewenden lassen, wenigstens wäre nunmehr, da der Punct nicht expresse reguliret, die Interpretatio wider dieselbe zu machen, quia Interpretatio facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset, hoc est, qui singulare emolumentum, exinde querere intendit, Boehmer in Diff. de Interpr. fac. contra eum, qui clarius loqui debuisset. Zugeschweigen, daß 7) der Fürstl. Richter ohnedem in proponendo, dirigendo processum und andern Stücken grosse Praerogativen vor denen Assessoribus besasse, wodurch dasjenige, was ihm etwa intuitu Voti abginge, mehr als zu stark compensiret würde. Nicht einmahl 8) zu gedenken, was vor Schwierigkeiten, Protractiones Justitiae und andere Incommoda aus dem gegenseitigen Princípio entstehen müsten, iudem bey jeder paritate Votorum allemahl mit Kosten der Partheyen und vielen Zeitverlust ab Extraneis erstlich die Decision müste eingeholet werden, wodurch dem Publico ein grosser Schade zugezogen würde. Wenn man aber die Sache genauer erweget; so bleibt dennoch die vorhin behauptete Meynung der angeführten Scheingründe ohngeachtet richtig. Denn 1) ist es aus denen ver-

hans

handenen Jurisdictions-Recessen und sonstigen klar, daß bey Concedirung die Helfte der Gerechtigkeit an diese oder jene Stadt, die Helfte der Jurisdiction dem Landesherrn expresse reserviret und festgesetzt worden; daß der Stadtrichter im Gerichte die Stelle des Landesherrn vertreten, die Magistrate aber durch ihre Assessores ihren halben Theil der Gerichtbarkeit beobachten und jeder zur Helfte in commoda & onera Judicij concurriren solle. Da nun 2) die Rechte in diesem Fall verordnen, quod, perinde usi fructus & commoda pro rata Rerum ac Jurisdictionis dividuntur ita & suffragia computari aequum sit, quos interest. Grotius de Jure B. & P. Lib. 2 Cap. 5. §. 22. diese Meinung auch von denen Civil-Gesetzen, welche Grotius l. c. angeführt, unterstützt wird, quod nempe pro modo Jurisdictionis numeranda sint suffragia. Coccejus de eo, quod justum est circa numerum suffragiorum. Et singulæ societatis partes sint inæquales fieri potest, ut voluntas unius aut paucorum, qui in societatem plus contulerunt, dirigat eandem obligetque majorem numerum. Engelbrecht de Pluralitate Votorum §. 44. so folget aus diesem Grundsätze daß des Fürstl. Richters Votum in denen Gerichtssachen eben so viel Kraft haben müsse, als der übrigen den Rath quoad dimidiam Jurisdictionis repräsentirenden Assessorum, weil das essentielles Stück der Befugnisse derer Richter eben darin bestehet, daß er nomine Serenissimi die halbe Jurisdiction ausüben soll, welches aber nothwendig wegfallen würde, wenn man denen aus 3 bis 4 Personen gemeinlich bestehenden Membris Senatus zugesetzen.

III. Band.

D

stehen

stehen wolte, daß ihre vota plurima ausmachen und
 Votum des Richters über einen Hauffen zu werfen
 vermögend seyn solten, allermassen diese den Fürstl.
 Richter allemahl zu überstimmen, und folglich Sere-
 nissimi die Helfste der Gerichtbarkeit inutil zu ma-
 chen im Stande wären, welches denen Magistraten
 zu accordiren denen Landesherren bey Concedirung
 der Helfste der Gerichtbarkeit an einige Städte wohl
 ohnmöglich eingefallen seyn kan. Es ist in diesem Fall
 3) par Ratio mit dem Casu, wenn zweyen Reichs-
 Fürsten von Kayserl. Majest. commitiret würde, eine
 gewisse Sache conjunctim auszuführen, und der eine
 Reichs-Fürste subdelegirte dazu einen Minister, der
 andere aber drey. Es würde widerrechtlich seyn, wenn
 man denen 3 letztern die Befugnis beylegen wolte, daß
 sie ersteren indirimendis causis überstimmen könnten,
 vielmehr ist es unleugbar, daß des einen Ministeri Vo-
 tum eben soviel gelten müsse, als die Vota aller drey
 übrigen. In gegenwärtigen Fall obtiniret par ratio,
 folglich muß eadem juris dispositio um somehr Platz
 greifen, als 4) die angeführte Scheingründe von kei-
 ner Erheblichkeit sind; denn so gehöret ad 1) das
 angeführte zur Regul. Es leidet aber diese Regul in
 diesem Fall nach denen in rat. decid. 2 angeführten
 Grund-Säcken ihre Exception, und findet folglich hoc
 casu keine Appellation. Ad rat. dub. 2 & 3. ist zu
 bemerken, daß der Zustand der Gerichtbarkeiten in
 den neuern Zeiten sich geändert, und die jurisdictional-
 Recesse und Concessiones der Helfste derselben an die
 Städte in denen neuern Zeiten erstlich ertheilet worden.
 Nach dieser neuen Verfassung sind die Gerichte in de-
 nen

nen Städten zu beurtheilen, und machen die Alten auch noch vielen Zweifeln unterworffene Verfassungen dabey nichts aus. Ad rat. dub. 4. ist es ganz und gar nicht ausgemachet, daß die Assessores in denen, den Landesherrn allein zustehenden Niedergerichten in andern Städten überhaupt ein Jus votandi haben, vielweniger steht ihnen als gemeiniglich Ungelehrten ein Recht zu, des Fürstl. Richters Vota per plurima, über einen Haufen zu werfen. Gleichwie überhaupt in der Landesherren Willkür in solchen Städten es beruhet hat, einige aus dem Rat zu Assessoren in ihren Gerichten zu ernennen; so ist auch offenbar, daß die Gegenwarselben in denen Gerichten nur blos ad solennia gehöre, re quid asserius in municipis a Judice principis decernatur, neve Cives ab extraneis prægraventur. Zahn de Jure municip. Cap. 80. num. 3. oder wie die Jcti ap. Menzel in Select. Jurid. Rostoch. Fasciculo IV. p. 109. es ausdrücken, daß dergleichen Assessores solius numeri & ornatus gratia gegenwärtig sind, mithin denselben gar kein Votum zustehe. Gesetz aber auch, doch ungestanden, daß man in solchen denen Landesherrn privative zustehenden Stadt-Gerichten denen Assessoren ex Senatu ein Jus votandi & concludendi per majora einräumen wolte; so können doch jene mit der Helfte der Jurisdiction begabte Städte und deren Assessores bey dem Gerichten daher kein Argument auf sich ziehen, da jene Assessores als immediate Officiales, mithin nicht als Officiales der Stadt in dem Fürstl. Gericht Sitz und Stimme hätten, diese aber nomine & vice Senatus, dem die Helfte der Jurisdiction competitet, und also in ganz anderer Qualität

D 2

dem

dem Judicio beywohnen, wodurch auch zugleich das ex Puffendorfio allegirte Exempel, imgleichen die Ver-
muthung aus den alten Zeiten seiner Erledigung findet,
allermassen in jenem Fall, imgleichen in alten Zeiten
die Scabini und Assessores immediate Officiales Prin-
cipum waren, und ex ejus Concessione votirten,
welches nach denen Jurisdictions-Recessen geändert
und eine andere Gestalt gewonnen, also daher kein Ar-
gument mehr zu ziehen ist. Ad rat. dubit. 6. ist zu ant-
worten, daß der Schluß, weil in denen Recessen die-
serhalb nichts expresse reguliret, ergo, sey es beym
Alten geblieben, falsch und unrichtig sey. Es verstand
sich von selbst, daß, da die Landesherren die Helfste der
Gerichtbarkeit dem Rath concedirten und die andere
Helfste sich reservirten, der Rath durch seine dazu de-
putirte Membra in diesem getheilten Gerichte nicht
mehr zu sagen haben konnte, als der a Serenissimo da-
zu verordnete Richter. Die Theilung der Gericht-
barkeit machte schon diesen natürlichen Schluß, und da
in rat. decid. 2. angeführte Jura ohnedem diesen Um-
stand schon decidirten; so brauchte es nicht, daß die-
serhalb in den Recessen etwas weiter festgesetzt wurde,
als welches nur vor überflüfig zu achten gewesen wä-
re. Es murirte sich vielmehr bey dieser Beschaffenheit
der Sachen und bey Concession der Helfste der Ge-
richtbarkeit der vormahlige Status Scabinorum derge-
stalt, daß an statt, da sie vorhin als immediate Ossi-
ciales derer Landesherren ihre Vota in denen Gerich-
ten vielleicht auch per plurima decerniret hatten, sie
nach der Concession der Helfste der Gerichtbarkeit
zwar als Officiales, jedoch mediati Senatum repræ-
sentan-

Sentantes consideriret werden musten, mithin in dieser Qualitate ihre Vota im Gerichte führeten, folglich solche zusammen genommene keine pluralitatem mehr ausmachten, sondern des Fürstl. Gerichtsverwaltees nur gleich kamen. Man müste nothwendig bey Præsupponirung der Pluralitatis Votorum zugleich per indirectum behaupten, daß die Helfte der Gerichtbarkeit concedirende Landesherren die Absicht damit gehabt hätten, denen Magistraten die ganze Disposition im Gericht zu accordiren, deren Arbitrio, alles nach ihrer Convenience einzurichten, zu submittieren, und ihren Richtern, deren Bestellung sie zur Ausübung der reservirten Helfte der Gerichtbarkeit sich vorbehalten, zu einen oudum Spectatorem zu machen, und die bloße Absfassung dicer ex plurimis votis Senatus fliessenden Urtheile zu überlassen. Gleichwie man aber, ohne die grösste Absurdität zu begehen, ohnmöglich mit Bestand Rechtens und nach der gesunden Vernunft auf solche Gedanken verfallen kan, nachdemmahl in denen Recessen die Aequalitas allenthalben so sorgfältig festgesetzt und reguliret worden; so erwächset eben aus diesem Grunde die grösste Vermuthung, daß die Landesherren bey Concession der Helfte der Gerichtbarkeit nimmermehr die Meinung gehabt haben können, denen Membris Judicii ex Senatu mehrere Gewalt als ihren eigenen Richter accordiren zu wollen. Vielmehr ist also das Argument de Interpretatione Recessuum wider die Magistrate umzukehren, denn es wäre Senatus verbunden gewesen, wenn sie dieser exorbitanten Prærogativ geniessen wollen, dahin zu sehen, daß solches deutlich ausgedrücket wäre, gestalt die Rostochenses

enses in der angeführten Formula Concordiae beobachtet. Da aber solches nicht geschehen, ist vielmehr die Interpretatio wider sie zu machen, quia cum singulare commodum exinde querunt, clarius loqui debuissent. Bey welchen Umständen denn die angeführte Dubia von selbst zergehen.

Ich muß hieben noch eines Umstands erwehnen, welcher von denen Magistraten der Städte, die nur mit der Helfste der Jurisdiction begnadiget sind, auch von denen, welche gar keine Gerichtbarkeit haben, zuweilen pflegt urgiret zu werden. Es ist nemlich bekannt, daß auf denen Rathhäusern besondere Zimmer zur Haltung des Gerichts und Verwahrung der gerichtlichen Acten, imgleichen in denen Thören oder andern publicuen Gebäuden gewisse Behältnisse zu Gefängnissen, auch zur Wohnung der Gefangenwärter von denen Städten müssen gehalten, nichtweniger diese Zimmer mit nöthigem Holze zur Einhizung aus der Stadt Hölzung und an derselben Kosten versehen werden. Sie meinen, daß der Billigkeit nach der Landesherr hiezu respective zur Helfste der Kosten concurriren, und ganz und gar allein solche übernehmen müsse. Allein diese Zweifel fallen bald dahin, wenn man nur erweget, daß alle publicue Gebäude in denen Städten, als Rathäuser, Kirchen, Thore und Mauern von denen Landesherren erbauet und aufgerichtet worden, gestalt denn Lindenbergs von der Stadt Rostock in Chron. Rostoch. Lib. II. C. 2. ausdrücklich von dem Fundatore Pribislao II. bezeuget: non saltem incium ambitu firmavit ac in formam Oppidi aedificavit - templa condit, munos ædes publicas conficit,

cit, mithin stehet leicht zu erachten, daß es bey der Fundirung aller übrigen Städte nicht besser ergangen, zumahl wenn man betrachtet, daß die neue Bürger, welche sich in einer solchen Stadt niedergelassen, gnug mit der Erbauung ihrer eigenen Häuser zu thun gehabt; folglich, da keine Kämmereyen und publique Fonds überall der Zeit vorhanden, vielweniger dergestalt instruirt gewesen, daß so kostbare publique Gebäude daraus haben aufgerichtet und die Kosten dazu daher bestritten werden mögen, ist kein ander Schlüß zu machen, als daß die Landesherren aus ihren Mitteln solches bewirken lassen. Bey diesen Umständen kan es ja wohl von denen Landesherren ohnstreitig dependiret, in solchen Gebäuden ihren Advocatis oder Gerichts-Verwaltern die nöthige Zimmer, Gefängnisse und dergleichen, was zur Ausübung der Gerichtbarkeit gehöret, anzuweisen, und zu destiniren, und hierauf beruhet der Grund obiger Befugnisse. Es kan seyn, daß verschiedene Städte nachhers die publiken Gebäude ex Privilegio an sich gebracht, alte renoviret, neue aus ihren publiken Mitteln erbauet und restaurirret. Gleichwie aber dabey allemahl denenfelben die Befugnis des Landesherrn in frischen Andenken blieb; so hat sich auch keine einfallen lassen, denen Fürstl. Gerichten die nöthige Zimmer, Behältnisse und Feuerung zu denegiren, vielmehr ist dieses unter die wonicht allemahl expresse, doch wenigstens tacite Reservata gerechnet worden, und mag anzo, da der Gebrauch von undenklichen Jahren her dazu kommt, und ohne dem denen Landesherren, vermöge ihrer Landeshoheit die Dispositio circa Aedificia publica Civitatum zu stehet,

stehet, dieserhalb aniso mit Fug Rechtens nichts in Zweifel gezogen werden.

S. 18.

Noch andere Städte finden sich in Mecklenburg, worinn die Gerichtbarkeit überhaupt denen Landesherren reserviret ist. Höchstdieselbe lassen nun solche aussüben entweder 1) durch die von ihnen bestellte Richter allein; oder 2) durch die bestellte Richter, doch so, daß der Beamte des Orts die Direction im Gerichte mit führe; oder 3) durch adeliche Personen, welche mit der Ausübung der Gerichtbarkeit vor sich und ihre männliche Erben beliehen sind. Ueberhaupt greift bey diesen allen Platz, daß sie Officiales Principum sind, mithin zur Red und Antwort denen Landesherren verbunden, also die Appellationes und quilibet recursus ad Principem statt habe.

S. 19.

Aus denen ersten Fundations-Briefen derer Mecklenburgischen Städten, soviel ich deren gesehen, findet man nicht, daß zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben gewisse Güter bestimmt wären, aus deren Einkünfte solche Ausgaben bestritten werden sollten, sondern alle Güter und Fonds, welche einer jeden Stadt zugeleget worden, gehörten solchergestalt der ganzen Universitati, daß die ganze Universität darüber zu disponiren, solche zu geniessen und zu gebrauchen Besugniß hatte. Es waren folglich der Zeit noch keine eigentliche sogenannte
Cäm-

Cämmereyen oder Rathsheusliche Güter. Weil aber diese Einrichtung die Beschwerlichkeit mit sich führte, daß bey der geringsten in publicis vorkommenden Ausgabe, imgleichen zu Salarirung derer Bürgermeistere und Rathsglieder und anderer Stadtbedienten, Erbauung und Erhaltung derer publiques Gebäude und was dem anhangig, die Bürgerschaft allemahl die Hand in der Tasche haben, und per Collectas das nöthige Geld hereby bringen musten; so verfielen die Landesherren auf den zum Besten ihrer Städte abzielenden Entschluß, in den mehresten Städten Cämmereyen anzuordnen, und sowohl gewisse Güter als andere Abgaben zu destiniren, deren Revenüen in die Cämmereyen zu dem Ende fliessen sollten, daß daraus die publiques Besoins bestritten werden könnten. Durch diese Veranstaltung kamen die Cämmereyen bey denen Rathhäusern zum Stande, und der Unterscheid zwischen denen bouis Universitatis und denen eigentlichen Cämmerey-Gütern, wozu nicht alle bonis Universitatis genommen wurden, findet hiebey seinen Ursprung. Es erhellet hieraus, daß die Cämmereyen in denen Städten neuer sind, als die Städte selbst, und daß es auf die Landesherrliche Constitution und Einrichtung derselben, was vor Stükke ex bonis Universitatis dazu gehören sollen, oder auch auf expreſſe oder tacite zwischen den Magistraten und denen Bürgerschaften mit Genehmigung derer Landesherren errichtete Pacta es dieserwegen lediglich ankomme. Es irren also diejenige Magistrate in denen Städten, welche meynen, daß alle bona Universitatis zu denen Cämmereyen gehören. Ein justus titulus und die Docirung desselben wird nothwendig erhodert, wenn ein Magistratus

stratus dieses oder jenes Stück aus den bonis Universitatis, oder, wie es in Mecklenburg ausgedruckt zu werden pfleget, gemeinen Freyheit als ein Cämmerey-Stück ansprechen oder behaupten will. Es kan auch kein Magistratus pro lubitu ohne Consens der Bürgerschaft und derer Landesherren dergleichen gemeine Freyheits-Stücke zu denen Cämmereyen ziehen, und sich derselben anmassen. Dieses aber hat seinen hinlänglichen Grund, daß die Landesherren nach Befinden der schwachen Umstände einer Cämmerey, und daß aus deren Revenüen die nöthige publique Ausgaben nicht bestritten werden können, gar wohl befugt sey, auch wider Willen der Bürgerschaft einige Stücke aus der gemeinen Freyheit zu nehmen, und deren Revenüen zur Einnahme der Cämmereyen zu destiniren. Es fliestet dieses aus der Summa Potestate Principum circa salutem Civitatum und aus der Befugniß überhaupt Cämmereyen anzzuordnen von selbst. Gestalt auch die vormalhige Hrn. Herzoge und die jetztregierende Herren diese Bezugnisse sehr oft zum Besten ihrer Städte sich bedienet haben. Insonderheit haben Ihro Durchl. der hochseelige Hr. Herzog, Adolph Friedrich II. gleich nach Antritt des ro Regierung über die Stargardsche Lande bey Regulirung ihrer Städte und Befinden, daß in keiner einzigen eine Cämmerey vorhanden, in jeder Stadt eine Cämmerey angeordnet, und dazu gewisse Güter und Revenüen destiniret, welche Anordnung bis hieher auch noch felici successu gedauert, und bey des jetztregierenden Hrn. Herzogs Durchl. Regierung verbessert und die Revenüen melioriret worden.

Das Recht, Gesetze zu geben, und die Unterthanen zu verbinden, darnach ihre Handlungen einzurichten, ist ein ohnstreitiges hohes Vor-Recht, wie überhaupt aller Reichs-Stände; so auch in specie derer Hrn. Herzoge von Mecklenburg. Der ganze Grund der Kraft und der Verbindlichkeit der Gesetze beruhet also lediglich auf dem Willen des Landesherren. Die Statuta in denen Städten ihre Ordnungen, Willküre und wie sie sonst Mahnen haben mögen, haben kein ander Fundamentum obligandi, und obzwar einige derselben auch vi des inter Cives darüber gemachten Pacti ihre Verbindlichkeit haben; so obligiren doch solche nicht anders als vi pacti und nicht vi Legis, woferne nicht nachhero Consensus Principis Legislatorius vel expressus vel tacitus dazu gekommen. Es steht daher in Regula feiner Stadt das Recht zu, Ordnungen und Statuta zu machen. Es leidet aber diese Regul ihren Abfall, wenn die vormahlige Landesherren ein oder anderen Städten das Recht Statuta zu machen, mitgetheilet hätte. Ex antecedenti voluntante Principis haben also dergleichen Ordnungen und Statuta ihre Verbindlichkeit, der Magistrat aber, welcher solche macht, kan ihnen die vim obligandi nicht geben, zumahl außerdem die Confirmatio Principis allemahl dazu muß.

vid. Waldschmid de Differ. Civit. municip. Rom. & Germ. pag. 30.

Gleichwie aber auch überhaupt die Suprema Cura über das wahre Wohl der Städte denen Landesherren zinsthet;

het; also haben sie auch das Recht die von denen Magistraten gemachte Statuta zu untersuchen,

vid. Engow in Elem. Jur. Germ. p. 57. S. 137.
 mithin die denen Städten schädliche Statuta wieder aufzuheben und zu verändern, oder auch solche zu erklären. Wir haben hievon in denen Mecklenburg Stargardschen Landen ein merkwürdiges Exempel. Die Städte des Stargardschen Kreyses sind insgesamt auf die Alt-Brandenburgische und respective Stendelsche Rechte und Statuta fundiret. Nach denenselben obtiniret die Communio borum Marchica inter Conjuges, und nach denen daher fliessenden Principiis ist die Frage: ob ein Ehegatte von den seinen diejenige Schulden, welche der andere vor der Verheyrathung gemacht, mit zu bezahlen schuldig? allemahl affirmative in denen niedern und höhern Gerichtern decidiret worden, zumahl da in denen alten Zeiten allemahl dieser Casus dergestalt entschieden.

vid. Illustriss. de Westphal. Codicilium Jur. Civit. Megapol. in Tom. I. Monument. inedit. sub vo-
 co Neubrandenburg, Friedland, Woldegge.

Weil aber in den neuern Zeiten hiedurch viele Querelen entstanden, und es unbillig schien, daß ein unschuldiger Ehegatte auf solche Art um das seine gebracht werden sollte; so wurden Thro Durchl. der regierende Hr. bewogen, diesen Punct des Statuti dahin zu erklären, daß Fünftig ein Ehegatte des andern ante matrimonium contrahirte Schulden zu bezahlen nicht schuldig seyn, mithin die Communio bonorum sich dahin nicht erstrecken sollte. An der Verbindlichkeit dieser Erklärung wird vermutlich niemand zweifeln, da dieses Landes-Städt

Städten Jus Statuta condendi absque Consensu Principis ejusque Confirmatione gar nicht zustehet, und alle etwannige Ordnungen von Serenissimi Gerichts-Verwaltern mit gestellet und publiciret werden müssen. Ob nun gleich einigen Städten das Jus condendi Statuta ex privilegio zustehet; so sind doch dieselbe nicht befugt, solche in Form eines Edicts publiciren, vielweniger solche Edicta locis publicis affigiren zu lassen, als lermassen dieses lediglich ein der Landeshoheit ancklebendes Recht ist,

Leucht. de Jurisdic. p. 575.

Mingius de Superiorit. territ. §. 71.

und wird dadurch ein Crimen læse Superioritatis begangen, mithin nach Beschaffenheit der Sachen ernstlich bestrafet. Ita decisum d. 3 Nov. 1727. in Inst. Rest. d. 11 May. 1730.

S. 21.

Das Recht, jemanden zum Bürger in denen Städten aufzunehmen, und das Bürger-Recht zu ertheilen, ist zwar eigentlich eine Befugniß, welche in denen Städten denen Magistraten von denen Landesherren überlassen worden. Gleichwie aber auch dieses salva & illela sub Superioritate geschehen, also haben, die Landesherren hieben Befugnisse, daß Sie ein oder andern, der bereits Bürger ist, oder dem der Magistrat das Bürger-Recht zu conserviren im Begrif ist, davon ausschliessen, und das lechteres geschehe, verbieten können, nicht weniger, daß sie im Gegentheil die Magistrate compelliren können, andere zum Bürger-Recht zu admitti-

mittiren. Erhebliche Ursachen können die Landesherren in beiden Fällen sich dieses Rechts zu bedienen, und die Magistrate sind schuldig, solchen zu gehorsamen. Von dem letzten Casu schreibt Mevius ad Jus Lubec. L. I. Tit. 2. Art. 2. ad. n. 57 ganz recht: Nec Magistratui concedendum ut pro lubitu abarceat, qui se mediante Civitate volunt subdere Principi. Jus & potestas Superioris obstant meritis placitis. Est inde Jus iis, qui civitatem petunt, rejectis a superiori opem & mandata de recipiendo petere. Von denen ersten Fällen vide Engelbrecht in Diss. de eo, quod est Superioritatis territorialis in Jure Lubecensi Cap. 2. §. 4. Gleichwie aber auch überhaupt das Jus recipiendi aliquem in Civem sich nicht weiter als auf solche Personen erstrecket, welche die zu einem Bürger ordentlich gehörige Qualität haben; also steht auch denen Magistraten in denen Städten das Jus recipiendi Judæos, oder andern Glaubens-Genossen in Cives nicht zu, sondern dieses ist ein Vorrecht derer Landesherren.

vid. Aireri Dissert, de Jure recip. Judæos p. 3. seqq.
& p. 19.

§. 22.

Gleichwie es nun also überhaupt steht, daß die Jura territorialia insgesamt in denen Städten salva & integra denen Landesherren verbleiben; also haben auch dieselbe daher noch andere Gerechtsame in denen Städten auszuüben. Ich zähle dahin 1) das Recht, die erblosen Güter einzuziehen, imgleichen die Güter derselben, welche denen Rechten nach als indigni hæredes er-

flaret

klärret werden, an sich zu nehmen. Es können die Magistrate in denen Städten denen Rechten nach solcher sich in regula und ohne Concession derer Landes-Herren nicht anmassen, weil dieses Recht ad Jura fisci und folglich regulariter ad summam potestam gehöret, gestalt die Städte kein Jus fisci haben.

vid. Cothman in Vol. II. Cons. 55. & Stryk de Success. ab Intelstato Diff. V. Cap. 3. §. 14.

Es gehöret dahin 2) das Jus recipiendi vectigalia & Telonium, it. das Jus viarum publicarum. Es steht daher in regula, wo nicht ex speciale concessione solches nachgegeben ist, weder der Zoll selbst, noch die Jurisdiction in Zoll oder auf öffentlichen Land-Strassen denen Magistraten zu, sondern solche competitet dem Landesherrn privative, daher auch, wiewohl ganz überflüzig, indem es sich von selbst versteht, in verschiedenen in specie in dem Brandenburgischen Jurisdiction Recells §. 3. die Jurisdiction auf der öffentlichen Land-Strasse, item auf denen Gassen der Stadt, wenn ein Bürger oder Einwohner auf öffentlicher Strassen Raub und Mord begehet, derer Landesherren alleinigen Ge richtbarkeit expresse reserviret worden. Es ist ehemahlen die Frage entstanden, was unter denen Worten: Raub und Mord zu verstehen. Der Hr. Senkenberg in Selectis Tom. 2. in Diplomatario Wismariensi p. 484. erklärret diese Worte ganz recht de qualibet violentia, welche auf der Stadt-Strassen begangen wird. Es muß aber eine solche Violentia seyn, wodurch des Land- und Haus-Friede gebrochen wird.

vid. Puffendorf de jurisd. German. p. 162.

Ich rechne ferner 3) dahin das Jrecht Salvum Conducendum

Etum zu ertheilen, welches keinem Stadt-Magistrat zu-
stehet,

Mev. P. 3. Dec. 169. n. I.

sondern ad Jura Principis gehöret. Es ist dahin zu zeh-
len 4) das Jus dandi veniam ætatis, welches die Magi-
strate in denen Städten keinem Minderjährigen erthei-
theilen kan. Es gehöret dahin 5) das Jus Detractus &
Censum Emigrationis in denen Städten zu fordern, wel-
ches denen Landesherren regulariter allein als ein Rega-
le zustehet.

vid. Cocceji Diff. de Censa Emigrat. Th. IX.

Es sind zwar einige Städte mit diesem Jure begnadiget
und privilegiert, welche auch billig dabey gelassen wer-
den, allein alle übrige, welche dergleichen Privilegium
nicht aufweisen können, dürfen sich nicht untersangen,
solchen einzunehmen, sondern es fällt dem Landesherrn
zu. Es haben aber auch die Landesherren vermöge der
Landeshoheit intuitu derer Städte, welche mit dem Ju-
re Detractus & Emigrationis begnadiget sind, die Be-
fugnisse, daß sie das Jus Detractus derselben gewisser-
massen diminuiren oder gar aufheben können. Es hat
keinen Zweifel, daß die Landesherren mit denen benach-
barten Reichs-Fürsten ratione des Abschusses sich ver-
gleichen können, daß solches ratione ihrer hin- und wie-
der ziehenden Unterthanen oder intuitu derer hin und
wieder fallenden Erbschaften gänzlich cessiren oder auf
ein geringes Quantum der Abschüß nur gesetzet werden
solle. Es haben sich solchergestalt die Hrn. Herzoge
von Mecklenburg mit dem Chur-Hause Hannover ver-
glichen, daß in beyden berührtten Fällen nur der 20ste
Pfennig reciproce von denen Unterthanen genom-
men

men werden solle. Ebenergestalt haben des Hrn. Herzogs von Mecklenburg Strelitz Durchl. mit des Hrn. Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. verglichen, daß der Abschöß reciprocal unter ihren Unterthanen gänzlich aufgehoben seyn solle. Ferner war in denen Mecklenburg-Strelitzischen Landen der Gebrauch, daß die von einer Stadt in die andere, oder auch auf das Land ziehende Bürger und Einwohner einen gewissen Abschöß respective in denen Städten, welche mit dem Jure Detractus privilegiert, denen Cämmereyen, in andern aber dem Landesherren selbst erlegen mussten. Es haben aber des jetzt regierenden Hrn. Herzogs Durchl. den Abzug in solchen Fällen intuitu der Persohnen, welche in ihren Landen bleiben, gänzlich aufgehoben. Nach diesen und dergleichen Pactis und Verordnungen sind dieselben Städte, denen das Jus Detractus mitgetheilet worden, ohnstreitig sich zu richten verbunden. Es ist das Wohl und der Nutzen eines oder andern Individui in Collisione dem Wohl und dem Nutzen des ganzen Landes ohnstreitig nachzusiehen, omnia Jura Subditorum privata subordinanda sunt utilitatibus Reipublicæ.

Boehmer in f. publ. univ. p. 256.

und dem Landesherren steht ex Dominio eminenti das Arbitrium zu. Das Jus disponendi circa bona publica & redditus publicos Civitatum haben wir denen Landesherren schon oben behauptet. Es folget hieraus der gemachte Satz von selbsten, daher auch Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. pag. 1480. l. a. ganz recht schließet: Quamvis hoc casu Princeps, qua Dominus territorialis, novas Leges ferre queat. Gestalt er auch das selbst dergleichen Gesetze, worin sowohl der intuitu der III. Vand. E von

von einer Stadt zur andern im Lande ziehenden Unterthanen bisher genommenen Abschöß gänzlich aufgehoben, als auch ratione des Abschusses intuitu anderer benachbarten Reichs-Stände verordnet wird, wo nichts und wie viel von andern nach denen errichteten Pactis genommen werden sollen, an führet, an deren Verbindlichkeit noch kein Magistrat in dasigen Landen zu zweifeln begrebet hat, obgleich Hr. Bilderbeck in not. ad Schwanemann Tr. de Jure detract. & imigrat. pag. 50. & in not. zum Reichs-Rath pag. m. 246. not 5. dahin zu incliniren scheinet, daß der Landesherr seinen Städten dieses nicht wohl nehmen könne. Alus denen angeführten Principiis aber, welche auch bei denen Deutschen Reichs-Ständen ihre richtige Application finden, und täglich von denenselben ausgelübt werden, ergiebet sich das Gegentheil conf. Pfeffinger ad Vitr. T. III. p. 1239. lit. k. Es ist 6) hieher das Jus dandi Privilegia zu rechnen. Die Landesherren haben das Recht, diesen oder jenen mit der Weinschenkungs-Gerechtigkeit zu privilegiren, wovon die alten Exempla zeugen. Die Privilegia und Einrichtung der Handlung, und aller Geswerke, Zünfte und Innungen, wie weit eines jeden Grenzen gehen, und was es beobachten soll, werden insgesamt von denen Landesherren ertheilet, und die Magistrate haben dazu in regula keine Besugnisse. Es wird billig hieher 7) gerechnet das Jus aggratiandi circa poenas a Judicii vel Magistratibus Civitatum dictatas, und haben die Städte kein Recht, wenn ein Landesherr sich dieses Rechts bedient, zu queruliren, quia, qui Jure suo utitur, nemini facit injuriam.

vid. Myler de Stat. Imp. P. 2. C. 50. S. 13. seqq.

Wir

Wir könnten allhier de Jure circa sacra, dispensandi, abolendi Crimina und andern dergleichen noch etwas anführen, wenn es sich nicht von selbst verstände, daß solche denen Landesherren in ihren Städten zu stünden.

S. 23.

Es gehöret zu denen in vorigen S. fürllich berührten Gerechtsamen derer Landesherren in ihren Städten 8) das Recht, wie von allen ihren übrigen Unterthanen, so auch in specie von denen Bürgern und Einwohnern in denen Städten jährlich die Orbeden, welche in signum Subjectionis von einer jeden entrichtet werden müssen, und andere dergleichen Prästanda, und zwar nach der Proportion, als nach Proportion der Werth der Münzen gestiegen,

vid. Consil. Hall. T. II. Vol. 2, Cons. 90. nmm. 16.
seqq.

nichs weniger auch jährlich zu Unterhaltung der Garnisonen, Vestungen und Defension des Landes, auch zu Legations-Kosten, Kammerzielen und dergleichen die gehörige Contribution zu fodern, zu deren Entrichtung auch ein jeder nach seinen Umständen und Vermögen verbunden. Wir wollen aniso nicht anführen, daß die Unterthanen überhaupt in Mecklenburg zu Entrichtung derer Schätzungen, Beden, Festungsbau und dergleichen Kosten in alten Zeiten verpflichtet und verbunden gewesen, gestalt in denen Observationibus ud Struvii Discurs vom Ursprung, Unterscheid und Gerechtsamen der Land-Stände Obs. 6. p. 126. Sonnen-

klar erwiesen worden. Wir wollen auch nicht untersuchen, warum in vormalhigen Zeiten die Hrn. Herzoge von Mecklenburg von diesen sowohl in der Landshoheit selbst, als auch in der Observance gegründeten Principio abgegangen, und sich mit ihren Unterthanen gar dieserwegen in Processe eingelassen? Soviel ist gewiß, und in denen Reichs - Gesetzen, insonderheit in Rec. Imp. de 1654. S. 180. festgesetzet und ausgemachet, daß die Land - Stände, i. e. adeliche Land - Sassen und Städte sich des Beytrags zu Besetzung und Erhaltung derer nöthigen Vestungen im Lände, Plätze und Garnisonen, wie auch zu den Legations - Kosten und Kammerzielern sich nicht entschlagen sollen. Alles dieses ist in denen Kaiserl. Wahl - Capitulationen wiederholet, und es erwächst den Landesherren daher ein klares Recht, dergleichen Kosten und Contribution, wie von allen übrigen Unterthanen, so auch von ihren Städten zu fordern. In Mecklenburg sind die Land - Stände hiezu aller vermeintlich dagegen gehabten, aber per ipsam Legem schon cassirten Privilegien ohngeachtet, durch einer den 7 Julii 1698 im Reichs - Hof - Rath erkanten und nunmehr ohnfehlbar rechtskräftigen Urtheil comedniert worden, daher auch der Hr. v. Andler in Jurisprud. Lib. I. Tit. 5. P. 9. p. 279. ganz recht behauptet: Illorum Collectas præstare debent omnes Vasallii ac subditi nullo immunitatis attento privilegio, neque in possessorio, neque in petitorio cum Salus Reipublicæ non patiatur in his interstitium. Zu dem Beytrag zu denen vorberegten Collecten sind also alle Mecklenburgische Städte verbunden. Ratione quanti und wie viel gesamte

gesamte Städte zu dem ganzen Quanto und wie viel demnächst eine jede Stadt dazu bezutragen verbunden, sind Fragen, welche sich nicht anders, als nach Formirung einer genauen Proportion und Untersuchung einer jeden Stadt special Umstände determiniren lassen. Vormahls war nach dem Vergleich von 1701 die ganze Summa der Contribution zu 120000 Rthlr. determinirt. Weil aber dieser Vergleich von des Hrn. Herzogs Friedrichs Wilhelms Durchl. sowohl als der Ritterschaft wiederrufen, auch von Kayser Josepho selbst aufgehoben ward; so verglichen sich die Städte mit Thro Durchl. auf eine billige Accise, wobei sich auch die Städte ganz wohl befunden. Bey der fatalen Executions-Commission aber ward der Vergleich von 1701 provisorie zum Fundament des Quanti geleget, um die Mecklenburgische Ritterschaft vermeinte, daß die Städte schuldig wären, den dritten Theil dazu bezutragen, und zwar solches nach dem Füß des Ao. 1728. mitten in denen turbulenten Wallensteinschen Zeiten, da die Herzoge ihrer Länder beraubet waren, und ihre Lande mit dem Rücken ansehen musten, von der Ritterschaft gemachten Catastri nach dem Erben Modo zu entrichten. Wie sehr sich die Städte hiegegen wierwol interimistice gesperret, ist aus denen desfalls publicirten Schriften bekant. Es sind aber alles Vorstellens ohngeachtet die Städte durch Kayserl. Conclusa dazu provisorie condemnirt, und ihuen nichts weiter als die Egalisation unter sich zum Troste gelassen worden. Da nun die Ritterschaft selbst se sehnlich auf eine Egalisation der Städte unter sich gedrungen, so ist eben daraus der offensbare Schluß zu ziehen, daß man der Zeit nichts weiter

E 3

als die tertiam denen Städten aufzubürden intendiret. Denn da die Erben einer jeden Staat in dem Catastro de 1628 specificiret stunden; so brauchte es unter denen Städten selbst keiner Egalisation, wenn man bey der Klinge, nemlich bey dem erwehnten Catastro verbleiben wollen, wie man NB. nach denen Kaiserl. Conclusis bleiben sollen. Wurde aber eine Revision der Städte und Egalisation vor nöthig erachtet, wie sie denn würflich nöthig war; so stund schlechterdings nicht abzusehen, wie die Egalisation salvo Catastro de 1628 unter den Städten zu machen, unter die Möglichkeiten zu zählen gewesen wäre, wo man nicht auf den monstreusen Evz hätte versallen wollen, daß eine Stadt, die wenig Erben in Catastro de 1628 aber izo nach veränderten Zeiten mehrere Nahrung hätte, vor ein Erbe 20 Rthlr., eine andere, aber die viele Erben nach erwehnten Catastro doch izo wenig Nahrung hätte, vor ein Erbe nur 10 Rthlr. Contribution erlegen sollen. Wie nun hiezu nimmermehr eine Verbindlichkeit konte erfunden werden; so mußte man nothwendig eben aus dem Princípio Egalisationis deutlich erkennen, daß das Catastrum de 1628 kein Fundamentum per rerum naturam dazu abgeben könne, mithin beregtes Catastrum die wahre Definition von der Qualitate occulta verdienet. Nachdem aber nunmehr die Sachen in Mecklenburg eine ganz andere Gestalt gewannen, und Thro Durchl. der Hr. Herzog Christian Ludwig zur Regierung gelanget sind, Höchstdieselben aber eben so wenig als des Hrn. Adolph Friedrichs Durchl. an den ohnedem Cæsarea Autoritate aufgehabenen Contributions-Vergleich de 1701 verbunden sind, zumahl Höchstde-

nen

nenselben vermöge Capitulat. Cæl. nov. Art. XV. §. 3. die Dispositio über die Land-Steuren i. e. die Regulirung des Quanti & modi derselben, und das Arbitrium, daß keiner graviret wird, expresse zugesprochen, und juxta §. 5. alle diesem zuwiderlaufende Erkanntnisse aufgehoben, cassiret und annulliret worden; so sind auch die Landesherren, vormöge ihrer Landeshoheit verpflichtet und vermöge der dieserhalb specialiter disponirenden Reichsgesetze besugt, überhaupt die Unterdrückung eines jeden privati, wie vielmehr ihrer Städte zu præcaviren, mithin stehet ihnen das Recht zu, dieserhalb und ratione modi & quanti Contributionis mit einer jeden Stadt solchergestalt es zu reguliren, als der Zustand und das Beste derselben es erfordert. Woraus denn die natürliche Folge wieder entspringet, daß denen Landesherren die Ober-Aufficht in denen Städten zustehe, daß kein Bürger vor dem andern prægraviret, die Egalität beobachtet, die Rechnungen ordentlich geführet und dieserhalb kein Unterschleiß vorgenommen werde.

S. 24.

Ich zähle endlich anch noch hieher das Recht, welches denen Landesherren in tuitu der Scharfrichter in denen Städten zusteht. Diejenige Städte, welche mit denen Civil-und Criminal-Gerichten begnadiget sind, haben zwar die Befugnis, einen Scharfrichter zu halten und anzunehmen, weiln ihnen das Jus ihre Criminal-Urtheile exequiren zu lassen zu kommt, gestalt auch in denen Städten, welche pro dimidia vel ter-

tia parte an die Criminal-Gerichtbarkeit Theil haben, auch an der Haltung und Bestallung desselben billig Theil nehmen.

vid. Puffendorf de Jurisdict. Germ. p. 259.

Ratione der andern Städte aber, welchen keine Gerichtbarkeit accordiret ist, hat es kein Bedenken, daß das Recht an solchen Orten einen Scharfrichter zu bestellen, dem Landesherrn privative zustehet. Da aber die Scharfrichter zugleich Knechte zu ihren Verrichtungen halten müssen, und diese zugleich Abdeckers sind, so tragt es sich: Ob das Recht der Bestallung eines Scharfrichters zugleich das Recht, demselben die Abderey zu accordiren, mit in sich fasse? Ich halte da- vor quod non. Es ist offenbar die Abdeckerey Gerechtigkeit von der Scharfrichterey Gerechtigkeit ganz und gar unterschieden, mithin ist keine Folge, daß derjenige, welcher das Recht hat, einen Scharfrichter zu bestellen, auch befugt sei, demselben die Abdeckerey-Gerechtigkeit mit zu accordiren. Das verstor- bene Vieh gehöret ohnfehlbar ad res nullius & ad Adespora. Da nun das Jus Disporandi circa Adespo- ta denen Reichs-Fürsten zustehet und ad Regalia ge- höret; so muß auch nothwendig die Abdeckerey Ge- rechtigkeit, wie im ganzen Lande so auch in allen Städ- ten, ad Regalia gehören, gestalt auch die Jcti dieses Recht ad Regalia zehlen,

vid. Thomasius de Injusta Opposit. Jur. Majestat.

Superiorit. territor. & Refervatorum Impera- toris §. 7.

woraue denn die natürliche Folge sich ergiebet, daß das Recht, einem Scharfrichter die Abdeckerey zu conce- diren,

diren, lediglich denen Landesherren in Mecklenburg zustehen müsse.

§. 25.

Gleichwie überhaupt das Jus, Städte zu fundiren denen Landesherrn ex superioritate territoriali zusteht; also gehöret auch das Recht, die Städte zu erweitern zur Landeshoheit, und kan keine Stadt eine Erweiterung ohne special Concession derer Landesherren sich herausnehmnen.

vid. Consil. Hallensis T. II. Lib. I. Concl. 43. n.

6. & 47.

§. 26.

Wir haben schon oben bemerket, daß das Jus Collectandi in denen Städten denen Landesherren zustehet. Wir müssen hiebey noch anführen, daß kein Stadt-Magistrat ohne special Erlaubnis sich unterstellen darf, Collecten unter die Bürgerschaft anzustellen, oder dieselbe sonst mit einigen Onere zu belegen, allermassen durch dergleichen Verfahren eine Usurpatio Juris Majestatici territorialis, mithin ein Crimen læse superioritatis committiret wird. Inter Crimina læse Majestatis enim refertur, si qui injussu principis Collectandi Jus exercuerint aut Collationes fecerint exegerintque; id enim in Civitatibus prohibitum est vid. Mathæi de Criminibus Lib. 48. tit. 2. n. 17. p. 339. daher auch die Jcti Hallenses kein Bedenken gefunden, wider den Stadt-Rath zu Rostock, der diese Usurpation des Juris Collectan-

Iestandi beschuldiget ward, die Inquisition zu erkennen.
vid. Consilia Hallensia T. II. Lib. 2. Conf. 51.

§. 27.

Falls auch die Landesherren etwa nothig fänden, das Jus Sequelæ zu exerciren, so hat es kein Bedenken, daß die Städte überhaupt dazu verbunden, conf. Behr in Reb. Meclenb. p. 1749. gestalt auch die Städte diejenige Jagd-Dienste, welche zum Jure Sequelæ gehören, e. g. Wölfe, Bären, Luchse und andere Raubthiere zu verfolgen, auf Verlangen derer Landesherren nicht decliniren können. Knichen de Superiorit. territ. C. 3. n. 370. Richter Vol. I. P. 3. Conf. 3. n. 22.

§. 28.

Die Jagd-Gerechtigkeit, dasfern sie nicht specialiter einer Stadt auf ihren Feldern und Hölzungen accordiret und concediret ist, gehöret regulariter denen Landesherren zu. Die Städte Rostock und Parchim sind mit der hohen und niedern Jagd auf ihren Feldern begnadiget. Der Herr Behr in Reb. Meckl. pag. 1775. schreibt: altam & basiam Venationem, qua nulla Civitas Mecleburgica præter hanc (Parchim) & Rostoch. ornata observatur. Allein er irret, denn es sind noch andere Städte damit privilegiert. e. g. die Stadt Friedland hat auf ihrem Stadt und Schwichtenbergischen Feldern die hohe und niedere Jagd, obgleich Principi das Jus convenandi zustehet.

vid. Klüvers Beschr. von Mecklenb. T. II. p. 153.

Im

Imgleichen hat die Stadt Neubrandenburg die Niedere Jagd. Kluver l. c. p. 33. Die Stadt Woldesdegge hat ebenfalls die Niederjagd. Kluver c. l. p. 642. Ob nun wol dieses Recht, welches die Städte erworben, ihnen nicht wohl wieder genommen werden mag; so stehtet doch allerdings denen Landesherrn das Recht zu, zu disponiren, wie eine jede Stadt der Jagd sich bedienen solle, mithin, da ohnstreitig die Bürgerschaft an ihrem Gewerbe, Mahnung und Handthierung nicht geringen Abbruch leidet, wenn einige unter ihnen sich der Jagd gar zu sehr ergeben, überdem auch andern an ihren Korn und sonstlichen Schaden zugesüget wird, hat der Landesherr die Macht, solchen die Jagd entweder gänzlich zu untersagen, oder in gewisse Schranken zu stellen, und zu verordnen, daß durch einen besondern Jäger die Jagd exerciret und das geschossene oder gefangene Wild verkauft und das gehobene Geld zur Cammerey berechnet werde.

S. 29.

Dass das Jus Metatorum denen Landesherren in Mecklenburg zustehe, hat keinen Zweifel, und ist aus der Erfahrung bekannt, gestalt solches Recht ex Jure Superioritatis fließet. Leyser de Metatis.

S. 30.

Das Jus Albergariae oder Ablager Recht stehtet denen Herren Herzogen in Mecklenburg in verschiedenen Städten und Klöstern dieses Landes zu. Es ist dieses ein ex Superioritate territoriali fließendes hohes Vorrecht

Vorrecht und Regale, vermöge welchen eine Stadt oder Kloster dem Landesherrn, wann er sich allda zur Ausübung der Vorjagt oder anderer Ursachen halber mit seiner Hof-Staat einige Zeit aufhält, schuldig ist das freye Quartier, Butter und Mahl zu reichen. Der Ursprung dieses Rechts ist in denen ältern Zeiten zu suchen, da die Landesherrn zur Ausübung ihrer höchsten Gerichtbarkeit sowohl, als auch derer ihnen zustehenden Vorjagden von einem Ort zum andern reiseten, da ihnen an dem Ort ihres Aufenthalts das freye Quartier, Futter und Mahl gegeben werden müste. Die Römische Deutsche Kaiser bedienten sich eben dieses Rechts, welches der Zeit Conjectum genannt ward.

vid, du Cange in Glossario d. v. & sub V. Missi

T. 2. p. 655.

Knichen de Superiorit. territ. C. 4. n. 610. seqq.

Spener in Jur. publ. L. 2. C. 10. §. 1. lit. e.

Hertius in Notitia V. Regn. Franc. C. 5. §. 27. seqq.

Gleichwie nun dieses Rechts ausser denen Landesherren in vorigen Zeiten sich keiner bedienen durfte, gestalt in der Charta ap. Hedam in Histor. Ultraject. p. 400 expresse befohlen wird. Ut nemo nec bannum aut fredam, aut Conjectum quod Geschot vocatur, exactare præsumat add. Bilderbekt Reichs-Staat, p. 269. also hat auch solches lediglich seinen Grund bey denen Reichs-Fürsten in der Landshoheit, gestalt auch solches in dem Diplomate ap. de Ludwig in Reliqu. MSSorum Tom. 4. p. 228. dahin gezehlet wird: quo enim modo vectigalia Collectas alias imponere ius solum competit, qui Juribus Majestatis in Republica

blica fruuntur & Regalia habent. Eodem pacto
 hujus generis munera noscere aliis nisi, qui sum-
 man in Civitate seu Republica potestatem haberet,
 quam superioritatem territorialem vulgo vocant,
 non licet Leyser de Meratis §. 13. Conjectus enim
 vel Mansionicum est species Contributionis vel
 Collectæ, du Cange in Glossar. sub voce Conjectus.
 Allermassen denn die Publicisten dieses Recht übers-
 haupt inter Regalia & Jura territorii zehlen.

vid. Sixtinus de Regalibus L. 2. C. 14. n. 2. seqq.

Hertius de Superiorit. territ. §. 51.

Textor in Jur. publ. Stat. Imp. Tit. V. n. 405.

Kloh de Ærario Lib. 2. C. 91. n. 8.

Binder de Jure Albergariae.

Es steht unter andern dieses Ablager-Recht des Her-
 zogs von Mecklenburg-Strelitz Durchl. in dero Stadt
 Neubrandenburg solcher gestalt zu, daß Höchstdieselbe
 solches alle Jahr einmahl bey Haltung der Vorjagden
 zu exerciren befugt sind. Es hatten Ibro Durchl.
 Vorfahren an der Regierung sowohl als Höchstdiesel-
 ben selbsten dieses ihnen sonst unwiedersprechlich zusie-
 henden Rechtes in geraumer Zeit sich nicht bedienet.
 Es gefiel aber ihnen Anno 1724. dieses Recht sich zu
 gebrauchen. Der Magistrat, ob er wohl die Befug-
 nis Serenissimi hiezu nicht leugnen konnte, ja gar zu-
 gestehen musste, daß Ihre Vorfahren Anno 1609
 mit Hn. Herzog Carl p. m. sich dahin verglichen hät-
 ten, daß sie zu dieser Ausrichtung jährlich 100 fl. be-
 zahlen wolten, vermeinte, daß die Stadt hiezu nicht
 mehr verbunden wäre, sondern ex Capite præscri-
 ptioris sich von ihrer Schuldigkeit entschüttet hätte.

E6

Es producirete derselbe ein ihrer Meinung beysälliges Responsum von der Juristen Facultät zu Helmstedt, welches nachher der Hr. Hofrath Leyser in dem Tractat de Assentationibus JCTorum Edit. noviss. p. 91. drucken lassen. Allein es sind die angeführten Gründe nicht von der Wichtigkeit, daß Serenissimi Befugnis in diesem Stücke dadurch mit Jus Rechtens in Zweifel gezogen werden können. Die Hrn. JCTi Helmstadienses stehen in der wundersamen Meinung, daß dieses Serenissimo zustehende Ablager-Recht als eine Servitut zu consideriren wäre. Allein, da wir schon vorhin gesehen, daß das Ablager-Recht ein Jus territoriale sey, gestalt auch die Herren JCTi Helmst. in ihren Rat. dubit. nicht ableugnen können, auch nicht die geringste Ratio differentiae ausündig zu machen steht, warum dieses Serenissimo zustehende Ablager-Recht in Dero Stadt Neubrandenburg eine andere Qualität an sich haben, und als eine Servitut betrachtet werden sollte? so fällt die Vergleichung wohl um so mehr dahin, als die Definition einer Servitut auf dieses Ablager-Recht im geringsten nicht quadriret, und nicht abzusehen, warum man denselben eine andere Qualität andichten sollte, als dieses Recht an und vor sich selbst schon hat, und welches wirklich niemand anders als der Landesherr ausüben kan. Da nun also dieses Ablager allerdings ad Jura territorii Serenissimi gehöret, und in Höchstderoselben und Dero hohen Vorfahren ohnstreitigen freyen Belieben gestanden, zu einer Thro gefälligen Zeit sich dieses Rechts zu bedienen, folglich das Exercitium dieses Rechts pro re meræ facultatis zu achten ist; so ist auch nicht zu begreissen,

greissen, wie hiebey einige Præscription mit Fug
Rechtens den Landesherren an dem Gebrauch dieses
Rechts izo hinderlich fallen könne, da eines Theils
überhaupt die Jura territorii keiner Præscription unter-
worfen, wie

Okel de Præscript. immemor. Cap. 5. §. 23. &
Cap. 7. §. 18.

Beyer in Jur. Germ. Lib. 2. §. 38. seqq.

Thomasius in Diss. de Præscriptione Regalium ad
subditos non pertinente.

Kres de Præscr. immemor. pag. 89. seqq.
und andere Rechtslehrer ad nauseam usque gezeiget
haben, andern Theils auch aus denen Rechten mehr als
zu bekannt ist, daß die Res meræ facultatis absque
prohibitione nimmermehr einer Præscription unter-
worfen, dergleichen Prohibitio aber von Seiten der
Stadt nicht einmahl angeführt, vielweniger erwiesen
worden. Es hält zwar der Hr. Hofrat Leyser l. c. p.
90. diejenige Jctos, welche die Regalia keiner oder nur
einer immemorialen Præscription unterwerfen wollen,
für Assentatores Principum. Es geschiehet aber durch
dergleichen Vorwürfen so vielen wackern Männern,
welche die Sache eben sowohl, als er, eingesehen,
viel zu nahe, und haben diejenige, welche das Ge-
gentheil behaupten, den billigen Vorwurf, daß sie
Assentatores Privatorum in speie gewisser Inter-
esse an dergleichen Sache habender Ministrorum
sind, dergleichen nach dem Römischen Leisten ge-
schmiedete und ad Statum Germanicum gar nicht
applicable Sentiments avanciret werden. Doch
dem ley, wie ihm wolle, den letzten Satz, daß die
Res

Ree meræ facultatis absque prohibitione auch nach
denen Römischen Gesetzen nicht præscriptible sind,
wird mir niemand leugnen,

vid. Boehmer in Jur. Eccl. L. 2. l. 26. §. 33.
Wernher Vol. 4. Obs. 71.

noch weniger daran zu zweifeln begehrn, daß die Ausübung dieses Rechts nicht in des jedesmähligen regierenden Landesherrnen Belieben u. Willkür gestanden habe. Es ist also sehr unbehutsam, wenn man gar daher, daß Serenissimus sich dieser Rechte in geraumer Zeit nicht gebraucht, eine Dereliction und stillschweigende Erlässung, und also zugleich die Præscription zu einer pcena Negligentiae zum größten Despect des Landesherren erzwingen will, welches keine Unterthanen zu thun besagt sind.

Thomasius l. c.

Wollte man auch allenfalls freygebig seyn, und denen Hrn. JCtis Helmstad. nachgeben, daß dieses Ablager-Recht eine Servitut sey, und nach denen Regula einer Servitut beurtheilet werden müsse; so gestehen doch dieselbe ohnfehlbar dadurch, da sie es mit dem Jure passandi vergleichen, zu, daß man dasselbe unter keiner andern Rubric als unter die Servitudes discontinuas bringen könne, quia hominis factum ad sui Exercitium semper requirit, als worin die Servitudes discontinuae von denen Continuis sich unterscheiden. Da nun bekannte Rechtens, daß die Servitudes discontinuae nicht anders als per immemorialis temporis præscriptionem acquirunt,

vid.

vid. Gail. L. 20. 66. n. 7.

Guido Papa Dec. 573.

Mev. P. 9. D. 165.

Coccejus in Exercit. curiaſ. Diff. 39. S. 20.

mithin auch nicht anders als binnen eben solcher Zeit verloren werden können, cum eadem ratio sit dissolven-
dæ quam constituendæ Servitutis l. 35. ff. de R. J.

Berger ad ff. L. 8. tit. 6. pass. 8. 9. 10.

so fällt auch nach dieser Hypothesi alle Verjährung weg,
da selbst durch Production des Vergleichs, worinn die
Ablager-Kosten zu einem gewissen jährlich abzugebenden
Quanto reguliret worden, die Immemorialitas zerge-
het. Es ergiebet sich vielmehr eben aus diesem Um-
stand, daß abseiten des Magistrats man offenbar in ma-
la fide versiret, indem derselbe den Vergleich in Hände-
den gehabt, und solchen exhibiret, folglich Serenissimi
Besugnisse gewüst zu haben, die grösste Vermuthung
wider sich hat, & sane, si malæ fidei probatio ceu fa-
vorabilis, etiam conjecturis & præsumtionibus do-
ceri potest, quid ni tales, quales hic ante oculos ha-
bemus, liquidissimæ Circumstantiæ gravissimum
malæ fidei Indicium pariant,

Harprecht in Resp. Crim. & Civ. R. 24. n. 270.
mithin zerfällt die Præscriptio auch aus diesem Grunde,
da bona fides das nothwendigste Requisitum einer Præ-
scription ist,

Boehmer in J. Eccl. L. 2. t. 26. S. 53.

Wernher Vol. 2. Obs. 73.

und hat das vermeintl. Juramentum purgatorium, das
her um desto weniger statt, da, wenn auch die jetzige Ma-
gistrats-Personen den Inhalts des Vergleichs nicht ge-
wurst

III. Band.

F

wurst hätten, wie doch offenbar nicht ist, doch ohnfehlbar ihre Vorfahren davon gute Nachricht gehabt. Jam vero mala fides Antecessorum successoribus utique nocet, ita ut hi, defuncto in mala fide constituto, ex sua bona fide usucaptionem inchoare non possint. 1. II. ff. de divers. temp. præscript.

Beyer in Posit. ad Inst. p. 80. pos. 39.

Coccejus in Jure Controv. L. 41. tit. 3. Qu. 21.

Es fehlet auch ferner dem Magistrat offenbahr an einem justo titulo, ohne welchen die Freyheit von dieser Besugnis von ihnen nicht hat acquiriret werden können.

vid. Boehmer in Jur. Eccl. L. 2. tit. 26. §. 48.

Das Factum negativum muß ohnstreitig dazu gekommen seyn, wenn dergleichen per præscriptiorem verlohen gehen sollen. Nam subditi præscribere aliter nequeunt præstationes, risi requisiti fuerint & tunc ab illis interposita fuerit Contradiccio

Bald. P. 4. de Præscript. princ. Qv. 13. n. 4.

secus nulla inchoari præscriptio potuit, licet per 30 annos & ultra eas non exhibuerint, eo quod Domino possessio nunquam fuerit interversa, sed portius ille eodem Jure continuo possidere paratos vero ad servendum subditos esie præsumatur,

Carpz. P. 2. C. 52. D. 12.

und überhaupt macht derjenige, welcher sich nur blos auf die Præscription begiebt, und dahin seine Zuflucht nimmt, seinen Besitz verdächtig, daher in Dubio allezeit wieder der Præscription zu sprechen ist.

Lynker Vol. I. Resp. 2. n. 129.

Wollte man aber auch den ungestandenen Fall nachgehen, daß in diesem Fall eine 40 Jährige Præscriptio stat

statt finden könne; so ist doch kein Rechts-Grund zu finden, warum nicht Serenissimo, als welcher ohnstreitig von dieser Besugniß nichts ehe gewußt, bis der Magistrat selbst den Vergleich de 1609. bey einer andern Gelegenheit produciret, woraus Hochstdieselbe erst ihrer Besugniß verständiget worden, ex capite Ignorantiae die Restitutio in Integrum angedeyen sollte. Es ist bekant, daß erst Anno 1701. Hochstideroselben hochsel. Herr Vater die Regierung dieser Lande überkommen. Thero Durchl. haben erstl. Anno 1708. solche angetreten. Da nur die Præscriptio, welche wider einen regierenden Landesherren geltien soll, nicht eher als von dem Anfang dessen Regierung sich anheben kan

Coccejus in Resp. Illustr. 128.

von dieser Zeit an aber bis Anno 1724. noch die in LL. erforderete Zeit nicht verflossen, also die darinn zugleich fundirte Restitutio offenbar noch statt findet, überhaupt es auch sehr respectlos ist, einem regierenden Landesherren eine supinam & inexcusabilem ignorantiam bezumessen, um so mehr, als solche ganz unerfindlich ist, indem es leicht zu erachten, daß bey der Amtretung, Regulierung einer neuen Regierung in einem Lande, von dessen special Umständen, Territorial Gerichtsamem und Jurium weder der Landesherr selbst, noch dessen neue angenommene Ministri eine so genaue Räntniß gehabt, eine solche noch dazu von dem Magistrat so Eunstlich versteckte Sache leichtlich ignoriret werden mögen, folglich keine supina, sondern eine ad modum excusabilis Ignorantia vorhanden ist; so fällt das Raisonement derer JCTorum Hekinstad. auch in diesem Stile über einen Haussen. Es haben folglich der regierende

de Herr optimo Jure würklich sich dieses Rechts bedient, und steht ihnen in künftigen Zeiten sich desselben nach Gefallen zu bedienen, denen Rechten nach allerdings frey.

S. 31.

Ehe ich diese Betrachtung schliesse, muß ich noch einer Frage gedenken, welche verschiedentlich pro & contra ventiliret worden, nemlich: Ob der Magistrat einer Stadt, welche entweder gar keine Jurisdiction oder nur den halben oder dritten Theil an der Gerichtbarkeit hat, besugt sey, vor sich ihre publique Cämmerey-Gefälle executive, wenn es nothig, bentreiben zu lassen? oder ob solches bey dem Gerichte gesucher, und a Judicio die Execution veranstaltet werden müsse? Diejenige, welche das letztere wollen, gründen sich darinn, daß die Städte nach den Juribus privatorum zu beurtheilen, mithin, da kein privatus in propria causa selbst Judex seyn könne, sondern, wenn sein Conductor oder anderer Schuldner nicht inhält, vor des Debitoris Judice denselben belangen, und allda die Condemnation und Execution erwarten müsse, allermassen ex natura Negotii sich ergäbe, daß ein Privatus keine Execution veranstalten, und sich selbst Recht sprechen könne. Andere, welche die erste Frage affirmative behaupten, gründen ihre Meynung auf die alte Deutsche Geseze und Gewohnheiten, vermöge deren einem jeden Domino freygestanden, in re sua zu pfänden, und den ihnen zustehenden Censum und Servititia zu execuiren, ohne des Richters Hülfse imploriren zu dürfen,

vid.

vid. Puffendorf de Jurisd. Germ. p. 757. seqq.

Weil diese Sache noch in unentschiedenen Rechten beruhet; so tragen wir billig Bedenken, unsere Meynung davon zu erhöhen, und erinnern nur noch hiebey, daß wir zum Beweß, daß die Hrn. Herzoge in Mecklenburg wirklich in Besitz derer ausgeführten Gerechtsame sich befinden, nicht weniger auch zum Gebrauch und Wissenschaft eines jeden, die neuern Recesse nach u. nach diesen Werken einzuvorleiben entschlossen sind. Anigo führen wir den neuern Friedlandschen Commissions-Reces an, welcher folgendergestalt lautet:

Ser Durchlauchtigste Fürst und Herr, Hr. Adolph Friederich III. Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wen den, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, geben nach abgesatteter unterthänigsten Relation dero zur Friedlandschen Untersuchungs-Commission verordneten Räthe, und Erweigung aller hiebey einschlagenden Umstände mittelst gnädigster Approbation des Commissarischen Verfahrens, hiemit zum Abschiede, und verordnen

I.

So viel das Cämmerey-Wesen betrifft, daß Eunfzig

- I) es zwar bey der jährlichen Abwechselung der Cämmerey-Rechnungs-Führer aus dem Rath & Adjunctorum aus der Bürgerschaft sein Berowden haben soll, jedoch wird Bürgermeister und Rath, wie auch der Bürgerschaft, freigelassen, diejenige, an de-

F 3

nen

nen sie etwa nicht die gehörige Sicherheit oder Geschicklichkeit bemerken, zu Verhütung aller Unordnung und Weitläufigkeit mit diesem Amte zu übergehen, jedoch soll

- 2.) Künftig ein beständiger Cämmerey-Schreiber, daß mit er sich durch langwierige Uebung die gehörige Erfahrung in Cämmerey-Sachen erwerben, und folglich der Stadt desto nützlichere Dienste leisten könne, gehalten werden, und da sich bey der Commission veroffenbahret, daß hiezu wegen seiner in Stadt-Sachen habenden guten Kundschafft der Bürger Berlin sich geschickt befindet; so hat Bürgermeistere und Rath bey bevorstehender Abwechselung derselben zu diesem Officio anzuseien und gehörig zu beeydigen.
- 3.) Damit nun die Cämmerey-Verwandte in diesem ihrem Amte an Treu und Fleiß nichts ermangeln lassen, so soll künftig zu ihrer Ergezung loco Salarii ihnen aus der Cämmerey jährlich vor die hiebey anzuwendende besondere Mühe gereicht werden, und zwar
 - a) Dem Camerario außer seiner Rathmanns-Gage 20 Rthlr.
 - b) Jeden Deputato von der Bürger- schaft 15 "
 - c) Dem Cämmerey-Schreiber 25 "
 Hingegen wird
- 4.) Hiebey expresse festgesetzt, daß sämtliche vorhandte zur Cämmerey verordnete Personen in ihrem Amte treu und fleißig versfahren, die Einküsse

te der Cämmerey, so viel als möglich, vermehren, im geringsten aber nicht boshaft oder durch Nachlässigkeit vermindern, vielweniger in ihren privat Nutzen davon etwas verwenden; wo sie bemerken, daß ein oder anderes verbessert und die Einkünfte hie oder da vermehret werden können, solches getreulich Burgermeistern und Rath zur weitern Untersuch und Bewirkung anzeigen, und überall der Cämmerey Bestes beobachten; und da sie dieserwegen jedesmahl mit einem besondern Eyd beleget werden sollen, nicht weniger der Cämmerey mit allen ihren Haab und Gütern, und zwar einer vor alle, und alle vor einen haften, gestalt zu dem Ende ipso Jure der Cämmerey in ihren Haab und Gütern die öffentliche Hypothec hiermit constituiert wird; also sollen dieselbe auch bey jedem vermerkten Unterschleif und daraus der Cämmerey zuwachsenden Schaden verbunden seyn, das Duplum zu erstatten und sofort ipso facto ihres Dienstes entsezt seyn. Damit nun das wahre Beste der Cämmerey erhalten werde, so soll

- 5) Aus dee Cämmerey nichts ausgezahlet werden, weniger in Rechnung passiren, was nicht vorher Inhalts voriger Commissions Recesse vom Burgermeister noch nothigenfalls mit dem Collegio geyflogener Ueberlegung und befundener höchsten Nothwendigkeit (allermassen die Ausgaben überhaupt, so viel möglich, zu menagieren und einzuschrenken, mit hin sub pena restitutionis Dupli keine zu affignieren sind, welche nicht zur Stadt Besten gereichen, und die allenfalls nach Inhalt der Contracte oder sonstigen Verordnungen von andern übernommen werden

(werden müssen) assigniret, und mit solcher Assigna-
tion und Quitungen, wann es nicht in notorischen
und Kleinigkeiten bestehet, beleget worden.

Ferner sollen

- 6) Die Cämmerey-Verwandte weder die Administra-
tion der Cämmerey-Regenien noch sonst die ge-
ringste publique Einnahme oder Ausgabe aus der
Cämmerey-Lade in ihren Häusern, wie bisher ge-
schehen, vornehmen, sondern
- 7) Dieses alles ordentlich auf dem Rathhouse in einem
hiezu zu aptirenden gesicherten Zimmer, welches der
Rath ihnen anzurüsten hat, damit allda die Cämmerey-
Lade und alle dazu gehörige Schriften und
Nachrichten sicher verwahret werden können, ver-
richten, und zu dem Ende
- 8) Alle Woche wenigstens eine ordinaire und noch er-
heischender Nothdurft mehrere unter ihnen zu verab-
redende Zusammenkünfte halten, sodann allda die
Gelder einnehmen und auszahlen, auch gehörig zur
Rechnung bringen, das vorräthige Geld aber in die
Cämmerey-Lade, welche mit 2 besondern Schlössern
zu versehen ist, und davon Cämmerarius den einen
Schlüssel, der älteste Deputirte aus der Bürger-
schaft aber den zweiten Schlüssel ein halbes, der an-
dere Deputirte aber das andere halbe Jahr in Ver-
wahrung haben sollen, legen.
- 9) Die Cämmerey-Regüster sollen künftig nicht nur
reinlich und leserlich geschrieben, und von sämtlichen
Cämmerey-Verwandten gehörig unterschrieben,
sondern auch aus allen vorigen Cämmerey-Registern
die Rubriken der Einnahme und Ausgaben heraus-
gezo

gezogen, und künftig in jedem Register, und zwar jede Rubrique auf eine besondere Seite, wann auch gleich in einem oder andern Jahre davon nichts in Einnahme oder Ausgabe kommt, aufgeführt, und eine jede Rubrique besonders summiert werden; insbesondere sollen

- 10) Die Cämmerey-Verwandte von allen Bau-Materialien, Rohr und andern vorrathigen Sachen, sie haben Mahmen wie sie wollen, besondere Specificationes von dem, was vorrathig ist, zugekauft, und wohin es verwandt worden, ihren Rechnungen jährlich beifügen, damit dieserwegen keine Unterschleiss vorgehen mögen.
- 11) Bey jeden Punct der Einnahme und Ausgabe ist künftig die Causa debendi oder der Grund der Forderung oder der Schuld hinzuzufügen, und specificce in der Rechnung aufzuführen; und damit
- 12) Denen vielen Restanten einiger Einhalt geschehe, so haben die Cämmerey-Verwandte, so viel thunlich, dahin zu sehen, daß die bey der Stadt, dem Rath-Hause oder sonst vorkommende Arbeit von solchen Leuten verhertiget werde, welche der Stadt schuldig sind, damit solche durch ihre Arbeit die Schuld abverdienen können.
- 13) Die Cämmerey-Verwandte sollen dahin sehen, daß künftig keine Restanten in den Cämmerey-Registern befunden werden, daher dieselbe hiedurch angewiesen werden, an keinen, der nicht baar bezahlet oder hinlänglich gesichert ist, von den Stadt-Einkünften oder Gütern etwas zu verpachten oder sonst

zu überlassen, widrigenfalls die Cämmerey-Verwandte davor stehen, und bey Abnahme der Rechnungen solche ihnen zur Last geschrieben, mithin dieselbe von ihnen der Cämmerey baar vergütet werden sollen.

Gleichwie ihnen aber dagegen frey bleibt, die etwanige Restanten vor sich wieder einzuzahiren, also hat Bürgermeister und Rath auf ihre Imploration auch jedesmahl dieselbe durch promte Hülfsmittel wieder zu dem ihrigen zu verhelfen, diejenige Restanten aber, so etwa Calu nach untersuchter Sache im ganzen Rath, ganz inexigible geworden, zu tilgen, damit in denen künftigen Rechnungen keine alte Restanten aufgeführt werden mögen; wie dann auch Bürgermeister und Rath vor allen Dingen dahin zu sehen hat, daß der jedesmahlige Vorrath von denen Cämmerey-Verwandten baar bey Ablegung der Rechnungen vorgeriesen, und dem folgenden Camerario zur Berechnung künftigen Jahrs eingeliefert, im geringsten aber nicht, wie bisher geschehen, dem gewesenen Camerario auf Zinsen als ein Capital gelassen werde, immassen dann auch diejenige Gelder, womit die bisherige Camerarii in Rest geblieben, und die ihnen zu Capital gelassen worden, nach und nach einzuzahiren sind, derjenige aber, so hiegegen handelt, und Cämmerey-Gelder zurück behält, eo ipso ab officio removiret seyn soll. Und wie es

14) Bey der bisher so üblichen Recels-mäßigen Ablegung

gung und Justificirung der jährlich geführten Cämmerer - Rechnung auf Trium Regum vor Burgermeister und Rath sein Bewenden hat, also wird herner Kraft dieses verordnet, daß fünftig die Senatui übergebene Cämmerey - Rechnungen zwar nach wie vor einem jeden Individuo aus dem Rath, imgleichen denen Alster - Leuten und 8 Bürgern in Corpore ad monendum zugestellet werden sollen. Es sind aber denenjelben noch 2 besonders aus dem übrigen Corpore der Bürgerschaft von denenjelben jedesmahl zu ernennende Deputirte zuzuordnen, welche mit denen Alster - Leuten und 8 Bürgern conjunctim über die Rechnungen zu mosiren befugt seyn sollen, deren Monira sowohl als aller übrigen dann Burgermeister und Rath gehörig zu attendiren, und das nothige darauf zum Stadt - Besten zu verfügen hat.

15) Der von der Cämmerey jährlich sich findende Vorrath ist in einer Summa der Stadt zum Besten, falls solcher nicht sonst im folgenden Jahre besonders wozu gewidmet ist, cum consensu Senatus Zinsbar auf sichere Hypotheken auszuthun, gestalt auch, da Unsere Commissarii wahrgenommen, daß gar viele kleine Capitalia hie und da verborgen, und die Zinsen zum Theil zurückgeblieben, zum Theil mühsam einzuzahlen gewesen, nach und nach, so viel der Zustand der Bürgerschaft, denen etwa in ihrem Nothstande dadurch unter die Armen gegriffen worden, zuläßet, solche Capitalia aufzukündigen, daraus ein oder mehrere grössere Capitalia zu formire.

ren, und solche auf sichere Hypothequen auszuthun, und dahin zu sehen, daß keine Zinsen im Rückstande verbleiben, massen dann, falls ein und anderes Capital ohne hinlängliche Sicherheit ausgehan worden, der Cämmerey der Regres wider dieseljenige, so solche Gelder ausgeliehen, reserviret bleibet.

II.

Bey dem Contributions-Punct lassen wir es

- 1) Bey der durante hac Commissione gemachten Veranstaltung wegen einer besondern Contributions-Lade, woran 3 besondere Schlösser befindlich, und wozu der Bürgermeister einen, der Contributions-Einnehmer den andern, und die Bürgerschaft den dritten Schlüssel haben sollen, bewenden, und ist dieses künftig allemahl zu beobachten. Sollten übrigens
- 2) ein und anderer aus der Commune wider diesen oder jenen Specificanten etwas erhebliches, und daß er nicht aufrichtig sich angegeben, zu erinnern haben, so ist derselbe vor Bürgermeistern und Rath hiemit billig zu hören, und befundenen Umständen nach, das Manitum gehörig zu attendiren, auch diejenige, so bey angestellter Untersuchung bey der Specification ihrem Bürger-Eyde gemäß nicht aufrichtig verfahren, sondern dolose etwas verschwiegen, zur Zahlung des Dupli loco pœnæ anzuhalten.

3) Und

- 3) Und da bewandten Umständen nach die übrige ratione Contributionis angebrachte Monita, so lange der iho provisionaliter vorgeschriebene Modus Contribuendi dauret, von selbst cessiren, also wird Kraft dieses festgesetzt;
- 4) daß künftig das Contributions-Quantum der Stadt nur von dem Einnehmer aus dem Rath und dem ältesten Beysitzer aus dem Corpore der gemeinen Bürgerschaft nach Rostock zum Landkasten gebracht werden soll, falls sie nicht dieserwegen mit andern Städten zu Ersparung der Kosten sich eines andern vereinbahren könnten. Und da
- 5) Unsere Commissarii bey Aufnahme der Contributions-Register angemerkt, daß sehr viele Restanten eine à Commissione bereits angeordnete Specification zu formiren, nach geschehener Untersuchung die inexigible, und von deren Immobilien oder Erben gar nichts weiter zu hoffen, auszustreichen, von denenjenigen aber, so solche noch bezahlen können, den Rest auf gewisse Termine zu sehen, und die jedesmahlige Ratam allenfalls executive beitreiben zu lassen, auch bey etwa entstehenden Concurs solcher Restanten halber zu vigiliren, daß ihnen die Präference zugestanden werde.
- 6) Zu Verhütung künftiger Restanten haben Bürgermeister und Rath allen Fleiß anzuwenden, daß dergleichen führhin nicht besunden werden, insonderheit aber zu vigiliren, daß die Einliegere und andere ledige Personen, wann sie sich das Jahr über in der Stadt aufgehalten, zur Zeit der Einnahme der Contribution nicht heimlich davon ziehen, sondern

- dern so viel wenigstens allemahls erlegen, als sie in dem vorjährigen Edict enquotiret worden.
- 7) Hat es dabey sein Bewenden, daß die Einnahme der Contribution von einen dazu jedesmahl ernannten Rath-Gliede und 2 aus der Bürgerschaft erwählten Deputirten, welche hiezu, und daß sie nach dem jedesmähligen Edict sich gebührend richten wollen, allezeit specialiter zu vereyden sind, und auf dem Behinderungsfall eines oder andern sofort von Bürgermeister und Rath sonst jemand zu substituiren ist, auf dem Rathhause in einem besondern Zimmer geschehe, die Gelder aber sollen sogleich in den Contributions-Kästen, wovon oben S. I gedacht, geleget werden, und keine Einnahme extra Sessionem sondern Collegialiter geschehen, sub pena remotionis, wann einer oder anderer dawider handelt.
- 8) Es sollen von jeder Contributions-Einnahme 2 Register, eines von Seiten des Raths und das andere von Seiten der Bürgerschaft geführet, und jedem Bürger in einem besondern Buche sowohl über die Contribution als übrige Collecten und zwar separatim quitiret werden.
- 9) Und weil die Bürgerschaft coram Commissione gravaminiret, daß verschiedene contribuable Acker und andere Stadt-Stücke an Auswärtige versetzt und auch verkauft, und davon bis hieher keine Contribution von denen Possessoribus entrichtet worden; so verordnen Wir hiemit, daß Bürgermeister und Rath bald möglichst die à Commissione angeordnete Specification von solchen an Auswärtis

wärtige vermietheten, versekten oder verkauftet
Aeckern, Wiesen und andern auf dem Stadtfelde
belegenen Stücken zu ververtigen, von denen Pos-
sessoribus ratione præteriti die auf solche Stücke
haftende Contribution durch adæquate Mittel be-
zutreiben solche in den Contributions-Kästen zum
Behu- künftiger Anlage zu bringen, und ratione
faturi die unten aufgegebene Relution dieser Gü-
ther zu bewirken, mithin dahin zu sehen hat, daß
von solchen Aeckern künftig gehörig mit contribuiret
werde.

10) Von denen Contributions-Geldern soll künftig
zu keinen andern Stadt-Ausgaben das geringste
verwand werden, sondern das etwanige Resi-
duum bleibt allemahl der künftigen Contribution
zu gute in Cassa.

11) Das Ausgeld, welches künftig vor der Hand à
1 Rthl. zu 4 s. hiemit gesetzet wird, soll jedesmahl
von denen Einnehmern sogleich hinter die Register
mit berechnet, davon die Ausgaben an Agio und
dergleichen bestritten, denen Einnehmern ihr jährli-
ches Honorarium, welches vor dem Rathsverwands-
ten hiemit zu 12 Rthl., vor jeden Bürger aber zu 6
Rthl. best gesetzet wird, davon abgenommen, das ü-
brige aber der künftigen Contribution zu gute gleich-
falls in dem Kasten verwahret werden.

17) Damit auch die Einnahme nicht über die Zeit re-
moriret werde, so sollen die Einnehmer Macht ha-
ben, diejenige, so ihre enquotirte Rata am nicht bin-
nen 8 Tagen a die Specificationis anzurechnen, era-
legen, für jede Woche nachher mit 1 fl. Strafe

zu belegen, diejenige aber, so mit der Zahlung über 4 Wochen zögern, auf die Quotam und verwirkte Strafe auszufänden, und die Pfänder, wann sie binnen 14 Tagen nicht eingelöst werden, publice zu verkaufen, dagegen aber auch der Einnehmere, fals diese Gelder sodann zur rechten Zeit nicht in den Land-Kasten geliefert werden, sondern die Stadt darüber Execution leiden sollte, solche Executions-Kosten ex propriis zu bezahlen verbunden seyn sollen.

- 13) Vier Wochen nachher, da die Contribution am Land-Kasten eingeliefert worden, sollen die Einnehmere schuldig seyn, ihre mundirte Rechnungen dem Rath zur Revision und Aufnahme vorzulegen, und dieser die wirkliche Aufnahme, Revision und Quis-tung, in Gegenwart der Alterleute und 8 Männer, mit Attendirung derer selben Monitorum zu bewirken.
- 14) Als auch bey unserer Commission sich hervorgegeben, daß der Rathsverwandte Hoppe nach Beleuchtung des von ihm geführten Contributions-Registers, 60 Fl. imgleichen aus denen Ungeldern von 1722 noch 29 Fl. im Rest geblieben, so hat Bürgermeister und Rath, falls Hoppe die coram Commissione gerühmte, aber nicht producire Quis-tung sofort Bürgermeister und Rath vorzuweisen nicht vermögend seyn sollte, wozu ihn Bürgermei-ster und Rath anzuseien hat, solche Gelder sogleich allenfalls executive von demselben bezutreiben.
- 15) Und da sich ferner bey Beleuchtung der Contri-butions-Register, laut hierüber gehaltenen Proto-collo

colli ergeben, daß nach gezogener accuraten Bilan-
ce von aller Einnahme und Ausgabe der Contri-
bution ein nicht berechneter Rückstand von 267 Fl.
7 fl. 9 pf. geblieben, die Einnahmene aber in der ih-
nen a Commissione indulgirten Frist die verspro-
chene Bedeutung und Anweisung, wo die Gelder
geblieben, nicht abgegeben, so werden dieselbe Kraft
dieses angewiesen, binnen 3 Monat die versprochene
Bedeutung, wo die Gelder geblieben, ad Acta zu
bringen, und darüber rechtlichen Bescheides, wie-
drigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen diese
267 Fl. 7 fl. 9 pf. zur Last geschrieben, und die
Ersekzung derselben an den Contributions-Kasten
werde auferlegt werden.

- 16) Soll niemand in der Stadt, welcher bürgerliche
Gründe hat, er habe Nahmen wie er wolle, geist-
oder weltlichen Standes, von der Contribution
befreyet seyn, außer daß, vermöge der in Ao. 1728.
abgegebenen Resolution dem Bürgermeister an sei-
ner Quota 30 Fl. 22 fl. als die ehemahlige Capi-
tation betragen, vergütet werden, imgleichen der
Richter auf 10 Gulden, der Stadt- und der Ge-
richts-Secretarius aber jeder auf 5 Fl. frey seyn sol-
len. Gestalt dann des Rathsverwandten Laurentii
Prætension, wegen der Apotheque von der Con-
tribution frey zu seyn, da das von ihm producirte
Attestatum Senatus von Ao. 1710. nur von der
Schoß-Freyheit redet, ratione futuri nicht statt hat.
Ratione præteriti bleibet die Sache zu besseren Be-
weis und Ausführung ausgesetzt.

III. Band.

G

III. Co-

III.

Soviel das Hospital-Wesen betrifft, weil sich bey der Commission die Richtigkeit der bis Ao. 1744 inclusive geführten Rechnungen ergeben, so wird

- 1) hiemit verordnet, daß zu mehrerer Aufrechthaltung dieser Stiftung künftig, wie vordem, der Bürgermeister als Inspector und 2 Lesens und Schreibens Erfahrene aus der Bürgerschaft, die hiezu erwehlet sind, und wovon einer um den andern die Dienste als Schreiber dabei beobachten und die Rechnungen führen soll, das Hospital-Collegium ausmachen, und so oft es die Nothdurft erfordert, auf dem Rathause ordentlich zusammen kommen, mithin was zum Besten und Administration der Hospital-Güter gereicht, auch sonst zur Berechnung desselben gehöret, alda vernehmen und beschliessen, auch darüber jedesmahl ordentliche Nachricht den Rechnungen beylegen, Einnahme und Ausgabe zu rechter Zeit beschaffen, und zur Rechnung bringen, auch sonst eben die Ordnung und Accuratesse, welche oben Capit. I. wegen der Cämmerey-Rechnungen injungiret worden, beobachten sollen.
- 2) Soll obbenanntes Collegium ein ordentliches Verzeichniß und Inventarium aller und jeder zum Hospital gehörigen Aecker, Hütten, Wiesen und andern Pertinentien ausführlich versetzen und bey legen, damit dem Hospital keine Güter entwands werden, imgleichen genau inquiriren, ob auch mehrere Immobilia dem Hospital zugehöret haben, so abhanden gekommen, und solche gehörig wieder herbeiziehen.

3) Blei-

- 3) Bleibet es bey der Reception derer Persohnen im Hospital zwar bey dem bisherigen Gebrauch, nur hat das Hospital-Collegium bey der Einnahme dahin zu sehen, daß die Bürger vor allen Fremden recipiret, nichtweniger keine junge und gesunde Leute, die noch arbeiten können, aufgenommen, dann auch bey der Reception im Hospital und den freyen Buden, worüber allemahl ein Protocollum zu halten und beyzulegen, in Ansehung des Canonis, jedesmahl des Subjecti Alter und Vermögen in Betracht gezogen, mithin auch einem jeden zu rechter Zeit das ihm ausgemachte Deputat gereichert werde.
- 4) Soltent sich diesemnächst die Revenüen des Hospitals verbessern, und ein hinlänglicher Ueberschüß sich zeigen, oder auch die Bürgerschaft Vorschläge thun, auf was Art ohne Abbruch des durch Anordnung dieses Hospitals in Ansehung der Armen gehabten Endzwecks, einige Couranten Schüler unterhalten werden können, so werden Wir nicht entstehen, dieserhalb ferner gnädigste Resolution zu ertheilen.
- 5) Vor die hiebey habende Bemühungen sollen künftig zur Recreation aus denen Hospital-Revenüen jährlich gereichert werden, und in denen Rechnungen passiren:
- | | |
|--|-----------|
| 1) Dem Inspectorii exclusive der freyen Huse | 10 Rthle. |
| 2) Jedem Bürger als Provisorii | 8 " |
| 3) Den Bothen | 4 " |
- Zedoch sollen künftig die in denen Rechnungen befindliche jährliche bey Mahnungen aufgeföhrete D. Person von 18 Fl. in der Ausgabe gänzlich cessieren,

ren, und die Mahnung nach Inhalt der §. I. befindlichen Disposition errichtet werden.

IV.

Anlangend die Verpachtung des Stadtverwalters Hofes, imgleichen der Dienste aus dem Dorfe Schwichtenberg, so hat es

- 1) bey der von Unser Commission gemachten Verpachtung- und Dienst-Reglement Inhalts Protocilli sein Bewenden, welches Wir hierdurch in allen Stücken confirmiren; Gestalt Bürgermeister und Rath deshalb den Contract völlig zu vollenziehen, und alles zur Würklichkeit zu bringen, auch ein gehöriges Inventarium von dem Dorfe, dessen Gebäude, Acker, Wiesen, Weyden, Hostwehren, Einsaaten und Unterthanen errichten zu lassen haben.
- 2) Gleichwie aber Bürgermeister und Rath ferner darauf zu sehen hat, ob und wie der Zustand der Bauren in Schwichtenberg währenden Pacht-Jahren verbessert, und künftig die Dienstgelder weiter erhöhet werden mögen; so haben dieselbe nicht allein vor Ablauf der Pacht, um nothigenfalls das weitere zu reguliren, davon ein accurates Verzeichniß einzusenden, sondern auch.
- 3) In Ansehung der bey Schwichtenberg belegenen grossen und kleinen Wiese auf Mittel bedacht zu seyn, wie dieses importante Werk noch besser genutzt werden könne, und desfalls um einen Entrepreneur sich zu bemühen, oder auch andere Vorschläge zu thun, ob nicht durch Bürger, oder Aufnehmung an Capitalien das Werk zum Stande gebracht werden könne?

könne? bis dahin aber die Wiesen zum Besten der
Cämmerey so hoch als möglich zu nutzen, und die
Revenüen daraus, wie angehangen worden, zu ver-
bessern, auch diejenige Fläche, welche nicht verpach-
tet werden könnten, entweder zur Helfte oder auch auf
Kosten der Cämmerey durch die Einlieger in
Schwichtenberg werben zu lassen, und das Herz
nach bester Gelegenheit zu verkauffen oder sonst um-
zusehen; Allermassen dann

- 4) die Sandhäuser Kirchen-Bauren, denen zwar nach
Inhalt des Oeconomy-Vergleichs S. 12. vor an-
dern benachbarten Heu-Gras in den beregten Wie-
sen zu überlassen ist, dennoch auch dasjenige, was
andere dafür offeriren oder geben, oder Cämmerey
gleichfalls zu bezahlen, nichtweniger die Jure Servi-
tutis ihnen zugestandene Hütung in denen der
Stadt Friedland gehörigen Oecon. Vergleichs be-
nannten Wiesen aber nicht weiter dergestalt civili-
ter zu gebrauchen schuldig und verbunden seyn sol-
len, daß, wann Bürgermeister und Rath, auch
Bürgerschaft, dieselbe mähen zu lassen, sich resolvi-
ren, ihr Vieh nicht eher als bis das Heu heraus-
gebracht worden, darin gehütet werden soll, widri-
falls das Vieh zu pfänden ist, und Oeconi die
Bauren noch dazu zu bestrafen haben; Allermassen
dann auch Bürgermeister und Rath dahin zu sehen
hat, daß denen adelichen Bauren, nach Inhalt
des Oecon. Vergleichs S. 16. zum Präjudiz der
Stadt nichts von diesen denigen übrigen zugestan-
denen Beneficiis nachgegeben werde, imgleichen, daß
die Kirchen-Bauren dagegen die in angezogenen §.

12. & 13. des Decon. Vergleichs stipulirte Gelder und Hülfe entweder in natura leisten und resp. bezahlen, oder nach Proportion vor die Dienste ein gewisses jährliches der Cämmerey erlegen müssen.
- 5) Die Bergholtsche und andere in dieser Gegend befindliche Wiesen sind zum Besten der Stadt dergestalt mit Graben und sonst zu verbessern und uhrbar zumachen, daß der Stadt solche besser als bisher geschehen, zu Nutzen kommen mögen.
- 6) Die Schmiede ist in Schwichtenberg zu etablieren und mit dem Krüge doselbst zu combiniren, mithin dieses conjunctim plus licitanti zu verpachten.

V.

Und da, so viel die Aufräumung und Reparation der in der Stadt Feldern, Wiesen und Brüchern ganz verfallenen gewesenen Graben auch Kuhdämme betrifft, es bey dem, was vor Unser Commission solcherwegen festgesetzt und verglichen worden, lediglich sein Bewenden hat; so sollen Burgermeister und Rath sich auch dahin bestreben, daß damit die bereits aufgewandte Kosten nicht verloren gehen, das Werk nicht in Stecken gerathet, sondern gänzlich ausgeführt, nichtweniger fünfzig so oft es nöthig, die Aufräumung zu rechter Zeit veranstaltet werde.

VI.

Und wie nunmehr der so viele Jahre gedauerte Grenz-Disput wegen des Kovelbruchs durch unsre Commission in Güte gänzlich gehoben und reguliret worden,

worden, so haben auch Bürgermeister und Rath dahin inskünftige zu vigiliren, daß sowohl diese als alle andere Stadt-Grenzen jährlich begangen, und die Hügel und andere Merkmale renoviret, mithin die Grenzen in ihrer gehörigen Ordnung erhalten und keine Eingriffe dagegen geduldet werden mögen. Wie dann auch

VII.

Wann Bürgermeister und Rath wegen der Grenze mit Überstort besser als bisher möglich gewesen, ihr Fundamentum Intentionis exerciren und der Justiz-Canzeley vorlegen wird, solcherwegen nöthige Vorkehrung erfolgen soll; Inzwischen versteht es sich von selbst, daß sie ihre Grenzen an diesem Orte, so weit sie solche würtlich noch in Possession haben, gehörig zu mainteniren befugt sind.

VIII.

- Intuitu der Wasser-mühle confirmiren Wir
 1) Kraft dieses nicht nur das aus Unserer Canzeley unterm 22 Sept. 1722 erlassene Decretum annulatorium, sondern auch dasjenige, was Unsere Commissarii dieserhalb Inhalt des besonders hierüber gehaltenen Protocolli verfugt, auch solchem zufolge Bürgermeister und Rath darauf vorgenommen und bewirket haben, gänzlich. Und nachdem Wir
 2) von dem Ungrund des hiergegen angebrachten Wies-dischen Gesuchs, und daß der Stadt Bestes dadurch sehr leiden würde, hinlänglich überzeuget worden, so ratificiren Wir

G 4

3) die

- 3) Die von Burgermeister und Rath geschahene Zus-chlagung und Verpachtung der Mühlen an dem Müller Lilienthal als plus licitatem völlig, und hat Burgermeister und Rath nunmehr o
- 4) Den darüber zu errichtenden Contract nach Inhalt der vorausgesetzten Conditionen nechstens zum Stande zu bringen, imgleichen den Meliorations- und Deteriorations-Punct mit Wieden völlig zu reguliren, und alles solchergestall zu veranstalten, daß Lilienthal zur bestimmten Zeit die Pachtung der Mühle antreten könne.
- 5) Damit aber auch bey der Mühle alles in gehöriger Ordnung künftig zugehen möge, so hat Burgermeister und Rath eine besondere Mühlen-Ordnung zu entwerfen, und solche ad confirmandum einzuseinden, gestalt auch demnächst der Müller Lilienthal auf solche Ordnung zu vereyden ist, daß er sich nach derselben gebührend achten wolle. Dahingegen wird
- 6) Auch die gesamte Bürgerschaft der Stadt Friedland angewiesen, so lange der Müller die Mahl-Gäste zu befördern vermögend ist, und also ohne Noth nicht auszumahlen, sondern ihr Korn auf der Stadt-Mühle mahlen zu lassen.
- 7) Gleichergestalt ist bey Antritt des Lilenthals ein accurates Inventarium von der Mühle und allen diesen Pertinentien und Zubehör, welche demselben verpachtet und übergeben werden, zu vervfertigen, und ein Exemplar davon dem Müller zuzustellen, das andere aber in der Cämmerey-Lade nebstdem Original-Contract verwahrlich beyzulegen.

8)

- 8) Gleichwie es aber auch klar zu Tage lieget, daß der vorige Burgermeister und die derzeitige Rathsglieder dadurch, daß sie dem unterm 14 Septembr. 1722. erlassenen und in rem judicatam erwachse[n], wegen des vorgenommenen Verkaufs der Mühle ergangenen Decreto nullatorio keine gehörige Partition geleistet, vielmehr ganzer 23 Jahr den Müller wegissen lassen, der Stadt einen viele Tausend Reichsthaler importirenden ganz unerseßlichen Schaden verursachet, und die Diechte sowohl als die höchste Billigkeit erfordern, daß die Cämmerey dieserwegen, so viel möglich, indemnisiert werde; so stehet Burgermeister und Rath frey, wider die entweder ex cōp̄ite doli oder Negligentiae hieran Theil habende oder deren Erben, ihren Regress und die Indemnisation der Cämmerey durch gehörige Rechtliche Mittel zu suchen.
- 9) Und da wir bey dieser Gelegenheit zugleich angemerkt, daß die vormalhige Conductores der Stadt publiken Güter (wovor doch der Müller Wiede nicht zu achten, indem er die Mühle bisher blos als ein Usurpator absque ullo titulo besessen) eines Näherrechts in der Pachtung sothaner Güter sich annässen, hierdurch aber nicht nur Freunde und andere von der Licitation abgeschreckt werden, sondern auch der publique Credit sehr gefränet, folglich nimmermehr der wahre Werth der Pacht-Stücke eruiret, sondern die Stadt allenthalben lädiret wird; so verordnen wir hiemit und in Kraft dieses, daß keiner der alten vormalhigen Conductoren ei-

G 5

niger

viger publiques Pacht-Stücke, sie haben Nahmen wie sie wollen, einiges Náher-Rechts gegen dem Meistbietenden in der Pachtung sothaner Stücke sich anzumassen befugt seyn soll, sondern es hat Burgermeister und Rath, ohne auf dergleichen die geringste Reflexion zu machen, allemahl plus licitanti die Pachtung zu überlassen und zuzuschlagen; allermassen wir dann aus Landesherrlicher Macht Kraft Dieses die etwa dieserhalb ein anders statuirende meine Rechte gänzlich aufheben und derogiren, mit hin verordnen, daß künftig beständig bey allen Verpachtungen der Stadt-Güter oder Intradens es obiger Gestalt gehalten werden solle.

IX.

Wegen des Kavel-Passes hat es bey der von unserer Commission gemachten Veranstaltung gleichgestalt sein Bewenden, und solchemnach Burgermeister und Rath dahin zu sehen, daß derselbe in einem dazu publice anzuberahmenden Termino plus licitanti verpachtet, und unter andern zum Besten der Stadt zu regulirenden Conditionen auch dieses mit dem neuen Pächter, wo möglich, festgesetzt werde, daß derselbe auf seine Kosten das jetzige Kavel-Haus auf den dazu coram Commissione destinirten Ort translocire, und inskünftige das Haus in Bau und Besserung erhalte, Damit der Cammerey, wie bisher geschehen, dieserhalb keine Reparationes und Bau-Kosten zur Last fallen mögen, als welche künftig in Ausgabe nicht passiret werden sollen. Damit auch bey dieser Translocation der Zoll

Zoll nicht defratidiret werde, so ist solche hinlängliche Barriere in diesem Ort durch einen Graben solcherge-
stalt zu machen, daß alle und jede über den Dann pas-
sirende nothwendig das auf der neuen Stelle stehende Kävel-Haus vorbeÿ müssen, und der Käveler die nöthi-
ge Aufficht darauf haben könne.

X.

Ratione der Weinschenke bleibet es ebenmäßig bey
der von unser Commission festgesetzten Lication, und
haben Burgmeister und Rath dieselbe nebst denen im
Rathhouse zur Wohnung des Keller-Wirths nöthiger
Kellern und Zimmern in einem publice zu præfigiren-
Den Termino plus licitanti zum Besten der Stadt ge-
gen Præstirung gehöriger Sicherheit zu verpachten, zu-
gleich aber auch bey Errichtung des Contracts darauf
bedacht zu seyn, den Keller-Wirth in solche Schran-
ken zu setzen, daß derselbe gute und reinliche Weine hal-
ten, und die Käufer im Preise nicht übersehen müsse,
dagegen aber auch sodann aller übrige Handel mit
Weinen Pottweise gehemmet, und dieses allein dem
Raths-Keller zugestanden werden muß, welches dann
bei dem Apostecker ebenfalls solchergefast gehalten wer-
den soll, außer daß demselben frey bleibt, zu Præpa-
rirung der Medicin Wein zu halten, aber nicht densel-
ben zu verschcken.

XI.

Der Stadt Zoll ist von Burgermeister und Rath ei-
nem

nem derer Raths-Verwandten, der den Zoll nicht gehabt, und dem sie es anzuvertrauen vermeinen, auch einem angesehenen Bürger zur Berechnung aufzutragen, dieselbe hierüber specialiter zu vereyden, und sie dazu zu installiren. Vor die Bemühung soll dem Raths-Verwandten 10 pro Cent, dem Bürger aber 5 pro Cent aus dem Ertrag des Zolles loco Salarii beygeleget werden; wornechst ratione Licitationis weitere Veran-
staltung vorgekehret werden soll.

XII.

Sämtliche der Stadt zustehende Häuser, welche ohnstreitig der Stadt mehr Unterhalt kosten, als sie einbringen, folglich derselben nur zur Last sind, sollen nechstens von Bürgermeister und Rath plus licitanti verkauft, die Einkünfte aus denen Thoren nebst denen Thor-Buden aber plus licitanti verpachtet, und in Specie hiebey auf arme Bürger reflectiret, und allenfalls denen, welchen freye Hausung versprochen worden, statt derselben eine conveniente Miethe jährlich gegeben, das alte ganz zerfallene Schießhaus aber gänzlich hinweg genommen, und die Materialia, falls sie nicht zur Stadt gebrauchet werden können, plus licitanti verkauft werden. Und ob wir zwar geschehen lassen, daß die Schützen-Gilde an einem andern convenienten und sicherem Ort ein neues Schießhaus aus ihren Mitteln oder ihrer Lade bauen möge; so ist doch die Cämmerey mit Auferbauung eines ohnedem keinen Nutzen schaffenden Schießhauses im geringsten nicht zu belästigen, und paßiret dieserwegen künftig in der Cämmerey.

meren Rechnungen in Ausgabe nichts; es wäre dann, daß in solchem Hause zugleich eine Schenke angeleget werden, und der Stadt wenigstens so viel Einnahme an Miethe, als die Zinsen des am Bau zu wendenden Capitals, imgleichen die Reparations-Kosten betragen, davon zufließen könne.

XIII.

Nachdem nun auch die um der Stadt Friedland befindliche Wälle gleich in andern unsern Städten Jure territoriali uns lediglich als Landesherren allein zustehen, so reserviren wir auch

I) Kraft dieses uns und unsern Successoren an der Regierung zwar die freye Disposition darüber, jedoch concediren wir aus besondern Gnaden vor der Hand, und bis wir ein anders darüber zu veranstalten resolviren mögten, welches wir uns hierdurch vorbehalten, den Genieß-Brauch der Wälle und Gräben Burgermeister und Rath der Stadt Friedland so und dergestalt, daß der jetzige Burgermeister in Friedland den Wall vom Burg-Thor (rechter Hand, wann man in die Stadt kommt) an bis an das Trepowsche Thor allein, die übrige Raths-Glieder, Alter-Leute und 8 Männer aber den Wall von da an bis wieder an das Burg-Thor alternative nach Proportion ihrer besten Gelegenheit nach gebrauchen können und mögen, dagegen aber auch dieselbe verbunden seyn sollen, die ganze bewachsene Plätze reinigen und saubern, auch, wo es nöthig, die Gräben repariren und dieselbe dergestalt bevestigen

zu

zu lassen, daß vom Felde über dieselbe keiner kommen, und durch Schlupfwinkel in die Stadt dringen möge; allermassen dann auch

- 2) Bürgermeister und Rath davor zu sorgen haben, daß die Mauren und Thore im guten besten Stande erhalten bleiben, damit zur Zeit der Noth die Thore dergestalt können verwahret werden, daß die Stadt wenigstens vor den ersten Ueberfall gesichert seyn könne. Ausser denen nöthigen Reparationen, wozu nach Inhalt des Commissions - Recessus vom 28 Februar. 1703. die Bürgerschaft die Fuhren und Handreichung ohne Entgeld zu beschaffen verbunden, und worauf künftig zu halten, aber ist keine Veränderung, ohne von uns solcherwegen gesuchten und ertheilten gnädigsten Consensus bey den Thoren vorzunehmen, wobey jedesmahl zu dociren ist, daß die Cämmerey entweder keine nöthigere Bauen habe, oder sonst Gelder vorrätig seyn.
- 3) Da auch die Erfahrung gezeigt, daß in der Nacht allerhand läderlich Diebes-Gesindel und Spitzbuben durch die unverschlossene Thore eindringen, so hat Bürgermeister und Rath die Thormärter dahin anzuhalten, daß sie des Abends um 10 Uhr die Thore verschließen, die Schlüssel dem Bürgermeister zur Verwahrung einliefern, und die Thore wieder eröffnen müssen. Gestalt denn ferner
- 4) Bürgermeister und Rath zu Jahrmarkts-Zeiten, und wann es sonst nöthig, die Thore mit genugsaamer Bürger-Wache zu besetzen, und solchergestalt allenthalben

halben für die allgemeine Sicherheit der Stadt gebührende Sorge zu tragen haben.

XIV.

Die in denen von unsren Commissariis dieserhalb gehaltenen Protocollis angebrachte Ansprüche an des seel. Bürgermeisters Mestlins Erben wegen der auf die Husaren verwandten Kosten, wegen des fehlenden Lager-Buchs und der Vermessungs-Register, Decimatio-nis sowohl als etwanigen andern mehr, haben Bürgermeister und Rath rechtlicher Art nach wider dieselbe an und auszuführen. Und da wir dabey angemerkt, daß ein und andere Raths-Glieder vacante Officio Consulis des seel. Bürgermeisters Mestlin Verlassenschaft mehrentheils aus der Stadt gelassen, ohne dafür gebührend zu sorgen, daß die Stadt zu dem Jhrigen gelanget, oder sonst solcherwegen hinlängliche Caution von denen Erben gestellet wäre; so wird, wann allenfalls die Stadt zu dem, was sie rechtlicher Art nach behaupten kan, nicht gelangen könnte, sowohl dieserwegen, als auch wegen der nunmehr sich weit vergrößerten Kosten, der Regress nicht nur an dieselbe, sondern auch an die von den Erben alienirte Immobilia, als worin der Stadt denen Rechten nach tacite hypotheca zustehet, soweit Rechtens allenthalben hiemit expresse reserviret und vorbehalten.

XV.

Die Ansprache wegen der alienirten Apotheck, im glei-

gleichen der veräußerten Wind-Mühlen, welche Bürgermeister und Rath formiret, hat

- 1) Magistratus mit dem Raths-Verwandten Laurentio, imgleichen denen Wind-Müllern, so viel möglich, auf eine oder andere conveniente Art gütlich abzuthuu, und den Raths-Verwandten Laurentium wegen verschiedener bey dem von ihm producirten Arrestato Senatns de Ao. 1710. vorkommen den Bedenklichkeiten zu bereden, wenigstens der Cämmerey für das Jus pharmacopolii jährlich ein gewisses zu entrichten, letztere aber dahin zu disponiren, daß sie entweder loco der Mezen ein proportionirtes künftig jährlich an die Cämmerey erlegen, oder die Mühlen der Stadt gegen Restituirung ihrer Kosten und Auslage wieder abtreten, als wozu der Müller Schumacher ad protocollum Commissionis sich schon erklärt hat, auf welchem letzteren Fall dieselbe plus licitanti zu verpachten sind. Sollte aber
- 2) Ein oder ander zu keinem von beyden sich entchlieszen wollen, so hat Burgermeister und Rath, da die denen Rechten nach zu Alienirung dergleichen wichtigen Stadt-Güter erforderliche Requisita bis hieher noch nicht beygebracht worden, den Process dieser wegen bey unserer Canzeley ordentlich zu instruiren, ihr Fundamentum intentionis hinlänglich auszuführen, und nach instruirter Sache entweder von derselben, oder nach Besinden mittelst Transmission der Acten ab Extraneis die Decision der Sachen zu gewärtigen.

XVI.

XVI.

Die Prætension des Magistrats auf die wüste Stellen in der Stadt betreffend, so hat es zwar bey dem, was vermöge des specialiter hierüber gehaltenen Protocilli unsern Commissarii hierin versüget, sein Beweisen, folglich bleiben die Plätze, deren Possessores das Recht der Stadt agnosciret, der Cämmerey zur Disposition lediglich ausgesetzt. Denenjenigen aber, die ein gegründetes Recht an eine oder andere Stelle zu haben vermeynen, und denen der Beweis davon in Protocollo Commissionis auferleget worden, wird hiemit aufgegeben, den injungierten Beweis binnen 6 Wochen sub pœna desertionis bey unserer Canzeley einzubringen; falls dieselbe aber sodann solchen nicht gehörig oder gar nicht beybringen, sollen die Stellen zur Disposition der Cämmerey verbleiben, welche, so viel möglich, dahin zu sorgen hat, daß dieselbe überhaupt wieder bebauet werden; gestalt danu diejenige, welche das Dominium über ein oder andere wüste Stelle bereits coram Commissione würklich dargethan, oder solches noch darthun werden, schuldig seyn sollen, innerhalb 2 Jahres Frist a Dato publicationis dieses Recessus an sothane Stelle mit convenablen Häusern zu bebauen, oder an die solche etwa zu bebauen Lust habenden vor ein billiges Premium zu überlassen. Nach Verfließung solcher Zeit aber sollen diese Plätze demjenigen, der sie zu erbauen Lust hat, gratis eingeräumet werden; weil es der Stadt Bestes erfordert, daß die Stadt mit Einwohnern und Häusern vermehret werde.

III. Band.

H

XVII.

Als auch bey unser Commission vorgekommen, daß einige Bürger und andere Einwohner ohne Bewilligung Bürgermeister und Raths vormahls von ihren auf der Stadt-Fluhr habenden Aleckern, Wiesen, Morgenländern, Gärten und dergleichen an Auswärtige theils verkaufet, theils verpfändet, dergleichen Verfahrene aber nach Inhalt der Mecklenburgischen Policey-Ordnung tit: Von Beschreibung der Häuser und andern Güter, bereits vor null und nichtig erklärt, und die Relution solcher veräuserten Güter festgesetzt worden, so hat es auch

- 1) Nicht nur ratione præteriti, sondern auch futuri bey dieser Disposition sein Bewenden, und solchem nach soll
- 2) Ueberhaupt keiner von der Bürgerschaft und andern Einwohnern befugt seyn, von denen auf der Stadt-Fluhr belegenen Aleckern, Wiesen und Häusern, Gärten &c. an einen Auswärtigen etwas käuflich zu überlassen, sub pena nullitatis und sonstigen anderer arbitrairer Strafe.
- 3) Wollte aber jemand an einen Bürger dergleichen verkaufen oder versezen, oder auch einem andern Auswärtigen verpfänden oder oppignoriren, so soll solches nicht anders als prævio consensu Bürgermeister und Raths geschehen, und bey der Oppignoration oder Versezung an einen Auswärtigen einem Bürger allezeit das Näher-Recht verbleiben, wann er easdem Conditiones zu præstiren erböthig ist.

- 4) Zu desto genauer Erfüllung des obgesetzten soll ein besonderes Buch von Burgermeister und Rath hinzu verfertiget, und darin alle Käufe, Verpfändungen und Oppignorationes an Häusern, Aleckern, Gärten und Wiesen aufgezeichnet werden, vor welche in Consessu Senatus zu verrichtende Aufzeichnung jeder Theil der Contrahenten nicht mehr als 8 f. zu entrichten schuldig seyn soll. Gestalt denn fünfig diejenige Credita, welche dergestalt in solchem Buche aufgezeichnet sind, bey entstandenen Concursu Creditorum in der Priorität vor allen andern Creditoren den Vorzug haben sollen, als wornach das Gericht sich zu richten hat.
- 5) Und wie nach Inhalt oben Cap. 2. S. 9. gemachter Verordnung ratione præteriti Burgermeister und Rath der von unserer Commission gemachten Veranftaltung gemäß baldmöglichst dahin zu sorgen hat, daß eine accurate Specification aller und jeder an Auswärtige verkauften und versetzten Stücke Aleker und Wiesen auch Garten verfertiget werde; also sind
- 6) Sogleich nachhero sowohl der Verkäufer oder Versetzer als deren Erben coram Senatu vorzufordern, respective die Nullität des Kaufs und Versetzung denenselben zu bedeuten, dem Verkäufer und Versetzer die Relution und Bezahlung des Kaufs oder Pfand-Pretii binnen viertheil Jahres Frist, falls er solchen sogleich nicht zu erlegen vermöchte, zu beschaffen, und solcher sub pena arbitraria bey Burgermeister und Rath zu dociren, dem Käufer aber

- 6) die Abtretung und Enthaltung von fernern Gebrauch
sothanen Stückes bey Strafe der Pfändung und son-
sten gegen baaren Empfang des Pretii ernstlich auf-
zugeben, daferne aber
- 7) Ein oder anderer Verkäufer oder Verseher zu Be-
zahlung des Reluitions-Pretii nicht binnen gesetzter
Frist gelangen könnte, oder solches nicht beschaffen
wollte, mithin nicht bey Burgermeister und Rath,
dass solches würklich geschehen, dociret hätte, oder
sich sonst keiner von den Bürgern vorher erwehnter-
massen dazu finden sollte, der das Jus protimiseos
exerciren wollte, so hat Burgermeister und Rath
aus der Cämmerey die Bezahlung sothanen Relu-
tions-Quanti zu bewirken, dagegen aber die solcher-
gestalt eingelöste Alecker oder Wiesen rc. zum Stadt-
Verwalter-Hof so lange mit zu verpachten und zu
nutzen, bis die würklich verjezt gewesene Stücke von
dem Oppignoranten oder dessen Erben gegen Be-
zahlung des darauf vorgeschossenen Quanti wieder
eingelöst werden, dahingegen die verkauft gewese-
ne und vorhin verordnetermassen von Burgermei-
ster und Rath zur Cämmerey reliuirte Alecker und
Wiesen rc. sōdann von denen Verkäufern oder deren
Erben nicht wieder eingelöst werden mögen, sondern
dieselbe davon gänzlich ausgeschlossen, und sothane
Stücke an einem meistbietenden Bürger verkaufet
werden sollen.

XVIII.

Nachdem auch unsere Commissarii bey ihrem Anwe-
jen

sen in Friedland angemerkt, daß von ein und andern Einwohnern die Aecker, welche sie inne haben, schlecht cultiviret, und denselben weder der hinlängliche Dung noch die gehörige Fahren gegeben werden, durch diese schlechte Wirthschaft eines und des andern Individui aber effective der Schade mit auf die ganze Stadt redundiret, überdem es auch unverantwortlich ist, daß der sonst gute Aecker durch schlechte Cultur den Seegen, welchen er sonst produciren kan, herfür zu bringen unfähig gemacht wird; so verordnen wir hiemit

- 1) Daß Burgermeister und Rath überhaupt, inspecie aber der Burgermeister nebst den Köhr-Collegio genau Acht auf die Cultivirung der Aecker, und ob solche ordentlich und Landes gebräuchlich geschehe, oder von diesem oder jenen etwas dabei regligiret werde, haben, falls sich einige solche schlechte Wirthen anfinden sollten, dieselbe vor der Köhre darüber besprechen und verwarnen, in Ermangelung einer Alenderung diejenige, denen der Aecker eigenthümlich zu gehöret, nach Proportion auf convenient Art bestrafen, von denen aber, welche Aecker von dem Hospital und Stadt-Aecker Miethsweise inne haben, den Hospital-Oeconomis und Eigenthümern sofort Nachricht geben sollen, denen Kraft dieses aufgegeben wird, solchen schlechten Wirthen sofort die Aecker abzunehmen, und selbige an andre tüchtige Wirthen wieder zu verpachten. Und da
- 2) Das Köhr-Collegium dazu bestimmet ist, daß das Oeconomy-Wesen an Aeckern, Beyden, Wiesen &c.

senre. in guter Ordnung erhalten, auch dahin gesetzen werde, daß die ordentliche Gränzen der Hufen-Alecker und Wiesen nicht abgehacket, ruiniret und sonstnen Schaden verhütet werde, auch was mehr vergleichen dabey vor kommt, so hat Burgermeister und Köhr-Collegium hierauf fleißige Acht zu haben, und nach Inhalt der Köhr-Ordnung, welche zu jermannus Notice zu drucken und zu publiciren, wann sie vorher zur Revision mit einem Bedenken von Burgermeister und Rath ad confirmandum eingesandt worden, alles dasjenige, was zum gemeinen Besten des Stadts-Oeconomy-Wesens gereichert, genau zu attendiren. Gleichwie nun

- 3) Ganz begreiflich und ohnstreitig ist, daß die Cultur derer weit von der Stadt entlegenen Alecker durch Anlegung eines Hürten-Schlages ganz ungemein verbessert werden könne, die vornehmste und verständigste von der Bürgerschaft auch gar leicht einsehen werden, daß der gemeinen Bürgerschaft daraus ein gar grosser Vortheil und Nutzen erwachse; und dann uns als Landesherren oblieget, für die Wohlfahrt unserer Städte und Unterthanen zu sorgen, wann gleich ein oder anderer davon keine hinlängliche Begriffe hat; so verordnen und befehlen wir hiemit, daß
- 4) Alles von ein und andern etwa sich anzumassenden bey Vermeidung harter Abhndung aber nicht zu verstattenden Einwendens und Contradicirens ohngeachtet, der Hürten-Schlag auf unser Stadt Friedland Felde angeleget werden, und ein jeder Bürger seine

seine Schafe da hinein zu treiben schuldig und gehalten seyn soll. Damit aber

- 5) Keinen von der Bürgerschaft hierdurch einiger Schafe zuwachsen möge, so soll zuerst der Schäfer einem jeden Bürger, dasfern nicht ein oder anderer lieber die Lämmer den ganzen Sommer durchhäugen lassen wollte, welches einem jeden frey bleibt, für die milchende Schafe die gewöhnliche Molkens-Pacht a 8 f. entrichten, gestalt es sich von selbst versteht, daß der Abnütz von der Wolle und Zuwachs einem jeden verbleibt.
- 6) Soll Burgermeister und Rath mit dem Köhr-Collegio überlegen, auf welche Art der Hürteneschlag am besten auf die Alecker zu verlegen sey, und erste-re zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks um die Communication der Methode, auf welche Art es hiemit in der Stadt Treptou, allwo mit grossen Nutzen dieses nützliche Werk eingeführet ist, bei dortigen Rath Ansuchung thun, mithin darnach, in so weit es applicable, sich dieserwegen einer Ordnung verglichen, und dieselbe zur Revision und Confirmation uns einsenden.

XIX.

Wegen des Gebrauchs und Schonning der Stade Holzung und was dem anhängig, hat es überhaupt bey der von uns gnädigst confirmirten Friedlandschen Holz-Ordnung sein Bewenden, und werden

- 1) Burgermeister und Rath auch gesamte Bürgerschaft und alle übrige Einwohner unser Stadt Friedland noch-

mahls Kraft dieses erinnert, solcher in allen Stü-
cken genau nachzuleben, und respective ernstlich
darüber zu halten, auch damit sich keiner mit der
Unwissenheit entschuldigen könne, ist solche im Druck
publici Juris zu machen, und unter die Gilden und
Bünfte auszutheilen, gestalt dann der Raths-Ver-
wandte, so die Inspection über das Holzwesen hat,
in specie mit gehörigen Fleiß und Attention seine
Obliegenheit beobachten, widrigenfalls aber zur Erse-
hung des der Stadt aus seiner Negligence erwach-
senen Schadens gehalten seyn soll.

- 2) Die Jagd, welche der Stadt auf ihren Feldern zu-
steht, soll nicht, wie bisher geschehen, von einem
oder andern, weniger Lust zur Treibung seiner Hand-
thierung und Gewerbes habenden Bürger, zum
Präjudiz der andern, welche ihrem Gewerbe ge-
hörig obliegen, vielweniger zur verbothenen Zeit
mit Ruiniirung der übrigen Bürger Korns exerciret
werden, sondern Burgermeister und Rath soll durch
den Stadt-Jäger die Jagd ausüben lassen, welcher
das geschossene Wildprett allemahl der Cämmerey
hiefen, und diese solches derselben zum besten, nach
dem davon abgegebenen bisher gewöhnlichen Depu-
rat, als wobei wir es bewenden lassen, verkaufen
lassen, und das Geld dafür berechnen. Sollten
sich aber particuliere Persohnen oder Bürger unter-
stehen, für sich allein (allermassen der Fall, wann
jemand zur Gesellschaft des Stadt-Jägers mit ja-
gen wollte, hierunter nicht begriffen) zuzogen, de-
nenselben soll der Stadt-Jäger die Hunde todtschies-
sen,

sen, das Gewehr abnehmen, und nach geschehener Anzeige bey dem Burgermeister der Contravent in 10 Rthl. Strafe vertheilet und darauf exquirirt werden.

XX.

Nachdem auch Burgermeister und Rath unserer Stadt Friedland bereits von uns in verschiedenen Commissions-Recessen, auch andern nachhero darauf verlassenen Rescripten die gnädigste Versicherung erhalten, daß wann durch ihren Fleiß und Mühe der Cämmerey-Revenüen vermehret und verbessert würden, sodann eine Vermehr- und Verbesserung ihres Salarii ihnen in Gnaden accordiret werden sollte, und dann Burgermeister und Rath bereits verschiedene Jahre her hierum nicht nur unterthänigst suppliciret, sondern auch nunmehr bey der von unserr Commission bewirkten Aufnahme der Cämmerey-Register sich hervorgegeben, daß die Cämmerey-Revenüen ziemlich vermehret, bereits Capitalien erübriget, und in den letzten Jahre gute Ueberschüsse befunden worden, nicht weniger auch aus den Commissions Protocollis ersichtlich ist, daß durch unsere Commissarien gemachte weitere Verfügungen noch ein ansehnliches Plus an jährlicher Einnahme künftig für die Stadt-Cämmerey herausgebracht worden, gestalt dann mit der Zeit dieselbe bey Fortsetzung einer guten Wirthschaft noch weiter zu vermehren seyn werden; so verordnen wir krafft dieses hiemit

H 5

I) Daß

1) Dass an Salarien-Geldern künftig gereichert werden sollen

- a Dem Burgermeister, der zugleich Vices des Syndici vertritt, eines vor alles = 300 Rthl.
- b Dem ältesten Rathmann = 50 "
- c Einen jeden deren 4 übrigen Raths-Glieder, deren künftig nicht mehr als 5 seyn sollen = 40 "
- d Dem Stadt-Secretario = 50 "

2) Es wird aber hiebey ausdrücklich festgesetzt, daß der Burgermeister dagegen nicht befugt seyn soll, für seine der Stadt wegen habende Ausarbeitungen an Memorialien, Schreiben und dergleichen besonders etwas von der Cämmerey zu prätendiren, es wäre denn, daß derselbe für die Stadt grosse und weitläufige Processe auszuführen übernehme, wofür ihm eine billige Bezahlung aus der Cämmerey geschehen soll.

3) An Diäten, wann in Stadt-Geschäften nach dem Schlus des Raths, ohne welchen dergleichen nicht vorzunehmen, gereiset wird, hat künftig der Burgermeister 2 Rthl. ein Rathmann 1 Rthl. und einer aus der Bürgerschaft 16 Gg. täglich aus der Cämmerey zu geniesen.

4) Da auch 8 Männer, welche die Bürgerschaft repräsentiren, bey unsrer Commission vorgestellt und gebeten, daß ihnen eine kleine Ergötzlichkeit ausgeworfen werden mögte, allermassen sie mit Versäumung ihrer Nahrung des Publici Besten besorgen müsten,

müsten, und nichts dafür bekämpfen; so haben wir in Betrachtung, daß denen Alter-Leuten vor ihre Mühe eine grosse Wiese zum Genießbrauch ausgemachet worden, ihrem billigen Gesuch in Gnaden deferiret, und verordnen hiemit, daß einem jeden der 8 Männer aus der Cämmerey 5 Rthl. loco Salarii jährlich zu ihrer Ergötzlichkeit gereichert werden sollen.

- 5) Weil uns auch vorgetragen worden, daß der Raths-Verwandte Pieseler bishero sein Salarium aus dem Cämmerey genossen, ohngeachtet derselbe der Stadt keine Dienste geleistet, ob er gleich dazu wegen seiner Wissenschaft in Stadt-Sachen vor vielen andern capable; so restituiren wir denselben hiemit und in Kraft dieses ex gratia in das Officium eines Rathmanns und in seinen vorigen Platz, der gestalt und also, daß derselbe seines vormahls geleisteten Rathmanns-Eydes aufs neue von Bürgermeister ernstlich erinnert, und von ihm eine exacte Beobachtung desselben stipulata man versprochen werde, wornechst er zwar zu allen publiken Collegialischen Berrichtungen wieder gezogen, und das Salarium aus der Cämmerey ihm gezahlet werden solle, er aber mit Führung ein und anderer Rechnungen seines Alters wegen zu verschonen.
- 6) Der Secretarius soll das in grösster Confusion und Unordnung befindliche Archiv und die Registratur, wann der Bürgermeister solche seinem vor unserer Commission gethanen Engagement gemäß in gehörige Ordnung wird gebracht haben, wofür ihm ein

Douceur von 30 Nthl. und dem Secretario 10 Nthl. hiemit ausgeworfen wird, und bey welcher Gelegenheit der Stadt-Secretarius zugleich ein Inventarium davor versfertigen soll, in gehöriger Ordnung und Richtigkeit erhalten, wenigstens wöchentlich einen Tag zu Registrirung der neu eingekommenen Sachen und Regulirung der gebrauchten Acten anwenden: wann Acta von ihm gefodert werden, solches fleißig aufzeichnen, selbige zur rechter Zeit wieder zur Registratur befördern; im übrigen aber einer leserlichen Hand bey allen Expeditionen sich befleißigen, und alle Mühe anwenden, damit er alle Conclusa & Decreta Senatus nach der gehabten Intention extendiren und in gehörige Form bringen möge. Wie dann auch der Secretarius bey etwa entstehender Feuers-Gefahr mit Hindansekzung seines eigenen Privat-Interesse allemahl zuerst, bey Vermeidung harter Abhndung, auf die Rettung der Registratur und des Archivs bedacht seyn soll, zu dem Ende so viel Säcke als nöthig, zu versfertigen, und in der Registratur zu verwahren sind, um der selben sich bey Entstehung dergleichen Unglücks sofort bedienen zu können.

- 7) Ratione der Accidentien gönnen Wir zwar einem jeden, was er nach dem bisherigen Gebrauch auf rechtmäßige Art zu geniessen gehabt, gnädigst gerne, daß solches künftig demselben ferner zufliesse. Gleichwie aber solche über dem Gebrauch keinesweges zu extendiren, weniger auf unrechtmäßige Art sub pena remotionis ab officio zu fordern und zu nehmen,

nehmen sind; Also hat auch der Bürgermeister sich dahin zu bescheiden, daß von denen Accidentien, welche bisher unter dem ganzen Rath zur Theilung gekommen, die Rathsglieder gleichfalls fernerhin participiren müssen; Gestalt dann hiemit, um allen Disput hierüber vorzukommen, festgesetzt wird, daß von solchen Accidentien der Bürgermeister künftig die Helfste haben, die andere Helfste aber die Rathsglieder unter sich theilen sollen, dagegen aber auch denen Rathsgliedern oblieget denen Verrichtungen, wofür solche Accidentien fallen, mit gehörigen Fleiß und Attention, wie ohnedem ihnen nach ihren Pflichten oblieget, bezyuwohnen, und nicht, wie bisher von einigen geschehe, der Arbeit sich zu entziehen, widrigenfalls der Anteil desjenigen, so hierinnen läumselig befunden wird, denen übrigen anheim fallen, und derselben überdem noch nach Befinden, daß die Stadt etwa durch solche Negligence Schaden gelitten, bestrafet werden soll.

- 8) Das Rathsg-Collegium soll künftig vor der Hand aus einem Bürgermeister, 5 Rathsgliedern und einem Secretario bestehen, und, nachdem anzo, da Wir dem Rathsg-Verwandten Pieseler restituiret, derselben 5 verhanden sind, so hat es bey diesem Numero sein Bewenden, und ist es bey Abgang eines oder des andern bey dem oben bereits festgesetzten numero von 5 Rathmännern zu lassen. Wann aber von dieser Zahl ein oder mehrere abgehen sollte, so hat Bürgermeister und Rath durch eine ordentliche Wahl solche vacante Stellen zwar wieder zu besetzen,

besehen, aber auch künftig dazu vernünftige, der Stadt Umstände, Gelegenheit und Rechts erfahren, auch sonst um der Stadt Bestes sich verdient gemachte wohlhabende, zur öffentlichen Arbeit geschickte und ein untadelhaftes Leben und Wandel führende, mit Haus und Hof possessionirte auch mit andern bereits im Rath befindlichen nicht nahe verwandte Männer zu wählen, gestalt Wir Uns, daß fern hingegen gehandelt wird, die ohnedem intuitu solcher Wahlen aus Landesherrlicher Hoheit Uns zustehende Untersuchung und Excludirung ungeschickter Subjectorum und Substituirung anderer die erforderliche Qualität habenden Männer hiemit expressie reserviren und vorbehalten.

XXI.

Da auch bey Unser Commission vorgekommen, daß aerschiedene zum Rathhouse sowohl als der Cammeren und Gemeinen-Freyheit gehörige Acker, Gärten, Wiesen und andern Pertinentien davon abgerissen, entwund und von particulieren Personen absque ullo titulo an sich gebracht, nichtweniger von einigen Husen die dazu gehörige 4 Ruten und andere Beyleander abgebracht worden, und dieses ohnfehlbar daher entstanden, weil man davon kein accurates Inventarium gehabt, worin ein jedes gehöret, aufgezeichnet worden; so befehlen und verordnen Wir hiemit

1.) daß Bürgermeister und Rath allen Fleiß und Mühe anwenden soll, um die solchergestalt abgerissene und entwundne Stücke ausündig zu machen, und dieselbe

dieselbe wieder zu vindiciren ; Gestalt dann die Alienationes oder Versezungen von Stadt und Kämmerer-Gütern, welche ohne die höchste Noth, und ohne Unsern, wie auch Bürgermeister und Rath auch gesamter Bürgerschafft ausdrücklichen Consens vorgenommen worden, oder künftig vorgenommen werden dürften, als ohnedem denen Rechten nach schon null und nichtig , Kraft dieses casliret und annalliret seyn sollen.

- 2) Soll Bürgermeister und Rath von allen und jenen liegenden Gründen des Rathhauses und der Cämmerey, nichtweniger von dem Dorfe Schwichtenberg ein ordentliches und umständliches Inventarium errichten und in der Cämmerey Lade sowohl als beym Rathause verschiedene davon zu verfertigende Original-Exemplaria verwahrlich beylegen.
- 3) Soll Bürgermeister und Rath, dafern das verlorne Lagerbuch von den Mestlieschen Erben nicht solte wieder herbe geschaffet, oder sonst aufgefunden werden können, ein neues nach dem jexigen Fuß einzurichtendes Lagerbuch von allen nnd jenen der Stadt und Bürgerschafft zustehenden und sonst auf dem Felde befindlichen Grundstücken, Häusern und dergleichen, nichts davon ausbeschieden verfertigen, alles ausführlich beschreiben lassen, und die Copeyen des alten Lagerbuchs, so verschiedene Raths-Glieder in Händen haben, dazu zum Grunde legen. Und wie vor diese und vorhin benannte extraordinaire Arbeit eine proportionirte Douceur denen, so solche Arbeit verrichten, hiemit zugestanden wird ; Also sollen auch davon verschiedene Exempla-

emplaria versfertiget und verwahrlich beygeleget werden.

XXII.

Gleichwie nun Bürgermeister und Rath dahin zu sehen hat, daß die Feuer-Ordnung und alle übrige dieserhalb von Uns überlassene Rescripta und Mandata exacta beobachtet, und bey entstehender Feuersgefahr diejenige, welche ihren Pflichten entgegen handeln, gehörig und ohne Ansehen der Person bestraft werden; Also hat auch

- 1) Bürgermeister und Rath, fals etwa nach den Umständen der Stadt, welche ihnen am besten bekannt seyn können, bey der Feuer-Ordnung noch etwas zu verbessern und anders einzurichten seyn mögte, solches zu bewirken, aber auch auf die wirkliche Befolgung sothaner Veranstaltungen mit Ernst bedacht zu seyn, und einen jeden dazu anzuhalten.
- 2) Soll noch eine neue tüchtige Sprüche von Bürgermeister und Rath angeschaffet werden.
- 3) Haben Bürgermeister und Rath mit denen Alten Männern und acht Bürgern über ein Project zur Feuers-Cassa zu deliberireu, und das Project davon nebst der Feuer-Ordnung zu formiren, mithin solche zur Revision und Confirmation einzusenden.
- 4) Alle Spohn- und Stroh-Dächer, welche in voris Sommer durante Commissione etwa noch nicht abgefasset worden, sollen ohnfehlbar diesen Sommer abgerissen, und alle gefährliche Feuerstellen bey anzustellender Visitation sogleich eingeschlagen, auch auf

auf Veraufzaltung der Visitatoren sogleich auf Kosten des Eigenthümers in tüchtigem Stande gesetzt, auch die Fahrlässige noch darüber auf eine proportionirte Strafe sogleich ausgespandet werden.

- 5) Die in der Stadt befindliche in Feuersbrunst insbesondere höchstgefährliche Sträuchzäune sollen fordersamst abgeschaffet und weggehauen, statt deren aber lebendige Heckcn gepflanzt und zugerichtet, mithin dazu die Stauden, womit die Wälle bewachsen, employret werden, allermassen solche nicht nur eine vollenkommene Bewehrung und gute Zierde der Stadt geben, sondern auch in Feuersgefahr nützlich sind. Wie dann auch Bürgermeister und Rath dahin zu sorgen hat, daß ein freyer Gang rund um die Stadt inwendig an den Mauren verbleibe, und wo etwa einer oder ander solchen Gang verzáunet, solches weghauen, und die freye Passage wieder eröffnet werde, als welche zu Abtreibung des Viehes und sonst in Feuersgefahr ganz unentbehrlich ist.

XXIII.

Gleichwie wir nun noch übrigens aus denen von Bürgermeister und Rath, auch gesammten Bürgerschaft, uns unterthänigst eingereichten, einige der Stadt Bestes concernirende Puncte in sich haltenden pro Memoria unter andern mit in Gnaden bemerket, daß Rath und Bürgerschaft auf die Verbesserung des Schulfwesens als einen Haupt-Punct, wodurch die Glückseligkeit einer Stadt befördert werden kan, selbst

III. Band.

3

unter-

unterthänigst angetragen, die Nothwendigkeit auch allerdings hierin eine Aenderung und Abhelfung aller Unordnungen erfordert; so verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen

- 1) daß Bürgermeister und Rath als Patroni der Schulen mit Zuziehung Unsers Superintendenzen zu Friedland in der Schulen eine speciale Visitation anstellen, und von denen Mängeln in der Lehr-Art und sonstigen genauen und umständlichen Bericht einzehlen, hiernechst, wie solchem allen am besten und leichtesten zu begegnen, eine bestere Methode die Jugend zu unterrichten, und sonstigen allen Unordnungen abzuhelfen, mit Superintendenzen deliberieren, und von solchem allen zu Absatz- und Begreifung einer Schulordnung ungesäumt referiren sollen, allermassen Wir dann alles nöthige und nützliche zur Aufnahme der Schule weiter zu reguliren nicht entstehen werden. Wie dann künftig der Bürgermeister als Scholarcha und Patronus mit Zuziehung eines Predigers alle Jahre dergleichen Visitation anzustellen und dahin zu sehn hat, daß alles in gehöriger Ordnung zugehe.
- 2) Da aber auch zur Aufnahme der Schulen vornehmlich mit gehört; daß geschickte und tüchtige Schul-Collegen zur Schulen berufen, und denselben ein solches Gehalt gegeben werde, daß dieselbe dem ihnen augetragenen Amte gehörige Satisfaction geben können, und nicht nöthig haben ihre Sorge auf die Nahrung und Unterhalt ihrer und der Thrigen zuwenden, mithin darüber in dem ihnen anvertrauten ohnedem schweren Amt zuermüdet.

den, in diesem Stück aber so wenig Bürgermeister und Rath, denen doch als Patronis hiefür zu sorgen, fürnemlich obgelegen, als die Bürgerschaft, deren Kinder zeitliche und ewige Glückseligkeit diese Veranstaltung lediglich allein zum Vorwurf hat, die gebührende Vorkehrungen vorhin gemachet hat, vielmehr die Schul-Collegen in der äussersten Desolation gelassen, und sogar, ohngeachtet Wir bereits vor verschiedenen Jahren verschiedentlich das Gegentheil auf das nachdrücklichste bejohlen, dennoch wie Wir höchst mißfällig vernehmen, denen Schul-Collegen das in allen Unsern Städten gewöhnliche Speisegeld unter dem nichtigen Prätext, daß Verheyrratheten Schul-Collegen solches nicht, sondern nur unverheyrratheten gereicht werde, dessen Unbilligkeit einem jeden vernünftigen Menschen so gleich in die Augen leuchtet, bishieher gänzlich entzogen werden; so können Wir dergleichen zur Stadt Einwohner und ihrer Kinder alleinigen grössten Schaden eingerissene Unordnung und unerlaubte Gewohnheit nicht anders als höchst ungädig vermerken. Und ob Wir zwar wohl befugtwären, sowohl ratione præteriti als futuri auf Unsere ehemalige dieserhalb erlassene Verordnungen zu insistiren, und selbige zur Wirklichkeit zu bringen; so haben Wir doch in Betracht des Zustandes Unsrer Bürgerschaft in Friedland aus besonderer Hülde und Gnade dieselbe in Gnaden dahin moderiret, daß künftig vom 1 Jan. 1746 anzurechnen, die Bürgerschaft in Friedland überhaupt jährlich nicht mehr als 30 Rthl. Speise-Gelder für die Schul-Collegen

gen beytragen soll, und ist daher ein vor allemal
Unser ernstlicher Wille und Befehl,
3) daß Bürgermeister und Rath diese 30 Rthl. Spei-
se-Gelder für die Schul-Collegen nach dem vor-
mahlis gebräuchlichen Fuß unter die Bürgerschaft
und andere Einwohner repartiren, solche alle halbe
Jahre eincassiren, die morosos aber executive zur
Zahlung anhalten, und die eingekommene Gelder
unter die Schul-Collegen pro tertia austheilen
lassen soll.

4) Weil aber hierdurch denenselben noch nicht hinläng-
lich prospiciret ist, und bekanntermassen die Reve-
nuen der Kirchen noch zur Zeit nicht so austräglich
sind, daß davon eine Zulage zu dem, was die Schul-
Collegen aus der Deconomey der Kirchen iſo schon
erhalten, accordiret werden kan, nachdemahl dar-
aus allenfalls Unsern Ern. Predigern zuerst pro-
spiciret werden muß, inzwischen aber bey der Auf-
nahme der Cämmerey-Revenuen die Billigkeit er-
fordert, daß Bürgermeister und Rath, zumahl die-
selbe Patroni der Schulen sind, und ohnedem bis-
hieher die Stadt die wichtigsten Vortheile von der
Kirchen Immobilien genossen, der Nutzen davon
auch lediglich auf die Bürgerschaft redundiret; so
verordnen Wir hiemit, daß künftig vom 1 Januarii
1746 anzurechnen, aus der Cämmerey als eine
Zulage

dem Rectori 50 Rthl.

dem Cantori 30 =

dem Baccalaureo 20 =

ausser dem, was sie aus der Kirchen-Deconomey,
imglei-

ingleichen vorhin verordnetermassen an Speise-Geldern bekommen, Jahrlich gereicht werden sollen.

- 5) Soll künftig für jeden Knaben, der in der ersten Classe gehet, Wöchentlich 1 guter Groschen, für den, so in der zweyten Classe gehet, Wöchentlich 1 fl. für den aber so in der untersten Classe geht, 1 Dreyer wochentlich Schul-Geld bezahlet werden für die Privat-Stunden wird nach Gewohnheit besonders gegeben. Gleichwie nun
- 6) die Schul-Collegen dagegen schuldig seyn sollen, mit aller Treue und Fleiß die Jugend nach der ihnen künftig vorzuschreibenden Ordnung zu unterrichten, und auf keine Art und Weise etwas dabey zu verabsäumen; Also sollen
- 7) im Gegentheil die Bürgerschaft und andere, wo sie nicht etwa einen besondern Hofmeister bey ihren Kindern halten wollen, welches einem jeden frey bleibt, gehalten seyn, ihre Kinder in diese öffentliche Schule zu ihrem eigenen Besten zu senden, und nicht dieselbe etwa zu Menagirung einiger Groschen des der Jugend so höchst nöthigen Unterrichts zu entziehen, und aus der Schule zu lassen, mithin dadurch ihrer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit selbst hinderlich zu seyu. Und damit dieser Zweck desto eher erreicht werde, so soll Bürgermeister und Rath genaue Aufsicht haben, daß bey denen sich etwa allda aufhaltenden Trivial-Schulmeistern keine Knaben zu Schule gefandt werden, immassen sie denenselben die Annahmung der Knaben zu inhibiren haben, fals dieselbe hierin ungehorsam befunden werden,

werden, sofort dem Ungehorsamen die Schulhal tung legen sollen, dahingegen sonst den denselben der Unterricht derer Mädgens verstattet werden kan, dasern aber auch ein und andere ganz unver mögende Bürger zur Aufbringung des nur geringen Schulgeldes gleichwohl nicht gelangt könnten; so sind nichts destoweniger derselben Kinder zur Schule zu senden, und dieselbe auf solchem Fall von den Schul-Collegen gratis zu informiren, dagegen aber auch die Vermögende wenn sie ihre Kinder aus der Schule muthwillig weglassen, nichts destoweniger nach Inhalt des von Unsers Hochsel. Hrn. Vaters Gnaden publicirten Constitution das Schul geld dafür an die Schul-Collegen allenfalls per Executionem zu bezahlen anzuhalten sind.

8) Bey etwanigen Abgang eines oder des andern Schul-Collegen hat Bürgermeister und Rath, nachdemmahlen der Gehalt der Schul-Collegen nunmehr dergestalt reguliret ist, daß man schon geschickte Männer dazu bekommen kan, noch der bisher gewöhnlichen Art und dem Inhalt des Dec nonem Bergleichs de Ao. 1603. §. 5. sich alle Mühe zu geben, gelehrte und tüchtige Subjecta zu voci ren, und damit die vacante Stellen zu besetzen.

XXIV.

Die von Bürgermeister und Rath wegen des Gerichts in ihrem pro Memoria und sonst coram Commissione angebrachte Beschwerden betreffend, so hat es bey dem zwischen Unsern Vorfahren und der Stadt unterm

unterm 29 December 1624 errichteten Jurisdictions-Bergleich sein Bewenden, und sind Unser Richter sowohl als Burgermeister und Rath sich darnach zu richten verbunden.

- 2) Nachdem es aber allerdings andem ist, daß der Stadt Assessoren die Verantwortung wie überhaupt, also auch in specie wegen der ins Gericht gekommenen Depositen, Erbschafts- und andern Gelder mit zur Last lieget, folglich dieselbe allerdings befugt sind, sich um deren richtige Verwahrung zu bekümmern; so wird Unser Richter, Kraft dieses, angewiesen, nicht nur eine genane Specification aller und jeder in gerichtl. Deposito befindlichen Gelder, sondern auch die Gelder selbst Bürgermeister und der Stadt Gerichts-Assessoren forder samst vorzulegen. Wann daben weiter nichts zu erinnern, sollen solche Gelder mit des Gerichts Siegel versiegelt, in der Kämmerey-Lade solchergestalt gegen einen Depositen Schein vom Camerario verwahret, und es künftig beständig also damit gehalten werden.
- 3) Den Anteil von den eingehobenen Brüchen, welcher der Stadt, nach Inhalt des Jurisdiction-Bergleichs zustehet, soll der Richter alle Jahr zu rechter Zeit dem Camerario einliefern, damit solche gehörig in der Kämmerey-Rechnungen berechnet werden können, und nicht damit verschiedene Jahre, wie bisher geschehen, trainiren.

XXV.

Der Platz, welcher hinter dem Stadtverwalter-Hof
befind-

34

- befindlich ist und von Bürgermeister und Rath zum Stadt-Bauhof destiniret worden, ist dazu künftig
- 1) von denen Camerariis zu gebrauchen, alles angekaufte Holz, Kalk, Steine und andere Bau-Materialien allda zu verwahren, von jeden Stück dieser Materialien, wie bereits oben bestgesetzet, speciale Rechnung zu führen, und wirthschaftlich damit zu verfahren; Gestalt dann ferner
 - 2) hiemit verordnet wird, daß das auf dem Markte hinter dem Rathause befindliche, zur größten Unzierde sowohl als Gefahr gereichende Holz gänzlich von da weggeschaffet, und was der Stadt davon zuständig, nach obberegten Bauhof gebracht werden soll.
 - 3) Die Bauten, so bey der Stadt vorfallen, sollen künftig zwar auß menigeusse eingerichtet, aber allemahl tüchtig und dauerhaft ververtiget, niemahls auch ohne ausdrückliche Beliebung Bürgermeister und Raths von denen Kämmerey-Verwandten vor genommen, und allemahl von jeden Bau oder Reparation eine speciale Rechnung geführet, und solche mit ihren gehörigen Belegen der Kämmerey-Rech nung jederzeit angeleget werden.
 - 4) Und da die Bauren in Schwichtenberg ihre Bauten an ihren Häusern und Höfen ohne Errstattung selbst überuehmen müssen; Also hat Bürgermeister und Rath wegen der hauswirthlichen kleinen Reparationen an des Stadtverwalter Hoffgebäuden bey Errichtung des Contracts denen Conductoribus solche wie vorhin zur Last zu legen, und künftig dieser wegen keine Ausgabe aus der Kämmerey in Rechnung passiren zu lassen; Gestalt dann

5) ra-

5.) Ratione præteriti die wider den deutlichen Inhalt der Contracte an dem Stadt-Berwalter-Hof aus der Cämmerey verwandte Reparationes, imgleichen die an die Bauer-Zimmer ebenfalls aus der Cämmerey bezahlte Bau-Kosten zu liquidiren, und von denen, so solche indebita genossen, zu condiciren sind. Falls aber die Cämmerey von denselben Indemnisation zu erhalten nicht vermag, bleibt derselben der Regres wieder diejenige, so dieses veranstaltet, oder deren Erben expresse reserviert.

XXVI.

Zur Sublevation der Armut hat Burgermeister und Rath uach wie vor einen Korn-Vorrath zu wohlfeilen Seiten anzuschaffen, und solches bey etwa entstehender Theurung oder in Ermangelung anderwärtiger Zufuhr, denen Nothleidenden, jedoch ohne Profit zu nehmen, für den Einkaufungs Preiss zu überlassen.

XXVII.

Und wie Burgermeister und Rath 'nebst dem Richter insonderheit auch dahin ihre Sorgfalt mit zu richten haben, daß das Policey-Wesen in der Stadt durch gehörige Inspection, vorzuschreibende proportionirte und billige Taxen, Aufrechthaltung richtiger Masse und Gewichte befördert und erhalten werden möge; also haben auch dieselbe zu veranstalten.

35

I) Das

- 1) Daß sowohl die Straßen und Dämme außer der Stadt und in den Thoren reinlich und ordentlich gehalten, als auch in Specie, da die hin und wieder in den Gassen befindliche Mist-Häufen und dadurch verursachte Wasser-Plätze, auch angebrachte heimliche Gemächer der Stadt zu nicht geringer Unzierde gereichen; letztere sofort weggebrochen, die Dämme in der Stadt aber wenigstens einmahl in der Woche, nemlich gegen den Sonnabend, gefeget, und keine Misthaufen auf den Gassen geduldet, sondern an die Seite gebracht, die Rinnen gareiniget, und dadurch den Wasser ein freyer Ablauf gemacht, nicht weniger die Gräben, welche den Unflath aus der Stadt führen, allemahl offen gehalten, und die säumseelige durch Execution sogleich zu ihrer Schulden angewiesen werden.
- 2) Vor den Thoren ist, so viel ohne grosse Kosten sich thun lässt, durch Stactetten und Pflanzung junger Bäume dergestalt fortzufahren, wie bey dem einen Thor der Anfang bereits gemacht worden.
- 3) Soviel die Stadt-Nahrung betrifft, so wollen wir, wann Bürgermeister und Rath ihr gegründetes Guthachten, daß und wie demselben aufzuheilen, auch die schon so lange versallene Manufacturen und Fabriken etwa wieder herzustellen? einsenden werden, gnädigst nicht entstehen, so viel möglich und ohne Präjudiz eines Tertii geschehen kan, sämtliche Puncte in Betracht zu ziehen, une alle dienliche Veranstaltung vorzukehren.
- 4) Wie wir dann, wie bereits in Ao. 1728. vorgekommen,

kommen, zu solchem Ende Burgermeister und Rath nochmahls dahin authorisiren, nicht zugestatten, daß Malz, Brodt, Bier und Brandwein, auch andere den Stadt-Betrieb schmälernde Sachen zur Verkürzung der Nahrung vom Lande in die Stadt gebracht und verkauft werden, sondern solchem Unwesen durch nachdrückliche Verbothe und nachherige Confiscation bestmöglichst zu steuern, dahin gegen aber auch

- 5) Die Bürgerschaft und Handwerker nachdrücklichst anzumahnen, daß sie sich auf gute und untadelhafte Waaren legen, ihre Arbeit fleißig und tüchtig ververtigen, und um einen billigen Preis und Profit abstehen, als welches an und für sich selbst schon den Absatz und Nahrung befördern wird. Gestalt dann
- 6) Burgermeister und Rath insbesondere dahin zu sehen hat, daß künftig tüchtige Bürger und Handwerker in der Stadt angenommen werden, wie dann Burgermeister und Rath keinen in die Zahl der Bürger aufzunehmen hat, welcher nicht dociren kann, daß er wenigstens 100 Rthl. in Vermögen, oder ein tüchtiges Handwerk oder Profession erlernt habe, allermassen auch künftig diejenige, so in der Zahl der Bürger aufgenommen werden, an Bürger-Gelde ein Drittel mehr, als bisher gesbrauchlich gewesen, nach der von unsren Commisfarien ad Protocollum abgegebenen Resolution in die Cämmerey erlegen sollen.

XXVIII.

XXVIII.

Gleichwie Wir nun übrigens

- 1) Alle bereits von unsern Vorfahren an der Regierung und von uns vorhin zum Besten der Stadt erlassene Verordnungen und Recesse in soferne dieselbe etwa durch diesen Recess nicht aufgehoben oder verändert worden, hiemit nochmahls confirmiren, und deren Gelebung Kraft dieses befehlen, also sollen auch künftig
- 2) Alle Jahr zu einer bequemen Zeit die Rechnungen sowohl von der Cammerey als Contribution- und andern Einnahmen, wann solche vorher von Burgermeister und Rath revidiret, und denen Alster-Männern ad monendum communiciret, auch abgeordnetermassen berechtiget worden, unser Canzeley ad inspiciendum eingesandt, und demnächst von jemand unser Canzeley-Räthe, welchen wir es gnädigst committiren werden, in loco aufgenommen und berichtigt, auch zugleich aufgegeben werden, dahin zu sehen, ob und wie diesem und andern Commissions-Recessen die gehörige Folge geleistet worden, und nach Befinden das nöthige darauf weiter zu verfügen. Wie nun Burgermeister und Rath hiernebst Copiam Protocollo tam Commissionis von dem Secretario zu verlangen frey bleibt, und dieselbe ihnen abgesolget werden soll; so verordnen wir auch hiemit, daß
- 3) Damit dieser Recess zu jedermann's Wissenschaft gelan-

gelangen möge, und sich ein jeder darnach richten könne, derselbe nicht nur in Gegenwart des zusammen zu berufenden Raths und gesamter Bürgerschaft publiciret, sondern auch abgedrucket, und einem jeden, der ihn verlanget, gegen Erlegung eines proportionirten Pretii, davon die Druckungskosten zu refundiren sind, überlassen werde.

Urkundlich haben Wir diesen
Recess eigenhändig unterschrieben,
und mit unserm Fürstl. Insiegel bes-
stärken lassen. Datum auf unserm
Residenz-Schlosse Neu-Strelitz den
18 Febr. A.O. 1746.

(L. S.)

Adolph Friedrich H. g. M.



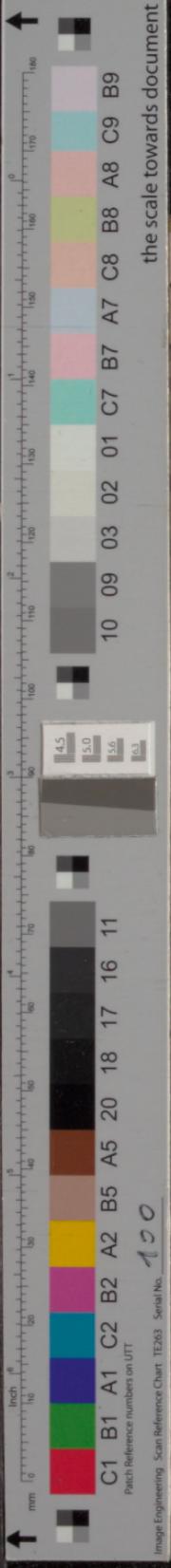
1413.78

mit dem dritten und vierten Absatz
wiederholen. ④ In der zweiten Strophe
wird die Wiedergabe des ersten Absatzes
in einem anderen Ton fortgesetzt. Es folgen
die nächsten vier Absätze mit einer
Wiederholung des zweiten Absatzes im
zweiten und dritten Vers. Am Ende ist
eine Art Rhythmusgruppe von drei
Zeilen zu sehen.

Die Strophen sind durch einen
umfangreichen Schlußvers
abgeschlossen. Die Strophen sind
durch einen umfangreichen Schlußvers
abgeschlossen. Die Strophen sind
durch einen umfangreichen Schlußvers
abgeschlossen.

(2. J.)

Die Strophen sind durch einen
umfangreichen Schlußvers
abgeschlossen. Die Strophen sind
durch einen umfangreichen Schlußvers
abgeschlossen. Die Strophen sind
durch einen umfangreichen Schlußvers
abgeschlossen.



the scale towards document

39) 38

nde Burgermeister und Rath
orissen, nicht zugestatten,
vier und Brandtwein, auch
sieb schmälernde Sachen zur
ung vom Lande in die Stadt
werden, sondern solchem
ickliche Verbothe und nach-
möglichst zu steuren, dahin-

Handwerker nachdrücklichst
ch auf gute und untadelhafte
rbeit fleißig und tüchtig ver-
n billigen Preis und Profit
n und für sich selbst schon den
befordern wird. Gestalt

ath insbesondere dahin zu se-
ichtige Bürger und Hand-
genommen werden, wie
o Rath keinen in die Zahl der
hat, welcher nicht dociren
s 100 Rthl. in Vermögen,
dwert oder Profession erler-
nach künftig diejenige, so in
aufgenommen werden, an
mittel mehr, als bisher ge-
ch der von unsren Commis-
abgegebenen Resolution in-
llen.

XXVIII.